

Stenographisches Protokoll

45. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Montag, 28. November 1960

Tagesordnung

- Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1959
- Wählerevidenzgesetz
- Öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung
- Lebensmittelgesetznovelle 1960
- Verbesserung und Ergänzung der Beihilfen aus dem Familienlastenausgleichsfonds
- Änderung des Mutterschutzgesetzes
- Änderung des Landarbeitsgesetzes
- Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Inhalt

Personalien

- Krankmeldungen (S. 1734)
Entschuldigungen (S. 1734)

Bundesregierung

Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1959 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1735)

Schriftliche Anfragebeantwortungen 116 bis 120 (S. 1734)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 107 und 108 (S. 1734)

Regierungsvorlagen

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkenntung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelsachen — Justizausschuß (S. 1734)
- Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1734)
- Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes — Verfassungsausschuß (S. 1734)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren — Justizausschuß (S. 1735)
- Abänderung des Liegenschaftsteilungsge setzes — Justizausschuß (S. 1735)
- Neuerliche Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1948 — Justizausschuß (S. 1735)
- Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Bedeckung des Abgangs des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1735)
- Bedeckung des Abgangs des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1735)
- Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften (Pionierkaserne) in Klosterneuburg — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1735)

- Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 1735)

Rechnungshof

Bericht des Rechnungshofausschusses: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1959 (289 d. B.)

Berichterstatter: Enge (S. 1735)

Redner: Dr. Kandutsch (S. 1737), Doktor Bechinie (S. 1742) und Dipl.-Ing. Doktor Lechner (S. 1745)

Annahme des Gesetzentwurfes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1959 (S. 1747)

Verhandlungen

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (198 d. B.): Wählerevidenzgesetz (290 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 1747)

Redner: Moser (S. 1748), Glaser (S. 1751) und Dr. Gredler (S. 1753)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1754)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (185 d. B.): Öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung (297 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Rück (S. 1754)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1756)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (280 d. B.): Lebensmittelgesetznovelle 1960 (296 d. B.)

Berichterstatter: Plaimauer (S. 1756)

Redner: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 1758)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1760)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (103/A) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Uhliir und Genossen, betreffend Verbesserung und Ergänzung der Beihilfen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (308 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 1760)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (104/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (299 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 1762)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag (105/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes (304 d. B.)

Berichterstatter: Nimmervoll (S. 1763)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (106/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (298 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 1764)

Redner: Grete Rehor (S. 1765), Rosa Rück (S. 1767), Mahnert (S. 1771), Marie Emhart (S. 1773) und Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 1775)

Ausschußentschließung, betreffend die gleiche Besserstellung der in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Dienstnehmerinnen (S. 1763) — Annahme (S. 1780)

Ausschußentschließung, betreffend möglichst rasche Erlassung der Ausführungsgesetze zur Landarbeitsgesetznovelle 1960 durch die Landtage (S. 1764) — Annahme (S. 1780)

Ausschußentschließung, betreffend einen Gesetzentwurf über eine dem Karenzurlaubsgeld ähnliche Leistung auch für pragmatisierte weibliche Bundesbedienstete und landesgesetzliche Maßnahmen für eine der Regelung des Bundes entsprechende Leistung für nicht vom Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 erfaßte Landes- und Gemeindebedienstete (S. 1764) — Annahme (S. 1780)

Annahme der vier Gesetzentwürfe (S. 1780)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dr. Geißler, Machunze und Genossen, betreffend Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (109/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Kandutsch, Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Berücksichtigung der Kriegs- und Nachkriegsopfer der gewerblichen Wirtschaft anläßlich der Novellierung des GSPVG. (161/J)

Dr. Gredler und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Freigabe von ERP-Geldern (162/J)

Dr. Hetzenauer, Machunze, Dr. Hofeneder, Dr. Prader, Kulhanek und Genossen an den Vizekanzler, betreffend die aufsehen erregende Sonderzugsreise der VÖEST nach Bremen (163/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (116/A. B. zu 140/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (117/A. B. zu 150/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (118/A. B. zu 139/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen (119/A. B. zu 128/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen (120/A. B. zu 148/J)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Olah.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die Amtlichen Protokolle der 43. und 44. Sitzung des Nationalrates vom 8. und 9. November 1960 sind in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet hat sich der Abgeordnete Dr. Reisetbauer.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich die Abgeordneten Preußler, Rosa Jochmann, Eibegger, Klenner, Dr. van Tongel, Eichinger, Hermann Gruber, Lins, Dr. Roth, Scheibenreif, Stürgkh, Dr. Tončić, Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß und Dr. Walther Weißmann.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 107/A der Abgeordneten Dr. Schwer und Genossen, betreffend Abänderung des Bundesstraßengesetzes, dem Handelsausschuß und

Antrag 108/A der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen, betreffend Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschäden sowie

des Besatzungsschädengesetzes, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Seit der letzten Haussitzung sind fünf Anfragebeantwortungen eingelangt, die den Anfragestellern zugegangen sind. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten Anfragen auf, woraus Näheres ersehen werden kann.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Hetzenauer, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Dr. Hetzenauer: Hohes Haus! Von der Bundesregierung sind folgende Vorelagen eingelangt:

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen in Handelssachen (288 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Führung einer Bundesstaatlichen Krankenanstalt für Neurochirurgie in Bad Ischl (291 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Dienstrechtsverfahrensgesetz abgeändert wird (292 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren geändert wird (293 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Liegenschaftsteilungsgesetz abgeändert wird (294 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1948 neuerlich geändert wird (295 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abgangs des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1960, abgeändert wird (300 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des Abgangs des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1961 (301 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften (Pionierkaserne) in Klosterneuburg (302 der Beilagen);

Bundesgesetz über eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1954 (303 der Beilagen).

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung legt den Bericht über die Amtstätigkeit der Arbeitsinspektorate im Jahre 1959 vor.

Es werden zugewiesen:

288, 293, 294 und 295 dem Justizausschuß; 291 und der Bericht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung dem Ausschuß für soziale Verwaltung;

292 dem Verfassungsausschuß;

300, 301, 302 und 303 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5 bis einschließlich 8 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies:

Antrag 103/A, betreffend Verbesserung und Ergänzung der Beihilfen aus dem Familienlastenausgleichsfonds,

Antrag 104/A, betreffend Änderung des Mutterschutzgesetzes,

Antrag 105/A, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes, und

Antrag 106/A, betreffend Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter einzeln ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über alle vier Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

1. Punkt: Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1959 (289 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundesgesetz über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1959.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Enge. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Enge: Hohes Haus! Der Rechnungshof legt gemäß Artikel 121 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung dem Nationalrat den Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1959 zur verfassungsmäßigen Behandlung vor.

Die Führung des Bundeshaushaltes gründet sich auf das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1959, BGBl. Nr. 1/1959.

Dieses Bundesfinanzgesetz sah für die ordentliche Gebarung Ausgaben von 37.458.104.000 S und Einnahmen von 36.467.050.000 S, demnach einen Abgang von 991.054.000 S vor. Die außerordentliche Gebarung umfaßte Nettoausgaben von 2.968.666.000 S, sodaß sich ein veranschlagter Gesamtgebarungsabgang von 3.959.720.000 S ergab.

Zur budgetmäßigen Gebarung:

Ordentliche Gebarung: Die ordentliche Gebarung schließt in der Verwaltungsrechnung bei Einnahmen von 37.861 Millionen Schilling und Ausgaben von 38.671 Millionen Schilling mit einem Abgang von 810 Millionen Schilling ab.

Von den ordentlichen Einnahmen entfallen: 18.642 Millionen Schilling, das sind 49,2 Prozent, auf öffentliche Abgaben, 9658 Millionen Schilling, das sind 25,5 Prozent, auf die Betriebseinnahmen der Monopole, Bundesbahnen und Bundesbetriebe, und 9561 Millionen Schilling, das sind 25,3 Prozent, auf sonstige Einnahmen.

Von den Ausgaben entfallen auf persönliche Ausgaben 14.792 Millionen Schilling, das sind 38,3 Prozent, sachliche Ausgaben 23.879 Millionen Schilling, das sind 61,7 Prozent.

Von den sachlichen Ausgaben entfallen auf den Verwaltungsaufwand 881 Millionen Schilling, auf Anlagen 2136 Millionen Schilling, auf Förderungsausgaben 2846 Millionen Schilling und auf Aufwandskredite 18.016 Millionen Schilling.

Im Rahmen des Sachaufwandes erforderten die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Ver-

pflichtungen den Betrag von 14.288 Millionen Schilling, das sind 59,8 Prozent, und die Ermessensausgaben einschließlich des Verwaltungsaufwandes den Betrag von 9591 Millionen Schilling, das sind 40,2 Prozent. Der durch die Verwaltung beeinflußbare Teil der ordentlichen Ausgaben wurde durch das Ansteigen der Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen sowie des Personalaufwandes neuerlich eingeengt. Die diesen Aufwandsgruppen zugehörigen Ausgaben erreichten im Jahre 1959 den Betrag von 29.080 Millionen Schilling oder 75,2 Prozent der Gesamtausgaben der ordentlichen Gebarung gegenüber 27.441 Millionen Schilling oder 70,5 Prozent im Jahre 1958.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich bei den persönlichen Ausgaben Bruttoüberschreitungen von 256 Millionen Schilling und Bruttoersparungen von 88 Millionen Schilling; bei den sachlichen Ausgaben sind Bruttoüberschreitungen von 2941 Millionen Schilling und Bruttoersparungen von 1896 Millionen Schilling zu verzeichnen. Bei den Einnahmen wurden Bruttomehreinnahmen von 4136 Millionen Schilling erzielt, denen Einnahmeausfälle im Bruttobetrag von 2811 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Die Ursachen für diese Unterschiede sind im Bundesrechnungsabschluß von Seite 17 bis 289 erläutert.

Die Bruttomehreinnahmen verteilen sich unter anderem auf die direkten Steuern mit 999 Millionen Schilling, die Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag mit 182 Millionen Schilling, die Zölle mit 310 Millionen Schilling, die Verbrauchsteuern mit 572 Millionen Schilling sowie die Gebühren und Verkehrsteuern mit 206 Millionen Schilling.

Die Einnahmeausfälle finden sich unter anderem bei den direkten Steuern mit 1805 Millionen Schilling, den Verbrauchsteuern mit 29 Millionen Schilling, den Gebühren und Verkehrsteuern mit 51 Millionen Schilling und den Nebenansprüchen und Resteingängen an weggefallenen Abgaben mit 15 Millionen Schilling.

In der Geldrechnung schließen die Monopole, die Post- und Telegraphenanstalt, die Bundesforste und die Staatsdruckerei mit einem kassamäßigen Monopolsertrag beziehungsweise Betriebsüberschuß, das Hauptmünzamt, die Bundestheater, die Bundesapotheke und die Bundesbahnen mit einem kassamäßigen Betriebsabgang ab. Im Vergleich zum Voranschlag erzielten die Staatslotterien, die Post- und Telegraphenanstalt, die Bundesforste und die Staatsdruckerei ein günstigeres Ergebnis, während die Monopole

erträge des Branntweinmonopols sowie des Salzmonopols hinter den Erwartungen zurückblieben und die Betriebsabgänge der Bundesbahnen und der Bundestheater höher waren, als der Voranschlag vorsah.

In den nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen erzielten alle Monopole und Bundesbetriebe, mit Ausnahme der Post- und Telegraphenanstalt sowie der Bundestheater, die beide mit Verlust abschlossen, Gewinne.

Die Österreichischen Bundesbahnen erstellten noch keine Bilanz, weil derzeit noch eingehende Besprechungen über die Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Anlagevermögens sowie über die Behandlung einiger Bilanzpositionen in der Eröffnungsbilanz und in den Folgebilanzen geführt werden. Es kann damit gerechnet werden, daß diese Besprechungen bald zum Abschluß kommen, sodaß einer Veröffentlichung der Erfolgsbilanz zum 1. Jänner 1957 im Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1960 nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Außerordentliche Gebarung:

Die außerordentlichen Ausgaben belaufen sich in der Verwaltungsrechnung auf 3367 Millionen Schilling, denen Freigaben von Counterpartmitteln von 191 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Der Abgang der außerordentlichen Gebarung von 3176 Millionen Schilling wurde durch Kreditoperationen bedeckt.

Im Vergleich zum Voranschlag ergeben sich Bruttoüberschreitungen von 737 Millionen Schilling und Bruttoersparungen von 338 Millionen Schilling.

Wesentliche Überschreitungen zeigen sich beim Ausbau der Autobahn — 163 Millionen Schilling —, bei den Investitionen der Post- und Telegraphenanstalt — 114 Millionen Schilling — und bei der Elektrifizierung der Bundesbahnen — 65 Millionen Schilling.

Bruttoersparungen ergeben sich insbesondere bei den Bundesdarlehen an Elektrizitätsunternehmungen — 62 Millionen Schilling —, weil an Stelle der vorgesehenen Darlehensgewährungen Kapitalbeteiligungen getreten sind, bei der Förderung der unterentwickelten Gebiete — 81 Millionen Schilling —, da sich der Baubeginn der Jauntalbahn infolge Planungsschwierigkeiten verzögerte und Anträge der Bundesländer auf Gewährung von Zweckzuschüssen nicht im erwarteten Ausmaß vorlagen, sowie bei den sonstigen Investitionen der Bundesbahnen mit 140 Millionen Schilling infolge Drosselung des Bauprogramms, insbesondere der Schnellbahn.

Nun zur Budgetgebarung, Gesamtabgang:

Die Budgetgebarung schließt in der Verwaltungsrechnung mit einem Gesamtabgang von 3986 Millionen Schilling ab, der die Vorauszahlungsannahme um 26 Millionen Schilling überschreitet; dieser Gesamtabgang wurde aus Kreditoperationen bedeckt.

Die Ausgaben der Budgetgebarung sind gegenüber dem Vorjahresergebnis um 675 Millionen Schilling, das sind 1,6 Prozent, gestiegen. Diese Ausweitung des Ausgabenrahmens ist auf eine Steigerung der außerordentlichen Ausgaben um 918 Millionen Schilling zurückzuführen, die im wesentlichen in einer verstärkten Investitionstätigkeit, zum Teil aber auch darin begründet ist, daß einzelne Erfordernisse, abweichend von der Veranschlagung in den Vorjahren, nicht mehr im Rahmen der ordentlichen Gebarung, sondern als außerordentliche Ausgaben veranschlagt wurden.

Die Einnahmen der Budgetgebarung übersteigen das Vorjahresergebnis um 2156 Millionen Schilling, das sind 6 Prozent. Von diesem Zuwachs entfallen auf den Nettoertrag der öffentlichen Abgaben 1453 Millionen Schilling, auf die kassamäßigen Betriebs- einnahmen der Monopole, Bundesbetriebe und Bundesbahnen 417 Millionen Schilling und auf die übrigen Einnahmen 467 Millionen Schilling.

Der Gesamtabgang der Budgetgebarung bleibt um 1481 Millionen Schilling hinter dem Abgang des Vorjahres zurück.

Zur Anlehensgebarung:

Die Anlehensgebarung schließt bei Einnahmen von 22.318 Millionen Schilling und Ausgaben von 18.111 Millionen Schilling mit einem Überschuß von 4207 Millionen Schilling ab. Der Überschuß röhrt im wesentlichen aus Kreditoperationen her.

Die Finanzschuld des Bundes erhöht sich per Saldo um 4152 Millionen Schilling auf 19.784 Millionen Schilling. Der Schuldendienst erfordert bei Außerachtlassung der vorbeiziffern, auf Grund des Artikels V Z. 3 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959 verrechneten Tilgungen von Bundesschuldverpflichtungen anläßlich von Prolongierungen einen Betrag von 1781 Millionen Schilling; hievon sind 1733 Millionen Schilling im Rahmen der Budgetgebarung und weitere 48 Millionen Schilling in der Anlehensgebarung verrechnet.

Zur Kassenrechnung:

In der Kassenrechnung stehen den Gesamteinnahmen von 61.211 Millionen Schilling Ausgaben von 61.210 Millionen Schilling gegenüber. Die Kassenbestände des Bundes

haben sich demnach im Vergleich zum Stande mit Ende 1958 nur unwesentlich verändert.

Im Anhang des Bundesrechnungsabschlusses ab Seite 402 erfolgt eine Aufgliederung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1959 nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und ab der Seite 415 folgen Rechnungsabschlüsse der vom Bunde verwalteten Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Rechnungshofausschuß hat in seiner Sitzung am 8. November 1960 den Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1959 in Beratung gezogen.

Ich stelle namens des Rechnungshofausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig erteuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erweile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Hohes Haus! Der Bundesrechnungsabschluß über das Verwaltungsjahr 1959 ist wie jeder andere Rechnungsabschluß ein sehr interessantes Dokument, das einen verleiten könnte, eine Art Generaldebatte über die Finanz- und Budgetpolitik des Bundes im allgemeinen zu halten sowie auch die einzelnen Ressorts zu durchleuchten, da sich ja im Rechnungsabschluß alles das widerspiegelt, was auch vorher in der Budgetplanung schon eine Rolle gespielt hat.

Wenn ich aber trotzdem heute darauf verzichten kann, so vorzugehen, so deswegen, weil wir ja vor einer Budgetdebatte stehen und weil es zweckmäßiger ist, dann dort zu den Problemen der einzelnen Ressorts Stellung zu nehmen, als dies beim Rechnungsabschluß zu tun. Ich möchte daher lediglich einige allgemeine Feststellungen zu dem Rechnungsabschluß 1959 treffen, einige mir wichtig erscheinende Einzelfragen aus verschiedenen Ressorts behandeln und im übrigen zu den Fragen Stellung nehmen, die gerade ange- sichts der wenig günstigen Situation des Budgets für das Jahr 1961 im Augenblick eine besondere Aktualität besitzen.

Bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1959 wird festgestellt, daß der Gesamtabgang 4 Milliarden Schilling betragen hat und daß trotz einem Steuer-

mehreingang in der Höhe von 1,4 Milliarden Schilling einige wesentliche Steuersäulen des Staates einen Mindereingang zu verzeichnen hatten. Der Finanzminister hat in seiner Erwiderung und Darstellung zu dieser Lage erklärt, daß das Jahr 1959 das Jahr der wirtschaftlichen Rezession gewesen sei und daß natürlich sowohl bei den Steuereingängen als auch bei der Erhöhung des Schuldendienstes dieser gesamtwirtschaftliche Tatbestand zum Ausdruck gekommen ist.

Nun glaube ich nicht, daß bei der Steueraufentwicklung des Jahres 1959, die zweifellos falsch eingeschätzt wurde, nur die unabwgbaren wirtschaftlichen Bewegungen einer von außen kommenden Rezession eine Rolle spielten, sondern daß damals bei der Einschätzung der kommenden Eingänge schon jener amtliche und gepflegte Optimismus ebenso Pate gestanden ist, wie dies ja auch für das Jahr 1961 eigentlich schon nachgewiesenerweise der Fall gewesen ist. Bei der Budgeterstellung des Finanzministeriums in Österreich ist es eben nicht mehr so, daß wir von einer wirklich seriösen und auf Bilanzwahrheit und -klarheit abgestimmten Budgetpolitik sprechen können. Ich werde das später bei der Behandlung des Kapitels Finanzen noch etwas näher ausführen.

Ich möchte nur sagen, daß der Nationalrat natürlich auf Grund seines Kontrollrechtes im nachhinein immer wieder feststellen muß: Was ist an Überschreitungen vorgekommen und welche Wurzeln haben diese Überschreitungen? Und hier bilden zweifellos eine bedeutende Post die während des Budgetjahres neu beschlossenen Gesetze, die eine Mehrverwendung staatlicher Mittel erfordern, ferner die konjunkturpolitischen Kreditoperationen, zu denen der Finanzminister ja Jahr für Jahr von den Regierungsparteien ermächtigt worden ist, und drittens jene Posten, die wir besonders unter die Lupe nehmen müssen, Posten, von denen wir glauben, daß hier Überschreitungen mangels zu geringen Sparwillens eingetreten sind. Das sind insbesondere immer die drei Posten: erhöhte Repräsentationsausgaben, Zunahme der Dienstreisen und vermehrter Ankauf von Dienstautos.

Wir hören in den letzten Tagen, daß hier nunmehr ein absolut harter Wille bei der Bundesregierung Einkehr gefunden habe, diese Ausgabenposten in Zukunft zu verringern beziehungsweise statt Überschreitungen Einsparungen zu erzielen. Wir können das nur begrüßen, wiewohl natürlich der finanzielle Effekt dabei kein solcher sein kann, um aus diesen Titeln heraus die Budgetabgänge, die nunmehr in Österreich bereits chronisch geworden sind, zu sanieren. Aber wenn dies Ausdruck eines solchen allgemeinen Spar-

willens ist, dann ist es sehr zu begrüßen. Wir werden sicherlich mit größtem Interesse die Bundesrechnungsabschlüsse 1960 und 1961 unter die Lupe nehmen, um zu sehen, ob die Appelle des Herrn Bundeskanzlers und die Beschlüsse der Bundesregierung mehr gewesen sind als eine Beschwichtigung einer aufgebrachten öffentlichen Meinung.

Eine besondere Rolle spielen dabei die Auslandsreisen. Es besteht Übereinstimmung bei allen Fraktionen, daß die Auslandsreisen möglichst restriktiert werden sollten, wobei allerdings gesagt wird, daß diese Möglichkeit insbesondere hinsichtlich des Umfanges der Delegationen gegeben erscheint. Denn die Auslandsreisen sollen ja nicht irgendwelche Bonifikationen für verdiente Beamte sein, sondern nur in dem Maße durchgeführt werden, als ein staatspolitisches Interesse dafür vorliegt.

Andererseits aber hat Österreich nicht nur feststehende Verpflichtungen, solche internationale Veranstaltungen zu besuchen, sondern es gibt auch Staatsbesuche, die einer österreichischen Initiative entspringen und die durchaus zu guten Ergebnissen führen können. Daher ist eine schematische Anwendung eines solchen Sparprogramms gar nicht immer möglich und vielleicht auch nicht immer richtig.

Ich darf aber in dem Zusammenhang hier einmal folgende Anregung vortragen: In den letzten Jahren sind unsere Herren Minister sehr viel im Ausland gewesen. Vom Herrn Bundeskanzler bis zu den einzelnen Ressortministern haben wir immer wieder gehört, daß solche Staatsbesuche wie die in Japan und in Indien von größter Bedeutung seien. Südamerika ist ein anziehender Kontinent, nicht nur der Kontinent der Dritten Kraft, wie das ein großartiges Buch von Hermann Keyserling darstellt, sondern auch ein Kontinent, der in nächster Zukunft für Österreich als Markt von größter Bedeutung sein wird. Und daher sind solche Besuche, wenn sie einen wirtschaftlichen Effekt bringen, wenn sie also Investitionen für die Zukunft sind, sicherlich gut angebracht.

Wir Abgeordneten erfahren aber immer nur aus Zeitungsberichten, vielleicht von Journalisten, die mitgefahren sind, oder in Pressekonferenzen, was der Anlaß und was das Ergebnis solcher Reisen gewesen ist, während das Abgeordnetenhaus über diese Dinge nie unterrichtet wird. Man hat zum Beispiel erst bei der Debatte über das Kapitel Verstaatlichte Betriebe im Ausschuß einen Eindruck bekommen, welche Motive, welche Absichten der Reise des Herrn Vizekanzlers und einer ganzen Reihe wirtschaftlicher Funktionäre nach Südamerika zugrunde gelegen sind. Es wäre nun

sehr interessant, wenn wir so etwas nicht nur im Rahmen der Budgetdebatte erfahren, sondern wenn die Herren Minister sich ihrer Verantwortung bewußt werden und nach einer solchen Reise eben im zuständigen Ausschuß über das Ergebnis dieser Reisen berichten. Dann wird auch das Abgeordnetenhaus in der Lage sein, gegenüber der Öffentlichkeit, gegenüber dem Steuerzahler die mögliche Wichtigkeit einer solchen Reise auch zu unterstreichen und wenn nötig zu verteidigen. Das wäre eine Anregung, die, glaube ich, in anderen Parlamenten gar nicht notwendig wäre, die aber in Österreich gemacht werden muß, weil das Parlament immer nur die Möglichkeit hat, sich über Presse und Rundfunk politisch auf dem Laufenden zu halten.

Nun, meine Damen und Herren, darf ich einige Einzelfeststellungen zu Kapiteln des Bundesrechnungsabschlusses treffen und dabei etwas anschneiden, was ich schon im Ausschuß in Form von Fragen an den Rechnungshofpräsidenten vorgebracht habe.

Der Rechnungshofpräsident hat ausführlich Auskunft darüber gegeben, wieso es zu einer Ersparung auf dem Personalsektor des Rechnungshofes gekommen ist. Man konnte 467.000 S einsparen, weil die vorgesenen Dienstposten nicht besetzt werden konnten. Das ist eine Ersparung, mit der das Parlament keine Freude haben kann, weil natürlich die quantitativ und qualitativ genügende Besetzung der Dienstposten im Rechnungshof eigentlich eine Grundlage für die Kontrolltätigkeit des Rechnungshofes als Organ des Parlaments darstellt. Der Herr Präsident hat gesagt, es sei sehr schwierig, geeignete Beamte zu bekommen, weil sich die einzelnen Ressorts weigern, ihre tüchtigen Leute abzugeben, und weil insbesondere für die Prüfung von Wirtschaftsunternehmungen qualifizierte Kräfte nicht so leicht zu bekommen sind, da die Ansätze des Besoldungsschemas und zweifellos auch die Kostenersätze für den Außendienst so gering sind, daß eben Leute mit einer solcher Qualifikation lieber in die Wirtschaft gehen, als sich dem Rechnungshof zur Verfügung zu stellen.

Meine Damen und Herren! Hier ist doch zum Ausdruck gebracht, daß die Tätigkeit des Rechnungshofes bedroht ist. Daher müßte es der Ehrgeiz des Nationalrates sein, dem Präsidenten des Rechnungshofes unterstützend an die Seite zu treten und dafür zu sorgen, daß erstens dieser Personalbedarf wirklich gedeckt wird und zweitens unter Umständen auch durch eine außerschematische finanzielle Besoldung erreicht wird, daß wir für den Rechnungshof wirklich die erstklassigsten Beamten und Prüfer für Wirtschaftsunternehmungen bekommen. Wenn das nicht der Fall ist, dann

ist die ganze Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes in Frage gestellt.

In diesem Zusammenhang muß wieder einmal darauf hingewiesen werden, daß es der Nationalrat überhaupt verabsäumt, den Rechnungshof so zu behandeln, wie es seiner großen Bedeutung zukommt, der Bedeutung nämlich, eine Kontrolle zu sein als nahezu die vierte Gewalt innerhalb der Gewaltentrennung der Demokratie; denn es gibt kein Wirtschaftsunternehmen ohne Kontrolle, und es kann auch keine durch den Gesetzgeber kontrollierte Verwaltung geben, wenn die Kontrolle nicht funktioniert, sei es infolge mangelnden Personals, sei es aber auch dadurch, daß die politischen Einflüsse auf das Kontrollorgan geeignet sind, seine objektive Handlungsweise zu bedrohen.

Hier ist wieder ein trauriges Kapitel anzuschneiden: Wir haben den Zustand, daß der Verfassungsgerichtshof bestimmte Teile des Rechnungshofgesetzes aufgehoben hat, und zwar gerade jene Teile, die eine besondere Bedeutung haben: nämlich das Recht der Prüfung unserer verstaatlichten Unternehmungen. Es gelingt der Koalition einfach nicht und nicht, dieses Gesprächsthema wenigstens in Gang zu bringen, geschweige denn diese Gesetzeslücke endlich zu schließen. Es muß daher wieder einmal von dieser Stelle aus an das Hohe Haus und vor allem an die Regierungsparteien der Appell gerichtet werden, sich nach Beendigung der Budgetdebatte am Anfang des nächsten Jahres endlich in einer Parteienkommission zusammenzufinden und dem Rechnungshof jene Teile und Gesamtreform zuteil werden zu lassen, die er benötigt, damit in Zukunft die Kontrolle des Parlaments über die Verwaltung in allen Bereichen, besonders aber was die Wirtschaftsunternehmungen anbelangt, sichergestellt wird.

Im Kapitel Unterricht sehen wir gleich am Anfang zwei Posten, und zwar eine Überschreitung, mit der wir keine große Freude haben können, aber auch eine Ersparnis, mit der wir ebenfalls keine Freude haben können. Die Überschreitung von 453.000 S ist verursacht durch verstärkte Repräsentationspflichten und Autoankauf, die Einsparung von 324.000 S röhrt daher, daß es nicht gelungen ist, die Kulturstitute in den USA, in Belgrad und in Warschau zu besetzen.

Wir hören bei jeder sich bietenden Gelegenheit, daß Österreichs besonderer Ruf in dieser Welt und seine Bedeutung darin liegt, daß wir trotz unserer geographischen Beengtheit, unserer Kleinheit als Staat, unseres militärischen Potentials eine kulturelle Großmacht geblieben sind. Es müßte daher die Aufgabe sein, diesen glänzenden Ruf unseres

Landes auch in der heutigen Zeit und in Zukunft sicherzustellen.

Auf der anderen Seite müssen wir hören, daß wesentliche Institute im Ausland nicht besetzt werden, und zwar, wie uns der Herr Minister sagte, aus dem Grunde, weil es nicht gelungen ist, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, was in Wirklichkeit heißt, daß in den Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Außenamt und dem Unterrichtsministerium noch kein Weg für eine gemeinsame Kulturpolitik im Ausland gefunden worden ist.

Meine Damen und Herren! Es besteht überhaupt kein Zweifel, daß die Mehrgeleisigkeit der Auslandsvertretungen Österreichs ein Fehler ist. Ich glaube, es gibt keinen anderen Staat, der uns dieses schlechte Beispiel geben würde. In jedem anderen Staat ist die Konzentrierung aller Agenden in der Auslandsvertretung durchgeführt, nur bei uns haben, weil das Außenministerium so spät und unter Geburtswehen erstellt worden ist, verschiedene andere Ministerien und Dienststellen den unbedingten Ehrgeiz, Auslandsvertretungen auf Spezialsektoren aufrechtzuerhalten. Aber wenn das schon so sein muß, dann wäre es doch sehr notwendig, zu trachten, daß man auf diesem Sektor zu einem Regulativ kommt und so wichtige Positionen wie das Kulturinstitut in Warschau endlich errichtet. Ich sage deswegen „endlich errichtet“, weil es eine der wenigen Möglichkeiten ist, in dieser verfahrenen Weltsituation mit einem nicht zu ändernden Status quo Völkern, die hinter dem „Eisernen Vorhang“ leben und überhaupt nur mehr ein freies geistiges Brot essen, zu helfen, ihnen die Segnungen der freien Welt aus der Welt der Geistesfreiheit zu bringen, aber auch von ihnen enorme Anregungen auf dem Gebiete der Kunst zu empfangen. Denn wer einmal in Warschau gewesen ist, muß wirklich sagen: Sosehr dieses Volk in politischen Zwangsverhältnissen lebt, so unendlich fruchtbar ist es, sosehr ist es bemüht, sich vor allem in den Fragen der modernen Kunst loszulösen von den staatlichen Fesseln der dortigen dirigistischen Kunst. Es ist für unsere Künstler geradezu eine ungeheure Anregung, mit diesem Kulturreis in Berührung zu treten. Ich hoffe also sehr, daß sich das Außenamt und das Unterrichtsministerium auf diesem Gebiet endlich treffen und daß diese wichtige Möglichkeit einer österreichischen Kulturrepräsentanz im Ausland bald erschlossen ist.

Nun das Kapitel Soziale Verwaltung. Hier muß ich ein Lob aussprechen: Es ist jenes Ministerium, das nun zwei Jahre hintereinander die für Auslandsreisen vorbereiteten Beträge

fast zur Hälfte eingespart hat; im Jahre 1959 waren das 369.000 S. Das ist also einmal etwas, was durchaus ein günstiges Bild abgibt.

Ich möchte aber, um es bei der Budgetpost Soziale Verwaltung nicht wieder vorbringen zu müssen, erklären, daß die Ersparnis bei der Notstandsunterstützung von 32 Millionen Schilling zwar an sich erfreulich ist, weil es eben eine Tatsache ist, daß die Vollbeschäftigung bis heute anhält, daß aber auf der anderen Seite natürlich die Notstandsunterstützungsbezieher längst ein Anrecht darauf hätten, daß man ihre lächerlich geringen Sätze erhöht, denn 120 S wöchentlich für ein Ehepaar ist wirklich außerordentlich wenig, wenn man noch dazu bedenkt, daß hier 32 Millionen Schilling eingespart wurden. Der Herr Minister hat ja gesagt, er werde sich wieder bemühen, hier eine Erhöhung durchzuführen. Diese Erhöhung wäre auch durchaus angebracht.

Und nun zum Kapitel Finanzen. Beim Kapitel Finanzen sehen wir, daß sich im Jahr 1959 im Hinblick auf die wirtschaftliche Rezession, also aus Gründen der Konjunkturpolitik und der Erhaltung der Vollbeschäftigung die Staatsschuld um weitere 4,1 Milliarden Schilling erhöht hat. Allerdings ist es zu einem ständigen Charakteristikum der österreichischen Budgetpolitik geworden, diese Staatsschuld nicht nur in den Jahren der Rezession, sondern in den letzten Jahren überhaupt ansteigen zu lassen, so daß insgesamt schon eine sehr beachtliche Staatsverschuldung zustandegekommen ist, die mit 21 Milliarden Schilling ausgewiesen wird, aber unecht ausgewiesen wird, denn die kurzfristige Verschuldung des Staates an seine Banken beträgt ja darüber hinaus 6 Milliarden Schilling an Schatzscheinen, die aber ununterbrochen in längerfristige Verschuldungen umgewandelt werden, weil der Staat die Möglichkeit hat, immer wieder Prolongierungen durchzusetzen. Eine Frage, die in den letzten Wochen insofern eine große Rolle gespielt hat, als der Herr Finanzminister, wie uns der Herr Bundeskanzler bei der Debatte über das Kapitel Bundeskanzleramt im Ausschuß verraten hat, nicht einmal das Geld gehabt hat, die Gehälter für Dezember — man kann annehmen, auch für Jänner — auszuzahlen. Wir haben in den letzten Tagen vom Herrn Finanzminister eine Pressemeldung gehört, die finanzielle Lage des Bundes sei absolut gesichert, und die Lage auf dem österreichischen Kapitalmarkt habe sich so erholt, daß es gar keine Gefährdung mehr gebe. Ich habe den Eindruck: Der Finanzminister sieht in den beiden verstaatlichten Großbanken den österreichischen Kapitalmarkt, denn diese Banken wurden ja wieder dazu herangezogen, daß sie Leistungen für

das Jahr 1961 jetzt in Form von Vorauszahlungen erbringen. Und die Frage eines einfachen Abgeordneten an den Herrn Finanzminister muß natürlich lauten: Was wird im Jahre 1961 sein, nachdem Anleihen — zumindest vorläufig — nicht mehr unterzubringen sind, und auch die Versuche, Auslandsanleihen hereinzubringen, soviel wir gehört und in Schweizer Zeitungen, die immer sehr offen sind, gelesen haben, keine ausgesprochene Gegenliebe fanden?

Nun sehen wir, daß im Jahre 1959 die Einkommensteuer um 3 Prozent, die Lohnsteuer um 5,2 Prozent, die Kapitalertragssteuer um 11 Millionen und die Körperschaftsteuer gleich um 30,3 Prozent, um fast 700 Millionen Schilling, zurückgegangen sind. Bei aller Möglichkeit, sich darauf auszureden, daß gerade diese Steuer eine konkurrenzell besonders anfällige Steuer ist, kann nun wohl überhaupt kein Zweifel bestehen, daß es sich hier um eine bewußte Überpräliminierung gehandelt hat, denn eine solche Fehlschätzung ist im österreichischen Finanzministerium — das möchte ich ausdrücklich attestieren — nicht möglich, und hier kommen wir eben in Konflikt mit den Grundsätzen der Klarheit und der Wahrheit der Budgetierung. Der Herr Finanzminister, der, das muß ich sagen, sich in seiner sehr schwierigen Position dadurch auszeichnet, daß er zumindest bis jetzt noch sehr häufig die Wahrheit sagt, hat uns hier einiges aus der Budgetierungspolitik Österreichs verraten, indem er sagte, man müsse ja bei der Erstellung eines Budgets wenigstens ungefähr zu einem noch halbwegs ausgeglichenen Budget kommen. Daher ist es Übung, wenn man mit dem Budget gar nicht mehr zu Rande kommt, gewisse Steuern in den allgemein gewohnten Größenordnungen einfach künstlich aufzustocken. So scheint es hier zu diesem Abgang gekommen zu sein, zu dieser Fehlkalkulation in der Höhe von 700 Millionen.

Ich glaube aber, daß es doch eine Methode ist, die der Nationalrat hier, nachdem dieses Ergebnis vorliegt, kritisiert und verlangt, daß in Zukunft eine solche Art der Budgetpolitik nicht betrieben wird.

Wir haben ja immer wieder gehört, daß einerseits die Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und auf der anderen Seite immer wieder die echten Eingänge aus den Jahren vorher die Grundlagen der kommenden Budgeteinschätzung darstellen. Stellen wir also fest: Schon das Jahr 1959 hat nicht das gebracht, was man erwartet hat, das Jahr 1960 bringt einen weiteren ganz empfindlichen Rückgang, und das Jahr 1961 wird die wiederum auf der gleichen Woge des

Optimismus angesetzte Gesamtsumme noch weniger erreichen, sodaß sich also der Budgetabgang, der für das Jahr 1961 vorgesehen ist, in Wirklichkeit zweifellos erhöhen wird.

Nun wird hier ausgewiesen, daß der Kinderbeihilfenfonds auch im Jahre 1959 mit 268,3 Millionen Schilling Überschuß gebart hat und daß dieser Betrag an den Staat abgeliefert wurde. Ich glaube, meine Damen und Herren, das ist eine Ersparung, mit der niemand eine Freude haben kann, umso weniger, als ja die Familienpolitik zu einem Anliegen aller Parteien in diesem Haus deklariert wurde. Wenn erst jetzt darangegangen wird — wir werden das heute ja bei Behandlung der Tagesordnungspunkte 5 bis 8 hören — die Kinderbeihilfen zu erhöhen, dann sind aber jene Summen unwiderbringlich verloren, die in den letzten Jahren in diesen riesigen Größenordnungen „ad saccum“ des Herrn Finanzministers abgegangen sind.

Das letzte Kapitel, das ich anschneiden möchte, betrifft auch wiederum eine Ersparnis im Bereich der Finanzverwaltung. Das sind jene 133,7 Millionen Schilling, die für die Jugoslawiengeschädigten vorbereitet waren, die aber mangels einer gesetzlichen Regelung nicht zur Auszahlung gekommen sind. Wenn man diese Jugoslawiengeschädigten, ihre wirtschaftliche Lage, ihr hohes Alter kennt, dann ist es geradezu ein Hohn für diese Menschen, wenn sie von den hohen Beträgen hören müssen, die in den Budgets gestanden sind und schließlich nicht zur Auszahlung gelangten. Immer wieder wird uns dabei die große Schwierigkeit vor Augen geführt, die darin besteht, daß die Regierung mit diesen Mächten, mit diesen Staaten verhandelt, daß aber diese Verhandlungen nicht zum Abschluß kommen und daß man infolgedessen nichts für diese Leute tun konnte. Dabei haben wir die beiden Komplexe: auf der einen Seite Satellitenstaaten, die auf Grund des Staatsvertrages zu einer Entschädigung verpflichtet sind, die trotz dieser Verpflichtung natürlich nichts zahlen, weil ja Österreich nicht die geringste Repressalie hat, sie zu einer Zahlung zu veranlassen, und wir haben auf der anderen Seite Jugoslawien, das keine solche Verpflichtung hätte. Die Regierung hat sich immer sehr angestrengt, dennoch von Jugoslawien etwas zu erhalten, um angeblich ein moralisches Druckmittel gegenüber den Ungarn und Tschechen zu bekommen, wobei ich mir erlaube zu sagen, daß man, wenn man einen moralischen Druck ausüben will, Moral dort voraussetzt, wo keine ist.

Es gibt zum Beispiel Österreicher aus der Tschechoslowakei, für die die Tschechen zu zahlen bereit wären, weil sie die österreichische

Staatsbürgerschaft immer besessen haben, die aber trotzdem nichts bekommen können, weil man sagt: Wenn wir einen Teil bevorzugen, dann werden sie umso weniger bezahlen. Dann gibt es wieder Jugoslawiengeschädigte, bei denen man sagt: Da kann man doch nicht schon mit der Zahlung beginnen, denn dann würde auf der anderen Seite wieder eine Schwierigkeit entstehen; man kann nur alle gleich behandeln. So kommt also letzten Endes als Ultima ratio heraus: Man kann überhaupt keine behandeln. So kann man nicht vorgehen, denn es mag fiskalisch gesehen schon eine Überlegung sein, daß alle diese Entschädigungen immer billiger werden, je länger man mit ihnen zuwartet, weil eben so und so viele Unterstützungs- und Entschädigungsempfänger inzwischen sterben. Wenn sich aber die Regierung durch jahrelange Verhandlungen überzeugen muß, daß es ohnehin nicht möglich ist, von diesen Staaten überhaupt etwas oder etwas Nennenswertes zu erhalten, wäre es wirklich notwendig, einmal wenigstens mit Vorauszahlungen in Österreich selbst zu beginnen, weil ja schließlich der Staat in solche Verpflichtungen eintreten muß, wenn sie von den anderen Staaten eben nicht und nicht erfüllt werden.

Wir haben in diesen Tagen von Verhandlungen mit dem jugoslawischen Außenminister gehört, es ist in mehreren offiziellen Aussen- dungen davon gesprochen worden, daß man die vermögensrechtliche Frage in großzügigster Weise geregelt habe. Ich hoffe, daß die Großzügigkeit nicht nur auf Seiten Österreichs vorhanden war, ich hoffe aber vor allem, daß über diese generellen Vereinbarungen hinaus die betroffenen Geschädigten nun endlich einmal zu einer Entschädigung und damit zu einer Herauslösung aus ihrem wirtschaftlichen Elend kommen.

Meine Damen und Herren! Wenn wir diesem Bundesrechnungsabschluß unsere Zustimmung geben, wenn wir ihn zur Kenntnis nehmen, so heißt das natürlich nicht, daß wir zuerst einen Budgetvoranschlag ablehnen und hintennach die Auswirkungen des Budgets akzeptieren, also der Regierung vielleicht im nachhinein ein Vertrauen schenken, das wir ihr im vorhinein nicht geschenkt haben. Die Bundesrechnungsabschlüsse sind vielmehr alle zusammen geeignet, unseren ursprünglichen Standpunkt noch mehr zu unterstreichen. Wenn wir den Bundesrechnungsabschluß zur Kenntnis nehmen, dann deshalb, weil wir der Auffassung sind, daß der Rechnungshof mit diesen Bundesrechnungsabschlüssen immer eine sorgfältige, schwierige und notwendige Arbeit leistet. Es ist eine Anerkennung dieser Leistung des Rechnungshofes, dem wir eine ganz große und besondere Bedeutung gerade in diesem Öster-

reich zumessen. Ich muß noch einmal sagen, daß es hoch an der Zeit wäre, daß der Nationalrat dem Rechnungshof auch wieder geordnete gesetzliche Grundlagen für seine segensreiche Tätigkeit gibt. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner ist zu Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Dr. Bechinie. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Bechinie: Hohes Haus! Als wir uns am 28. Jänner des heurigen Jahres mit der Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses 1958 zu befassen hatten, behandelten wir zugleich den Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das genannte Verwaltungsjahr.

Die Durchsicht des stenographischen Protokolls dieser Sitzung zeigt, daß sich die Debattenredner damals nur zum Rechnungshofbericht geäußert haben, was durchaus verständlich ist, weil diese Materie für den Redner ergiebiger, für den Zuhörer dagegen verständlicher als das trockene Zahlenwerk des Rechnungsabschlusses ist.

Zu letzterem hat in der schon erwähnten Sitzung nur mein Parteifreund Aigner einige Bemerkungen gemacht, an die ich hier erinnern möchte, weil sie im wesentlichen auch auf den Bundesrechnungsabschluß 1959 passen, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben. Der Abgeordnete Aigner hat gesagt, daß wir uns an Hand des Bundesrechnungsabschlusses davon überzeugen können, daß unsere Verwaltung sparsam ist und daß sie auf Grund der Gesetze ausgeübt wird. Die Darstellung im Bundesrechnungsabschluß zeigt, daß wir zwar auf vielen Gebieten mehr verausgabt haben, als veranschlagt gewesen ist, daß aber alle diese Ausgabenvergrößerungen im Finanzgesetz ihre Begründung finden.

Auch der weitere Hinweis des Kollegen Aigner, daß allerdings die Präliminierung für das Jahr 1958 etwas danebengelungen sei, behält — wenn auch in einem veränderten Sinne — für das Folgejahr 1959 seine Gültigkeit.

Betrachtet man das zusammengefaßte Zahlenmaterial der Voranschläge und der Abschlüsse für die Verwaltungsjahre 1958 und 1959, so zeigt sich zunächst, daß die Budgetansätze der ordentlichen Gebarung in beiden Jahren nur wenig voneinander abweichen und daß jeweils ein Abgang von rund 990 Millionen Schilling präliminiert war. Ebenso haben in beiden Jahren die tatsächlichen Ausgaben in der ordentlichen Gebarung das Präliminare um mehr als 1 Milliarde Schilling überschritten.

Während aber im Jahre 1958 die effektiven Einnahmen gegenüber dem Budget um rund 850 Millionen Schilling zurückgeblieben sind, haben sie im Jahre 1959 den budgetierten Betrag um rund 1,400.000.000 S überschritten,

was mit Befriedigung vermerkt werden darf. So steht also in der ordentlichen Gebarung dem budgetierten Abgang von rund 990 Millionen Schilling für 1958 ein tatsächlicher Abgang von 3.481.000.000 S, für 1959 aber nur ein solcher von 810 Millionen Schilling gegenüber.

In der außerordentlichen Gebarung war für 1958 ein Abgang von rund 1,7 Milliarden Schilling, für 1959 aber ein solcher von fast 3 Milliarden Schilling budgetiert, welche Ansätze jedoch in beiden Jahren um rund 200 Millionen Schilling überschritten wurden. So hat der Gesamtgebarungsabgang für 1958 5 Milliarden 466 Millionen Schilling betragen, was im Vergleich zum Budget einer Überschreitung um 2.773.000.000 S gleichkommt, während er sich für 1959 nur auf 3.986.000.000 S beläuft und damit vom budgetierten Abgang nur um 26 Millionen Schilling abweicht.

Beurteilt man diese Ergebnisse, so kann gesagt werden, daß der Bund im Verwaltungsjahr 1959 in viel engerer Anlehnung an den Haushaltsvoranschlag gewirtschaftet und daß somit die Verwaltung die ihr vom Parlament gegebenen Richtlinien wesentlich besser beachtet hat.

Dies kann freilich nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Gesamtgebarungsabgang im abgelaufenen Jahre immer noch rund 10 Prozent der Einnahmensumme ausgemacht hat; auch hierin liegt aber eine gewisse Verbesserung, weil der Abgang des Jahres 1958 15 Prozent der damaligen Einnahmensumme überstiegen hatte.

Wir Sozialisten haben bei Erstellung und Genehmigung der Voranschläge für 1958 und 1959 gehofft, daß die Eingänge aus öffentlichen Abgaben vom damaligen Finanzminister vorsichtig präliminiert wurden und daß somit die Rechnungsabschlüsse dieser beiden Jahre im Vergleich zum Budget bessere Ergebnisse ausweisen würden. Diese Hoffnung war insbesondere im Hinblick auf die günstige Konjunkturlage der österreichischen Wirtschaft durchaus berechtigt. Sie ist jedoch, wie aus den schon zitierten Zahlen hervorgeht, für 1958 grob enttäuscht worden, während für 1959 das präliminierte Gesamtergebnis knapp eingehalten werden konnte.

Unterzieht man sich aber der Mühe, die im Jahre 1959 erzielten Nettomehrerträge der öffentlichen Abgaben von rund 437 Millionen Schilling näher zu analysieren, so kommt man zu recht interessanten Feststellungen. Die geringen Mehreingänge an Einkommensteuer und die ebenfalls unbedeutenden Minder-eingänge an Lohnsteuer sind nur auf die Veränderungen der Budgetansätze im Vergleich zum Vorjahr zurückzuführen; in Wirklichkeit hat die Einkommensteuer fast genau den

gleichen Betrag wie im Vorjahr erbracht, wobei jedoch ein Abbau der Rückstände um rund 165 Millionen Schilling bereits inbegriffen ist, während bei der Lohnsteuer ein Einnahmenzuwachs um rund 250 Millionen Schilling eintrat.

Bei der Gewerbesteuer samt Bundesgewerbesteuer ist der Mehreingang gegenüber dem Budget von rund 80 Millionen Schilling nur scheinbarer Natur; im Jahre 1958 hatte sich nämlich eine Mehreinnahme von 274 Millionen Schilling ergeben, worauf der Budgetansatz 1959 nur um 100 Millionen Schilling erhöht wurde. Der tatsächliche Gewerbesteuereingang ist im Vergleich zum Vorjahr um fast 100 Millionen Schilling zurückgegangen, welchem Rückgang bei wirtschaftlicher Betrachtung noch die eingetretene Verminderung der Rückstände um über 130 Millionen Schilling hinzuzurechnen wäre.

Ganz besonders schlimm liegen die Dinge aber bei der Körperschaftsteuer. Hier lauteten die Budgetansätze für 1958 auf 2.100.000.000 S und für 1959 auf 2.300.000.000 S, sodaß man einen Einnahmenzuwachs von 200 Millionen Schilling hätte erwarten dürfen. In Wahrheit sind im Jahre 1958 nur 1.720.000.000 S, im Jahre 1959 aber nur mehr 1.601.000.000 S an Körperschaftsteuer eingegangen, und der Ausfall gegenüber dem Budget hat sich von rund 379 Millionen Schilling im Jahre 1958 auf rund 698 Millionen Schilling im abgelaufenen Jahr erhöht.

Genau die umgekehrte Entwicklung ist bei der Umsatzsteuer samt Zuschlägen sowie bei den Zöllen eingetreten. Hier waren 1958 noch große Ausfälle gegenüber dem Budget zu verzeichnen, während sich im Folgejahr bedeutende Mehrerträge sowohl gegenüber dem Voranschlag als auch im Vergleich zu den Istzahlen des vorangegangenen Jahres feststellen lassen.

Ganz besonders namhaft waren auch die Mehreingänge bei der Tabaksteuer und bei der Mineralölsteuer samt Bundeszuschlag; das Präliminare der Verbrauchsteuern ist um nicht weniger als 543 Millionen Schilling überschritten worden.

Hohes Haus! Wenn man sich diese vielen Zahlen, die leider auf mündlichem Wege nicht so anschaulich wie in einer schriftlichen Gegenüberstellung wiedergegeben werden können, vor Augen hält, dann kommt man zu recht betrüblichen Ergebnissen. Es zeigt sich nämlich ganz eindeutig, daß die Eingänge an gewinnabhängigen Steuern der wirtschaftlichen Unternehmungen, also an Einkommen- und Gewerbesteuer, vor allem aber die Eingänge aus der Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften, nämlich der Körperschaftsteuer, trotz guter

Konjunkturlage zurückgegangen beziehungsweise hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Die dadurch entstandene Budgetlücke ist aus Mehrerträgen der Massensteuern, nämlich der Umsatzsteuer samt Zuschlägen, der Zölle, der Tabaksteuer und der Mineralölsteuer samt Bundeszuschlag abgedeckt worden.

Weil die Kapitalgesellschaften und andere große Wirtschaftsbetriebe weniger Steuern gezahlt haben, hat die gesamte Bevölkerung im Wege der Besteuerung von Konsumgütern, Zigaretten und Benzin höhere Lasten auf sich nehmen müssen, und nur so ist der Budgetansatz der öffentlichen Abgaben im Jahre 1959 überschritten worden.

Bedeutet dies nun, daß die großen Industrie- und Handelsunternehmen an dem allgemeinen Zuwachs des Sozialprodukts nicht teilgenommen haben und daß ihre wirtschaftlichen Gewinne zurückgegangen sind? Auch der Hinweis auf vorübergehende Rezessionerscheinungen greift hier meines Erachtens nicht durch. Die geradezu katastrophalen Ausfälle bei der Körperschaftsteuer und die Stagnation bei der veranlagten Einkommensteuer sowie bei der Gewerbesteuer erklären sich vielmehr daraus, daß sich trotz steigender wirtschaftlicher Gewinne infolge voller Ausnützung der zahlreichen Sonderbegünstigungen, wie zum Beispiel der seit 1957 wieder eingeführten Bewertungsfreiheit und der 1958 neu geschaffenen Wertpapierbegünstigung, verminderte steuerliche Bemessungsgrundlagen ergeben haben.

Ich werde noch bei der Aussprache zu Gruppe XI des Bundesvoranschlags für 1961 Gelegenheit nehmen, über die Notwendigkeit einer Reform der bestehenden steuerlichen Sonderbegünstigungen zu sprechen, möchte aber schon heute darauf hinweisen, daß sich die soeben skizzierte Entwicklung im Budgetjahr 1960 in verstärktem Ausmaß fortgesetzt hat.

Wenn auch der offizielle Bundesrechnungsabschluß 1960 erst in einem Jahr vorliegen wird, so kann man leider schon heute überblicken, daß dieser in mehrfacher Hinsicht ein unerfreuliches Bild zeigen wird. In den bisher abgelaufenen Monaten des heurigen Jahres haben sich die Eingänge an direkten Steuern mit Ausnahme der Lohnsteuer durchaus ungünstig entwickelt, wobei die größten Ausfälle abermals bei der Körperschaftsteuer zu verzeichnen waren. Dazu kommt aber ein sehr bedenklicher Mindereingang bei der Umsatzsteuer samt Zuschlägen, der freilich im wesentlichen auf eine Überpräliminierung dieser Steuer zurückgehen dürfte.

Die Befürchtung, daß sich die hier aufgezeigten Tendenzen auch im folgenden Jahr

fortsetzen könnten, habe ich schon in der Ausschußdebatte zum Haushaltsvoranschlag 1961 zum Ausdruck gebracht. Ist schon die Verlagerung des Schweregewichts der Besteuerung von den direkten Gewinn- und Ertragsteuern auf die Umsatz- und Verbrauchsteuern eine unerfreuliche Erscheinung, so könnten Mindererträge auf dem gesamten Abgabensektor mit Rücksicht auf die tragende Bedeutung der Abgaben für das Haushaltsgleichgewicht zu gefährlichen Konsequenzen führen.

Damit wird uns die Dringlichkeit einer echten Steuerreform, die den volkswirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der heutigen Zeit entspricht, vor Augen geführt.

Es wird in Hinkunft einfach nicht mehr angehen, während einer Periode überdurchschnittlicher wirtschaftlicher Konjunktur eine Einnahmenpolitik zu betreiben, die den Bund dazu zwingt, Jahr für Jahr erhöhte Schulden zu machen.

Wenn die Finanzschuld Ende 1957 10.957.000.000 S, Ende 1958 15.632.000.000 S und laut dem uns vorliegenden Rechnungsabschluß 1959 19.784.000.000 S betragen hat, dann erscheint nicht so sehr die absolute Höhe, sondern vielmehr das rapide Anwachsen dieser Schuld bedenklich.

Der Bund hat seit 1958 die Möglichkeiten des österreichischen Kapitalmarktes so gut wie voll ausgeschöpft und diesen damit für die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Unternehmungen praktisch blockiert; er darf nach unserer Auffassung auf diesem Wege nicht weiterschreiten, weil die Erfordernisse des bloßen Schuldendienstes, also der Verzinsung und der fälligen Amortisationen, selbst ohne Berücksichtigung der weitgehenden steuerlichen Begünstigungen der Anleihezeichner an jenen Betrag heranreichen, der durch neue Anleihenemissionen beschafft werden kann. (Präsident Olah übernimmt den Vorsitz.)

Die einzige Lösung liegt also offenbar darin, während der fort dauernden Konjunktur die investitionsfördernden Bestimmungen des Steuerrechts einzuschränken und die Unternehmungen zur Finanzierung ihrer Investitionen teilweise auf den Kapitalmarkt zu verweisen.

Wenn wir uns zu einer solchen Wirtschaftspolitik entschließen, dann werden wir in nicht zu ferner Zukunft einen Bundesrechnungsabschluß genehmigen können, in welchem das volle Gleichgewicht der Gebarung hergestellt ist.

Im vollen Vertrauen auf eine gesunde Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft und auf die Erfolge einer wahrhaft antizyklischen Haushaltspolitik werden wir dem Bundes-

rechnungsabschluß der Republik Österreich für das Jahr 1959 unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Olah: Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Lechner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem Rechnungsabschluß ist, oder man könnte vielleicht besser sagen, wäre dem Parlament alljährlich Gelegenheit gegeben, ja sogar die Aufgabe gestellt, noch einmal auf das vergangene Jahr zurückzuschauen, sich Rechenschaft geben zu lassen und selber sich Rechenschaft zu geben, ob die seinerzeitige Vorschau und Vorsorge, wie sie im Bundesvoranschlag beziehungsweise im Bundesfinanzgesetz ihren Ausdruck gefunden hat, begründet und richtig war und den erwarteten wirtschaftlichen und finanziellen Erfolg brachte, aber auch ob dann der Vollzug des Bundesfinanzgesetzes in allen seinen Ressorts gesetzesgemäß, zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam war.

Es wäre also eine sehr umfangreiche, eine sehr wichtige und nützliche Aufgabe, der viel mehr Aufmerksamkeit, Anteilnahme und Aufwand an Zeit und Mühe gebühren würde, als ihr in der laufenden Praxis zukommt. Eine gründlichere rechtlich und sachlich fundierte Einsicht auf Grund einer gründlichen Befassung mit all dem Geschehen, seinen Wirkungen und Folgeerscheinungen in diesem abgelaufenen Rechnungsjahr könnte nämlich sicherlich besser fundierte und somit auch zutreffendere Einsichten und Prognosen für das kommende Geschehen mit sich bringen. Daraus sollten dann eben die Schlußfolgerungen und die Grundsätze für die Vorschau und für die Vorsorge für das nachfolgende Budgetjahr resultieren.

Daß es in der Praxis leichter genommen und einfacher gehandhabt wird, mag vor allem davon herrühren, daß der Rechnungsabschluß erst zu einer Zeit zur Behandlung zur Verfügung steht, da einmal der Voranschlag für das darauffolgende Jahr nicht nur auf der Beamtenbene, sondern auch schon auf der Ministerebene fixiert und daher unabänderlich ist, und daß darüber hinaus die Beratungen über den Rechnungsabschluß schon allzu nahe in das Gedränge um das neue Budget hineinkommen und sich mit diesem neuen Budget begreiflicherweise immer ungleich mehr aktuelle und akute Auseinandersetzungen und daher auch eine ungleich stärkere Anteilnahme in der Öffentlichkeit verbinden, als es bei Geschehnissen in der Vergangenheit der Fall ist.

Die Voranschlagserstellung und Voranschlagsberatung für 1959 stand unter dem Eindruck der Auswirkungen der von den USA ausgegangenen Wirtschaftsabschwächung, die wie in anderen Staaten, wenngleich in diesen mehr, auch in Österreich zu einer Konjunkturdämpfung führen mußte, die insbesondere in einer Verringerung des Exportvolumens, der Auftragseingänge und der Investitionen sichtbar geworden ist und die auch durch die im Budgetjahr 1958 massiv eingesetzten Maßnahmen einer aktiven Konjunkturpolitik im Jahr 1958 noch nicht völlig überwunden werden konnte. Der sehr beträchtliche Einnahmenausfall im Rechnungsjahr 1957 hat noch besonders dazu beigetragen, die Einnahmenerwartungen für das Rechnungsjahr 1959 besonders zurückhaltend und vorsichtig zu beziffern, sodaß die Einnahmensummen in der ordentlichen Gebarung für 1959 mit 36,467 Milliarden Schilling gegenüber 36,278 Milliarden für das Jahr 1958, also ungefähr in der Höhe des Vorjahres gehalten worden sind. Aus dem immer stärker Sichtbarwerden der positiven Wirkungen der konjunkturpolitischen Maßnahmen des Budgetjahres 1958 ist dann mit gutem Grund im Budget 1959 auf eine Abschwächung der Konjunkturhilfen eingegangen worden, also insbesondere auf eine weitestmögliche Verringerung des Defizits in der ordentlichen Gebarung Bedacht genommen worden.

Das Budget 1959 war daher — das darf man nun auch rückschauend feststellen — ein staatswirtschafts- und sozialpolitisch wohl abgewogenes verantwortungsbewußtes Konzept des Finanzministers Kamitz, das einen weitestmöglichen Optimismus mit der gebotenen Vorsicht vereinte und so den goldenen Mittelweg zwischen dem Streit der beiden Extreme und zwischen dem Streit der Gruppen hinter diesen Extremen gefunden hat. Dieses Konzept war richtig und hat auch recht behalten und dies vor allem auch dank der konjunkturpolitischen Maßnahmen im Budget 1958 und im Jahre 1959, wodurch die Rezession in Österreich rascher und besser als in vielen anderen Staaten aufgefangen werden konnte und schon im Jahre 1959 die Hochkonjunktur, die Vollbeschäftigung und die Wohlstandssteigerung wieder auf einen neuen Höchststand gebracht werden konnten.

Aber auch im staatsfinanziellen Bereich hat sich Optimismus und Vorsicht bestens bewährt, denn die aus der Wirtschaftsbewegung resultierenden Mehreinnahmen gingen über den präliminierten Abgang der ordentlichen Gebarung von 991 Millionen Schilling mit einem Gesamtmehrbetrag von 1394 Millionen noch weit hinaus. Nicht erfüllt hat sich allerdings der Optimismus des Herrn Finanzministers, daß mit diesen Mehreinnahmen und Minder-

ausgaben des Budgetjahres 1959 ohne irgend einen Abgang in der ordentlichen Gebarung der Abschluß gefunden werden könnte. Andere Faktoren, die nämlich die Ausgabenseite bestimmen und daher nicht so sehr vorhersehbar und auch nicht so beeinflußbar waren, haben es mit sich gebracht, daß in der ordentlichen Gebarung Mehrausgaben in der Höhe von 1213 Millionen Schilling aufgelaufen sind, die also nahezu die Höhe der Mehreinnahmen erreicht haben und so dazu führten, daß der Rechnungsabschluß einen immer noch sehr beachtlichen und sehr bedenklichen Abgang von rund 809 Millionen Schilling aufweist.

Ein anders orientierter Optimismus, der dazu noch zuwenig von Vorsicht in Schranken gehalten war, hat sich aber in diesen Mehrausgaben ausgewirkt und seinen Niederschlag gefunden. Diese Mehrausgaben verteilen sich in der Hauptsache auf die Kassenverwaltung, auf das Ressort Soziale Verwaltung, auf das Ressort Bauten und auch auf das Ressort Unterricht. Dabei gilt es, einen besonders eindringlichen Appell des Herrn Finanzministers Dr. Kamitz in der Budgetrede zum Budget 1959 noch besonders in Erinnerung zu rufen, nämlich ja nicht eine weitere Erhöhung des Anteils des Budgets für gesetzliche Verpflichtungen eintreten zu lassen. Diese unheimliche Dynamik der Ausgabenpolitik, die sich in diesen Mehrausgaben zeigt, hat es leider mit sich gebracht, daß sich der Anteil der gesetzlichen Verpflichtungen am Budget nicht nur absolut, sondern vor allem auch relativ, perzentmäßig, gehoben hat, sodaß dieser Anteil von 70 Prozent schon auf über 75 Prozent gestiegen ist und nun nur mehr ein Viertel des Gesamtaufwandes im Ermessen des Parlamentes, im Ermessen der Verwaltung steht. In einer Zeit, in der ein Budget vor allem auch konjunkturpolitische, wirtschaftspolitische Aufgaben zu erfüllen hat, ist es besonders wichtig und besonders folgenschwer, wenn für solche Aufgaben dieser Ermessensspielraum zu eng ist oder wenn die Möglichkeiten schon zu weit begrenzt sind und damit dieses Instrument einer Konjunktur- und Wirtschaftspolitik nicht mehr in zulänglichem Maße eingesetzt werden kann.

Die Gebarungsausweise der einzelnen Ressorts im Bundesrechnungsabschluß nun danach zu bewerten und daraus sich ein Urteil zu bilden, ob und inwieweit die einzelnen Abweichungen in den Ressorts von den Vorauslagerungen unvorhersehbar und unabwendbar und vollauflich begründet sind, ist außerordentlich schwer, weil die Begründungen in den Erläuterungen des Bundesrechnungsabschlusses zum ersten außerordentlich dürftig sind und weil man zum zweiten aber auch feststellen muß, daß kein einheit-

licher Beurteilungsmaßstab zugrunde liegt, und weil auch die Stilistik bei den einzelnen Ressorts sehr verschieden ist.

Nur am Rande ein kleines Beispiel. Ich habe mir bei diesem Bundesrechnungsabschluß die Mühe genommen, festzustellen, wie oft eine Ersparung mit einem Minderaufwand an Beheizungsmaterial begründet wird. Ich muß anerkennen, daß diese Begründung sehr, sehr häufig vorkommt, begreiflicherweise meistens für geringere Beträge. Man ist erfreut, daß man im Kleinen so gewissenhaft ist, und ist daher bei großen Beträgen umso mehr verwundert, wenn bei Millionen eine Erläuterung zu finden ist, die eigentlich nur besagt, daß der Betrag ausgegeben wurde, aber gar nichts darüber, warum für diese Überschreitung ein zwingender Grund vorhanden war und warum diese Mehrausgabe unvorhersehbar und unaufzuschließen gewesen ist. Wollte man den Bundesrechnungsabschluß in dieser Art in Behandlung nehmen, wie ich es einleitend als Wunschbild hingestellt habe, müßte man sagen, daß Erläuterungen solcher Art eine solche Beurteilung und eine solche Behandlung des Rechnungsabschlusses und solcher Überschreitungen unmöglich machen. Wenn insbesondere für Subventionen in einem bestimmten Ressort, die ein Mehrfaches der Vorauslagerungssumme übersteigen, nur schlicht und einfach gesagt wird, daß es sich um besonders berücksichtigungswürdige Empfänger handelt, ohne näheren Aufschluß darüber, wozu die Subvention zu dienen hatte, warum sie so dringlich war, warum sie nicht vorherzusehen und warum sie nicht aufzuschließen war, dann darf man mit Grund sagen, daß in dieser Hinsicht eine Verbesserung in der Begründung und eine damit verbundene Erleichterung der Beurteilung für das Parlament unerlässlich ist.

Zusammenfassend darf man aus den Gesamtdaten des Rechnungsabschlusses die Folgerung ziehen, daß die erfolgreichen konjunkturpolitischen Maßnahmen des Budgets 1959 entscheidend dazu beigetragen haben, daß wir nun einen weiteren Höchststand der Konjunktur, der Vollbeschäftigung, des Wohlstandes und der sozialen Wohlfahrt erreicht haben, daß wir damit wohl eigentlich aber auch einen Zeitpunkt und einen Stand erreicht haben, wo es gelten sollte, dieses Erreichte endlich auch zu sichern und zu stabilisieren, und daß es nunmehr weniger darauf ankommen sollte, weiterhin und noch mehr zu expandieren, als vielmehr darauf, zu konsolidieren.

Dieser Gedanke, der sich als summarische Schlußfolgerung aus diesem Bundesrechnungsabschluß 1959 aufdrängt, ist in einem sehr einfachen, aber daher um so treffenderen Worte zusammengefaßt worden, nämlich in dem Worte: Sparen!

Sparen ist also das wichtigste, das notwendigste und auch das nachhaltigste Mittel, um das Erreichte zu sichern, zu konsolidieren und um auf diesem gesicherten Boden nun eine weitere wohlbedachte, sorgfältig abgewogene Weiterentwicklung aufzubauen.

Sparen — das heißt mehr Verantwortungsbewußtsein, mehr Solidaritätsbewußtsein im Fordern, mehr Verantwortungsbewußtsein, mehr Solidaritätsbewußtsein im Versprechen, mehr Verantwortungsbewußtsein im Nehmen und mehr Verantwortungsbewußtsein im Geben.

Das darf man wohl als die einfachste, daher aber auch als die wichtigste Nutzanwendung und Schlußfolgerung dieses Bundesrechnungsabschlussesinstellen. Mit dem Bekenntnis zu diesem Appell des Bundeskanzlers und in diesem Sinne wird meine Partei dem Bundesrechnungsabschluß die Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Olah: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Die Debatte ist daher geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. So gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für das Jahr 1959 in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Be schluß erhoben.

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (198 der Beilagen): Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz) (290 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Wählerevidenzgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mark. Ich erteile ihm das Wort zu seinem Bericht.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten (Wählerevidenzgesetz) ist sozusagen der dritte Schritt in der Entwicklung der Erfassung der Wahlberechtigten. Ursprünglich sind die Wahlberechtigten knapp vor einer Wahl in einem Ad hoc-Verfahren erfaßt worden, unmittelbar für die Wahl bestimmt; und dann war diese Erfassung wertlos. Schon in der Zeit der Ersten Republik haben wir einen weiteren Schritt gemacht; es wurden die Bürgerlisten eingeführt, um eine ständige Erfassung zu ermöglichen. In der Zweiten Republik haben wir diesen Gedanken wieder aufgenommen mit dem derzeit in Gel tung stehenden Gesetz über die Stimmlisten.

Diese Stimmlisten hatten die Aufgabe, in regelmäßigen Abständen, jährlich einmal, alle Wahlberechtigten zu erfassen. Es hat sich nun gezeigt, daß das zu einer gewissen schleppenden Handhabung führen muß. Und so ist uns jetzt das Wählerevidenzgesetz vorgelegt worden, das es in Form einer Kartei möglich machen soll, die Wähler ständig in Evidenz zu halten, sodaß jederzeit oder wenigstens innerhalb kurzer Zeiträume die Möglichkeit besteht, Wahlen und Abstimmungen durchzuführen.

Dieses Gesetz wird nicht nur brauchbar sein für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen auf Bundesebene, sondern ebenso für die Durchführung von Landtags- und Gemeinderatswahlen. Es ist also ein neuer Versuch, und wir hoffen, daß durch die karteiläufige Erfassung der Wähler in Hinkunft jederzeit ein entsprechendes Wählerverzeichnis vorliegen wird.

Der Gesetzentwurf hat eine gewisse Diskussion, insbesondere bei den beteiligten Durchführungsorganen, also bei den Städten und Gemeinden, vertreten durch den Städte- und den Gemeindebund, zur Folge gehabt. Der Verfassungsausschuß, der sich am 18. Mai erstmals mit der Vorberatung beschäftigt hat, hat einen Unterausschuß eingesetzt, der auch Vertreter des Städte- und Gemeindebundes geladen hat, um deren Bedenken zur Kenntnis zu nehmen.

Im Unterausschuß ist dann die Regierungsvorlage sehr eingehend behandelt worden. Die Beratungen haben schließlich dazu geführt, daß wir Ihnen den vorliegenden Gesetzentwurf als Antrag des Verfassungsausschusses zur Annahme empfehlen können. Er unterscheidet sich von der Regierungsvorlage in einigen Punkten.

Im § 2 Abs. 4 ist festgehalten, daß die Eintragung nur auf Grund eines Wähler-Evidenzblattes erfolgen kann, daß also der bloße polizeiliche Meldezettel nicht genügt, weil jeder Mensch in Österreich ja mehr als einen Meldezettel ausfüllen kann, denn er kann mehrere Wohnsitze haben. Um diese Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, wird die Eintragung in die Wählerevidenz nur auf Grund eines Wähler-Evidenzblattes vorgenommen.

In denselben Absatz ist auch hineingekommen, daß eine Gemeinde die andere nachweislich verständigen muß, wenn sie jemanden neu in ihre Wählerevidenz aufgenommen hat.

Bei § 3 Abs. 1 muß ich Sie bitten, eine Ergänzung des vorliegenden Textes vorzunehmen. Es ist offensichtlich beim Abschreiben, im Bürstenabzug wahrscheinlich, ein Fehler passiert. Es ist der letzte Satz ausgeblieben, der natürlich hineingehört. Auf

Seite 2 heißt es unter § 3 Abs. 1 zum Schluß: „.... Abschrift der Wählerevidenz auszu folgen.“ Es soll da weiter heißen: „In diesem Fall hat die Gemeinde eine Abschrift der Wählerevidenz auf Verlangen auch den anderen Parteien unter den gleichen Bedingungen zu übergeben.“ Nach dem Wortlaut der Erläuterungen ist es sowieso klar, daß das geschehen muß. Offensichtlich ist in der Druckerei ein Fehler passiert. Ich bitte also, diesen Satz mit in die Beratungen einzubeziehen, weil er vom Ausschuß beschlossen worden ist und zu § 3 Abs. 1 gehört.

§ 9 Abs. 3 und Abs. 9, die auch Veränderungen erfahren haben, bringen an Stelle von Kann-Bestimmungen den Auftrag an das Innenministerium, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Die anderen Änderungen sind stilistischer Natur.

Der Verfassungsausschuß hat sich dann noch einmal eingehend mit dem Gesetzentwurf beschäftigt, und ich habe Ihnen hier den Antrag zu stellen, dem Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen und unter Berücksichtigung dessen, was ich jetzt gesagt habe, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Wir gehen daher so vor.

Wir gehen damit in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Moser. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Moser: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Um jene Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten auszuschalten, die sich bei der Handhabung des Stimmlistengesetzes ergeben haben, hat sich das Bundesministerium für Inneres veranlaßt gesehen, den Entwurf des nun zur Beratung stehenden Wählerevidenzgesetzes vorzulegen.

Welcher Art waren nun die Schwierigkeiten, die sich bei der Handhabung des Stimmlistengesetzes ergeben haben? Es waren eigentlich wenige Punkte, die zu solchen Schwierigkeiten geführt haben.

Nach den Vorschriften des Stimmlistengesetzes mußte nämlich jedes Jahr zu Beginn des Monates Februar die Stimmliste zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden, und an diese Auflage schloß sich dann das Einspruchs- und allenfalls auch das Berufungsverfahren, sodaß die Stimmliste am Ende des Monates Februar abgeschlossen werden konnte. Es ist nun begreiflich, daß die Gemeinden in

dieser Bestimmung eine Belastung erblickten, weil die Stimmliste eben jedes Jahr neu aufgelegt werden mußte, und zwar auch dann, wenn in dem betreffenden Jahr keine Wahl stattfand. Der mit der Anfertigung der Stimmliste verbundene Arbeitsaufwand mußte auch deshalb oftmals als unnütze Belastung empfunden werden, weil erfahrungsgemäß in Zeiten, in denen keine Wahlen stattfinden, das Interesse der Bevölkerung an einer Überprüfung der Stimmliste bedauerlicherweise äußerst gering ist und auch die Kürze der jährlich zur Verfügung stehenden Einspruchszeit von vielen zu einer solchen Überprüfung nicht ausgenutzt wurde.

Dazu kommt noch, daß die Evidenzhaltung der Wähler in Form einer Liste auch deshalb Schwierigkeiten bereitet hat, weil die nun einmal zur Evidenzhaltung notwendigen Änderungen, wie zum Beispiel Streichungen, Neueintragungen, aber auch sonstige Änderungen, wie Namensänderungen und so weiter, im Laufe der Zeit zu einer völligen Unübersichtlichkeit der Stimmliste geführt haben. Einfügungen, Hinweise, Ergänzungen, Streichungen und andere Dinge mehr haben zu einer gewissen Abneigung gegen die Führung der Stimmliste geführt.

Und wenn nun jedes Jahr die Stimmliste neu angefertigt war und wenn der Bürgermeister einer Gemeinde ortsüblich kundgemacht hatte, wo die Stimmliste aufliegt, wenn er kundgemacht hatte, zu welchen Tageszeiten in die Stimmliste Einsicht genommen werden kann, und wenn er weiters kundgemacht hatte, daß jedermann das Recht der Einsichtnahme in diese Liste, aber auch das Einspruchsrecht hat, und wenn trotz aller dieser Arbeit dann doch niemand erschienen ist, um von seinem Recht Gebrauch zu machen, dann ist es also schon begreiflich, wenn die Gemeinden in der Führung der Stimmliste eine Belastung erblicken haben.

Wenn nun weiters in diesem Gesetz bestimmt war, daß die Auflage der Stimmliste am 1. Februar nur dann entfallen darf, wenn in dem betreffenden Jahr, und zwar im Monat Jänner, eine Wahl des Bundespräsidenten oder eine Nationalratswahl oder aber eine Volksabstimmung stattgefunden hat, wenn also vice versa jedes Jahr auch ohne Wahl die Stimmliste am 1. Februar aufgelegt werden mußte, dann wird man, glaube ich, in der Lage sein zu begreifen, daß in einem immer stärkeren Maße auf eine Abänderung dieser Bestimmungen gedrängt worden ist. Schließlich darf ich daran erinnern, daß der Nationalrat, um den Gemeinden die mit der Auflage der Stimmliste verbundenen Kosten zu ersparen, am Ende des vergangenen Jahres in

einem eigenen Gesetz die Gemeinden von der Auflage der Stimmlisten im Februar dieses Jahres befreit hat. Die Kosten der Auflage der Stimmlisten hätten beispielsweise für die Stadtgemeinde Graz einen Aufwand von mehr als 200.000 S erfordert.

Ob wir es nun wahrhaben wollen oder nicht, es ist nun heute eine Tatsache, daß sich die Menschen um die Sicherung ihres Wahlrechtes in einem geringeren Ausmaß kümmern, als das in der Frühzeit der Demokratie in Österreich der Fall gewesen ist. Es ist nun das Eigenartige, daß dieses geringere Interesse an der Überprüfung nicht etwa ein Beweis dafür ist, daß die Menschen sich für das politische Geschehen nicht mehr interessieren, daß sie von ihrem demokratischen Grundrecht nicht mehr Gebrauch machen wollen. Die außerordentlich hohe Wahlbeteiligung beweist ja gerade das Gegenteil. Wenn man nun weiß, daß beispielsweise bei den letzten steirischen Landtagswahlen, wo noch mit den Wähleranlageblättern, allerdings in Verbindung mit den Stimmlisten, die Wahl durchzuführen war, allein in Graz 12.000 ausgegebene Wähleranlageblätter von Amts wegen eingemahnt werden mußten, und wenn man weiß, daß bei der letzten Wiener Gemeinderatswahl etwa 100.000 ausgegebene Wähleranlageblätter von Amts wegen eingemahnt werden mußten, so scheint mir das doch ein Beweis dafür zu sein, daß die Verantwortung für die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse von der Bevölkerung weg auf die Verwaltung verlagert worden ist. Nicht etwa aus einem Ausweitungsdrang der Verwaltung heraus, sondern, wie ich meine, aus der allgemeinen Auffassung der Bevölkerung, daß die Verwaltung dafür zu sorgen habe, daß am Wahltag der Betreffende sein Wahlrecht auch tatsächlich ausüben kann. Wenn man nun erkennt, daß die Auffassung dahin zielt, daß die Verwaltung für eine ordnungsgemäß Eintragung in die Wählerlisten zu sorgen habe, dann soll man sich meiner Meinung nach einer solchen Entwicklung nicht verschließen, sondern die notwendigen Vorkehrungen dafür treffen, daß die Verwaltung in der Lage ist, die Wählerverzeichnisse so lückenlos wie möglich zu halten.

Die Klagen über die unnötige Belastung durch die Vorschriften des Stimmlistengesetzes kamen gerade von den kleinen Gemeinden. Auch das ist begreiflich, weil diese kleinen Gemeinden entweder nur über einen sehr kleinen oder vielleicht über gar keinen Verwaltungsapparat verfügen. Gerade um diesen kleinen Gemeinden zu helfen, um die Wählerevidenz zu vereinfachen und sie von allen unnötigen Dingen zu befreien, hat nun das Bundesministerium für Inneres

den Entwurf zu dem heute zur Diskussion stehenden Wählerevidenzgesetz vorgelegt. Ich glaube, man soll es hier auch deutlich sagen, daß das Ministerium selber an sich keinen unmittelbaren Bedarf an diesem Gesetz hat, weil ja das Stimmlistengesetz, das in Geltung steht, durchaus ausreicht, um alle verfassungsmäßigen Vorkehrungen zu treffen, die nun einmal zu treffen sind. Das Ministerium könnte mit dem Stimmlistengesetz das Auslangen finden, und es scheint mir irgendwie eigenartig, daß von jenen Interessenorganisationen, in deren Interesse ja eine Vereinfachung vorgenommen wurde, nun eine Stellungnahme abgegeben worden ist, die sich gegen die Schaffung des Wählerevidenzgesetzes aussprach.

Ich verstehe das nicht ganz, denn gerade in einer kleineren Gemeinde ist die Arbeit mit einer übersichtlichen Kartei doch wesentlich leichter als in einer großen Gemeinde, weil doch in einer kleinen Gemeinde die Veränderungen, die da und dort vielleicht einmal eintreten, vielfach auch ohne daß sie extra gemeldet werden müssen, gemeindebekannt sind.

Wenn nun im Ausschuß mitgeteilt wurde, daß auch Funktionäre von kleinen Gemeinden nach entsprechender Aufklärung dann durchaus der Meinung waren, daß die Führung der im neuen Gesetz vorgesehenen Wählerkartei keine Schwierigkeiten bereiten werde, ja daß sogar dieses neue Gesetz eine gute Sache sei, dann kann ich mich doch nicht ganz des Eindruckes erwehren, daß es vielleicht da und dort bisher an der richtigen Aufklärung gemangelt hat. Ich gebe natürlich zu, daß auch die Führung einer Kartei einen gewissen Arbeitsaufwand erfordert, aber ich bin ebenso der Meinung, daß eine einmal so eingerichtete Kartei für die Gemeinden auch in anderer Hinsicht ein wesentliches und wertvolles Arbeitsmittel sein wird. Ich glaube, wir müssen auch daran denken, daß eine solche ständige Wählerkartei für die größeren Gemeinden heute eine geradezu unabdingbare Notwendigkeit geworden ist. So wurde beispielsweise in Graz festgestellt, daß die Fehler, die bei Anwendung des Ad hoc-Verfahrens eingetreten sind, etwa 8 bis 10 Prozent ausgemacht haben und daß bei Verwendung der Wählerevidenz, so wie sie schon bisher von der Gemeinde Graz geführt wurde, die Fehler nur etwa 1½ Prozent betragen haben.

Nun ist im Zusammenhang mit der Befragung dieses neuen Gesetzes die Meinung aufgetaucht, daß, wenn also die großen Gemeinden schon so eine ständige Wählerevidenz führen müßten, eben nur Gemeinden ab einer bestimmten Größe eine solche Wähler-

1750

Nationalrat IX. GP. — 45. Sitzung — 28. November 1960

evidenz führen sollten, während kleinere Gemeinden ausgenommen sein sollten.

Dazu muß man etwas sagen, weil dieser Vorschlag auf den ersten Blick manches für sich zu haben scheint. Ich glaube sagen zu müssen, daß wir alle doch ein Interesse daran haben, daß der Wahlberechtigte in einem Wählerverzeichnis aufscheint, damit er sein Wahlrecht auch ausüben kann, und daß wir alle kein Interesse daran haben könnten, daß ein Wahlberechtigter gleichzeitig in mehreren Wählervidenzen aufscheint, was ja übrigens nach dem geltenden Recht, aber auch nach den neuen Bestimmungen natürlich ausdrücklich verboten ist. Wenn nun jemand seinen Wohnsitz verlegt und wenn er nun in der Zuzugsgemeinde auf Grund eines von ihm ausgefüllten Evidenzblattes in die Wählervidenz dieser Gemeinde eingetragen wird, dann muß der Betreffende doch in seiner früheren Wohnsitzgemeinde aus der Wählervidenz genommen werden, das heißt gestrichen werden. Dazu ist es notwendig, daß die Zuzugsgemeinde die Verständigungspflicht gegenüber der früheren Wohnsitzgemeinde übernimmt. Wollte man den Wirksamkeitsbereich des Gesetzes nur auf gewisse Gemeinden einschränken, dann würde meiner Meinung nach das ganze Gesetz im Laufe der Zeit sinn- und zwecklos werden, dann würde in verhältnismäßig kurzer Zeit sogar der Zustand herbeigeführt, daß auch die Wählervidenz jener Gemeinden, in denen solche Evidenzen geführt werden, wertlos werden, weil sich die Bevölkerungswanderung nicht nur innerhalb gewisser Gemeinden vollzieht, sondern natürlich von der großen Gemeinde auch in die kleine und umgekehrt von der kleinen in die große.

Aus der Erkenntnis heraus, daß ein solches Gesetz nur dann sinnvoll sein kann, wenn es in gleicher Weise für alle gilt, wurde schließlich im Ausschuß die uneingeschränkte Wirksamkeit des Wählervidenzgesetzes einhellig bejaht.

Dieses uns nun vorliegende neue Gesetz soll die laufende Erfassung und die Evidenthaltung der wahlberechtigten Bevölkerung in den einzelnen Orten sichern. Es soll diese Erfassung und Evidenthaltung ohne besondere bürokratische Formalitäten ermöglichen, und es nimmt meiner Auffassung nach in weitem Maße darauf Rücksicht, daß mit einem Minimum an Aufwand ein Maximum an Effekt erzielt werden kann.

Wie der Vorgang sein wird, hat der Herr Berichterstatter im wesentlichen bereits dargelegt. Wenn über das Gesetz hinaus nun das Bundesministerium für Inneres im Wege einer Verordnung — der Entwurf zu einer

solchen Verordnung liegt bereits vor — Durchführungsbestimmungen erlassen wird, wenn es in einem Erlass die Gemeinden auf die Notwendigkeit dieses Gesetzes, aber auch auf seine praktische Handhabung hinweisen wird, und wenn schließlich zur Instruktion des Wahlberechtigten auf dem Wählervidenzblatt selbst entsprechende Erläuterungen angebracht werden, so glaube ich, daß wirklich alles getan wurde, um mitzuhelfen, die Absichten dieses Gesetzes zu verwirklichen.

Mit welchem Ernst und mit welcher Gründlichkeit das Wählervidenzgesetz im Ausschuß beraten wurde, läßt schon allein die Zahl der Abänderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage erkennen. Ich darf sagen, daß auf allen Seiten wirklich das ehrliche Bemühen vorhanden war, ein gutes Gesetz zu machen. Es soll ja nicht nur eine übersichtlichere Evidenthaltung und eine Einschränkung der Verwaltungsarbeit bewirken, es soll vielmehr auch jedem Staatsbürger das jederzeitige Kontroll- und auch das jederzeitige Einspruchsrecht sichern, und es soll über solche Einsprüche auch laufend entschieden werden, sodaß man wirklich erwarten darf, daß die Wählervidenz ein brauchbares Instrument zur Durchführung von Wahlen auch außerhalb gesetzlich festgelegter Termine sein wird.

Es wird aber natürlich ein gutes Gesetz nur dann werden, wenn es in der Bevölkerung und in den Gemeinden lebendig gemacht wird, wenn die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe den Wert des Wählervidenzgesetzes erkennen und mithelfen, den Inhalt des Gesetzes zum Allgemeingut unserer Bevölkerung zu machen.

Indem wir diesem Gesetz aus der Überzeugung, daß es eine Verbesserung darstellt, unsere Zustimmung geben, glauben wir auch, die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes zum Anlaß nehmen zu sollen, um an alle von dem Inhalt des Gesetzes berührten Menschen den Appell zu richten, von den Rechten, die ihnen das Wählervidenzgesetz einräumt, auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Wenn die Bevölkerung in stärkerem Maße bereit ist, die Kontrolle über die Sicherung des Wahlrechtes des einzelnen auszuüben und wenn die politischen Parteien dazu beitragen, diese Kontrolle zu verstärken, dann, davon bin ich überzeugt, wird dieses Gesetz einen guten Erfolg haben.

Wir Sozialisten stimmen diesem Gesetze zu mit dem Wunsche, daß es beitragen möge, die demokratische Ordnung in unserem Staate für dauernd zu erhalten und die zu dieser demokratischen Ordnung gehörigen Voraussetzungen zu sichern. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Olah: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Glaser. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Glaser: Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter, die Regierungsvorlage selbst und auch der Ausschußbericht erläuterten die in Beratung stehende Vorlage eigentlich schon ziemlich ausführlich. Ich darf mich daher als Sprecher der Österreichischen Volkspartei auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Unsere Verfassung sichert allen Staatsbürgern ab der Vollendung des 20. Lebensjahres das aktive Wahlrecht. Abgesehen von Ausschließungsgründen, wie zum Beispiel Vorschriften, Entmündigungen und so weiter, kann jeder österreichische Staatsbürger ab dem der Vollendung seines 20. Lebensjahres folgenden 1. Jänner an allen Wahlen zum Nationalrat, zum Landtag, zu einer Gemeindevertretung, selbstverständlich auch an einer Wahl des Bundespräsidenten oder an einer Volksabstimmung beziehungsweise an einem Volksbegehren teilnehmen. Jedoch konnte beziehungsweise kann nur jener Staatsbürger sein verfassungsmäßig gesichertes Wahlrecht ausüben, der, wie es früher hieß, im Wählerverzeichnis, derzeit in der Stimmliste und in Hinkunft in der sogenannten Wählerevidenz enthalten war beziehungsweise enthalten sein wird.

Seit Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes bestand eines der Probleme ständig darin, ein Verfahren zu finden, das eine wirklich hundertprozentige Erfassung aller Wahlberechtigten ermöglicht. Bis zum Inkrafttreten des Stimmlistengesetzes wurde die Erfassung der Wahlberechtigten in einem Ad hoc-Verfahren jeweils einige Wochen vor der betreffenden Wahl durchgeführt. Erfahrungsgemäß fielen nun die Termine für diese Erfassung meist in die Hauptreise- und Urlaubszeit. Dies allein war schon eine der Ursachen für viele Mängel bei der Erfassung der Wahlberechtigten.

Dazu kommt, daß vor allem in großen Gemeinden die Erfassung von vielen zehntausenden, ja hunderttausenden Staatsbürgern innerhalb kürzester Zeit ein verwaltungsmäßig kaum zu lösendes Problem bedeutet. Wochen hindurch mußten fast alle Verwaltungsaufgaben zurückgestellt werden, um die Wählerverzeichnisse fristgerecht fertigstellen zu können. Die Einführung der Stimmliste, das heißt die Führung eines ständigen Wählerverzeichnisses, sollte hier eine entsprechende Änderung bringen. Gar bald stellte sich aber heraus, daß im Laufe eines Jahres bis zu 25 Prozent der Wahlberechtigten ihren Wohnsitz wechselten. In Wien allein zum Beispiel gab es pro Monat 25.000 bis 30.000

Änderungen bei einer Zahl von 1,3 Millionen Wahlberechtigten. Ähnlich lagen und liegen die Verhältnisse in den meisten Landeshauptstädten oder auch in anderen größeren Gemeinden. Die Stimmlisten wurden daher durch zahlreiche Nachträge, Ergänzungen und so weiter bald so unübersichtlich, daß fast immer vor Wahlen eine Neuerstellung notwendig war, um überhaupt eine ordnungsgemäße Durchführung der betreffenden Wahl zu ermöglichen. Mit der Einführung einer ständigen Wählerevidenz in Karteiform soll nun in dieser Frage eine wesentliche Vereinfachung erzielt werden.

Ich darf hier gleich auf die Ausführungen meines Herrn Vorredners, die er gegen Schluß machte, eingehen und sagen, daß es selbstverständlich war und ist, daß für das ganze Bundesgebiet nur ein Erfassungssystem, ein für das ganze Bundesgebiet gleiches Erfassungssystem in Frage kommt. Ich darf auch daran erinnern, daß es gerade die kleinen Gemeinden und die im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden gewesen sind, die auf die Belastung durch die Stimmlisten hingewiesen haben, die allerdings dann, als sie den ersten Entwurf des Wählerevidenzgesetzes sahen, glaubten, nun eine neuere Belastung auf sich nehmen zu müssen. Wir haben daher im Unterausschuß des Verfassungsausschusses, der dieses Gesetz beraten hat, auch Vertreter des Gemeindeverbandes und des Städtebundes gehört und bei dieser Gelegenheit nicht nur die Stellungnahme dieser beiden Gremien zur Kenntnis nehmen können, sondern auch in diversen Gesprächen die noch erforderliche Aufklärung geben können.

Vor allem in Gemeinden mit großer Wählerzahl wird bei einer Übersiedlung im Gemeindebereich in Hinkunft die Berichtigung der Kartei relativ einfach vorgenommen werden können, indem einfach die Karteikarten spiegelmäßig umgesteckt werden. Bei Zuzug von einer anderen Gemeinde ist wohl ein neues Karteiblatt anzulegen, die Möglichkeit des Einordnens gewährleistet aber eine dauernde Übersichtlichkeit und — wenn ich so sagen darf — auch eine dauernde Einsatzbereitschaft. Wahlen werden daher in Hinkunft innerhalb einer relativ kurzen Frist durchgeführt werden können, weil das zeitraubende Erfassungsverfahren wegfällt.

Eine schwierige Frage bei den Beratungen im Unterausschuß des Verfassungsausschusses war die Regelung der Vorgangsweise bei Neuaufnahmen in die Wählerkartei. Vor allem sollte nach Möglichkeit — der Herr Abgeordnete Moser hat darauf hingewiesen — eine Doppeleintragung verhin-

dert werden. Bisher war es wirklich nicht sehr schwierig, zwei- und auch drei- oder viermal in Wählerverzeichnissen verschiedener Gemeinden aufzuscheinen. Darf ich kurz einige Beispiele bisheriger Unzukömmlichkeiten anführen:

Jemand änderte, ohne sich polizeilich abzumelden, seinen Wohnsitz, meldete sich aber bei der neuen Wohnsitzgemeinde wieder an. Er blieb dann sehr oft in der Stimmliste seiner bisherigen Gemeinde enthalten und wurde selbstverständlich auch in die Stimmliste seiner neuen Wohngemeinde aufgenommen. Besonders häufig schienen Wahlberechtigte zweimal in den Stimmlisten auf, die — aus welchen Gründen immer — längere Zeit im Bereich einer anderen Gemeinde leben mußten, dort natürlich ein Quartier brauchten, daher auch polizeilich gemeldet waren und auch prompt in die Wählerverzeichnisse kamen.

Umgekehrt gab es aber auch Fälle, wo zum Beispiel öffentlich Bedienstete während der Sommermonate in einen Fremdenverkehrsort exponiert wurden, sich dort polizeilich anmeldeten und in die Stimmliste dieser Gemeinde trotz ihres nur vorübergehenden Aufenthaltes aufgenommen wurden. Diese Fremdenverkehrsgemeinde verständigte aber ihrerseits die ursprüngliche Gemeinde, in der jener öffentlich Bedienstete seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, von der Aufnahme des Betreffenden in die Stimmliste, und ohne Verständigung des Betreffenden wurde er nun in seiner Wohnsitzgemeinde aus der Stimmliste gestrichen. Am Wahltag konnte er dann nur feststellen, daß er in der Stimmliste, in der er aufzuscheinen glaubte, nicht mehr enthalten war und folglich auch sein Wahlrecht nicht ausüben konnte.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß bei dem nun vorliegenden Entwurf des Wählervidenzgesetzes im Unterausschuß des Verfassungsausschusses eine Formulierung gefunden wurde, die Doppelteintragungen, wenn schon nicht zur Gänze ausschließen, so doch auf ein Minimum herabsetzen wird. Im § 2 Abs. 4 dieses Gesetzentwurfes heißt es ja nun ausdrücklich:

„Wahl- und Stimmberchtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, sind, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung, auf Grund eines ausgefüllten Wähler-Evidenzblattes ... in die Wählervidenz dieser Gemeinde einzutragen.“ Es wird also im Gesetz ausdrücklich festgelegt, daß vor Eintragung in die Wählerkartei ein Wählervidenzblatt auszufüllen ist. Darüber hinaus ist nun im Gesetz festgelegt, daß von der Ein-

tragung die Gemeinde, von der der Betreffende herkommt, nicht nur unverzüglich, sondern auch nachweislich, also entweder durch Rückerschein oder durch Einschreibebrief, zu verständigen ist.

Dazu kommt auch noch der Hinweis, der im Wählervidenzblatt selbst vorgesehen ist, wonach es ausdrücklich heißt: „Auf Grund des ausgefüllten Wähler-Evidenzblattes wird der Wahl- und Stimmberchtigte bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in der Wählervidenz neu eingetragen, am Orte seiner bisherigen Eintragung aber gestrichen.“

Ich glaube, diese zwei beziehungsweise drei Punkte sind für das Vermeiden von Doppelteintragungen besonders wichtig.

Es mag zwar da und dort Meinungen geben, wonach gelegentlichen Doppelteintragungen keine besondere Bedeutung zukomme, selbst wenn — was selbstverständlich einen strafbaren Tatbestand darstellt — vereinzelt das Wahlrecht auch zweimal ausgeübt würde. Aber bei den knappen Wahlergebnissen, wie wir sie in Österreich schon mehrmals hatten, könnten unter Umständen auch nur wenige solcher Doppelwähler eine andere Entscheidung als die von den Wählern tatsächlich gewollte herbeiführen.

Daher möchte ich bei dieser Gelegenheit nochmals an den Herrn Innenminister und an alle mit der Durchführung von Wahlangelegenheiten befaßten Herren seines Ministeriums den Appell richten, der Verhinderung von Doppelteintragungen ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Ich darf in diesem Zusammenhang an den Herrn Innenminister auch das Ersuchen richten, seinen Einfluß geltend zu machen, damit die in Frage kommenden Stellen von der im Meldegesetz vorgesehenen Möglichkeit einer Abmeldung von Amts wegen öfter als bisher Gebrauch machen.

Ich möchte hier noch eine Frage anschneiden, die sicherlich auch einmal entsprechend beraten werden sollte. Es entspricht wohl dem Sinne unserer Verfassung, daß jeder Staatsbürger sein Wahlrecht ausübt, aber selbstverständlich nur dort ausübt, wo sein ordentlicher Wohnsitz ist. Es ergibt sich aber die Tatsache, daß bei mehrmaliger Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes innerhalb kürzester Zeit ein Staatsbürger etwa im Laufe eines Jahres zweimal, ja sogar dreimal an Wahlen teilnehmen kann. Ich möchte das an einem konkreten Beispiel erläutern.

Wenn im Frühjahr Landtagswahlen, sagen wir, im Burgenland sind, so übt der Betreffende dort sein Wahlrecht aus. Kurz nach der Wahl verlegt er seinen ordentlichen Wohnsitz nach

Salzburg. Im Frühherbst sind in Salzburg Gemeindevertretungswahlen, er übt dort wieder sein Wahlrecht aus. Wenn dann etwa im Dezember in Wien Wahlen stattfinden und der Betreffende inzwischen seinen ordentlichen Wohnsitz nach Wien verlegt hat, so kann er ohne weiteres im Laufe eines Jahres in drei verschiedenen Bundesländern bei lokalen Wahlen sein Wahlrecht ausüben.

Ich glaube, daß man doch nach Möglichkeiten suchen sollte, um ein derartiges Beispiel, wie ich es jetzt gebracht habe, in Zukunft verhindern zu können.

Ich habe schon eingangs erwähnt und wiederhole es nun: Die Österreichische Volspartei wird dieser Vorlage, an deren Gestaltung sie im Unterausschuß wesentlich mitgearbeitet hat, gerne ihre Zustimmung geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Olah: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Gredler.

Abgeordneter Dr. Gredler: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Ich werde Ihre Aufmerksamkeit bei dem vorliegenden Gesetz, dem Wählerevidenzgesetz, nur sehr kurz in Anspruch nehmen. Meine beiden Herren Voredner haben Ihnen bereits die vielfältigen Vorteile dieses Gesetzes dargestellt, etwa die wesentliche damit verbundene Verwaltungsvereinfachung und die Möglichkeit, Wahlen und Volksabstimmungen beschleunigt durchzuführen. Freilich, wenn sich der Bericht des Verfassungsausschusses hier auch darauf bezieht, daß damit eine rasche Durchführung von Volksabstimmungen möglich wäre, so müssen wir bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit dieses Hohen Hauses darauf lenken, daß die Frage der Volksbegehren und der Volksabstimmungen noch nicht ihre endgültige Form — es fehlen auch noch Durchführungsbestimmungen dazu — gefunden hat.

Nun möchte ich noch ein erfreuliches Positivum unterstreichen. Wir haben heuer neben dem Straßenpolizeigesetz und neben den gegenwärtigen Beratungen über die Bundesabgabenordnung in dieser Frage des Wählerevidenzgesetzes gewissermaßen echtes Parlament gezeigt. Der Unterausschuß hat, wie bereits betont wurde, mühevoll mehrfach viele Stunden lang getagt, der Ausschuß hat darüber eingehend beraten. Man hat Vertreter des Städtebundes, man hat Vertreter des Gemeindebundes gehört, das Für und Wider objektiv untereinander besprochen. Es war ein Ähnliches in noch viel breiterer Form beim Straßenpolizeigesetz, es ist ein Ähnliches, was wir eben jetzt, wie ich schon erwähnte, rund um die Bundesabgabenordnung sehen. Es ist nicht meine Aufgabe und auch nicht meine Absicht, heute über jene große Zahl von Ge-

setzen und Normen zu sprechen, die uns lediglich schon fertig vorgekauft in dieses Haus geliefert wurden; bei denen ausführliche Beratungen, wie ich sie bei der gegenwärtigen Tagesordnung sehr begrüße, nicht im Parlament, sondern entweder überhaupt nicht oder jedenfalls außerhalb des Parlaments stattfinden.

Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang noch eines zu sagen. Ich möchte nicht darauf eingehen, daß der Herr Voredner der Sozialistischen Partei hier von dem geringen Interesse für die Ausfüllung der Wählerkarteien gesprochen hat. Dies ist sicher ein illustratives Beispiel für das von mir vor kurzem behauptete mangelnde Interesse für Politik überhaupt. Wenn er aber auf der einen Seite, wie er es tat, sein eigenes Beispiel gesamtpolitisch damit entwertet, indem er auf die großen Wählerzahlen hinweist, so möchte ich ihn anderseits etwa auf Ausführungen in dem kürzlich erschienenen Buch des Herrn Abgeordneten Klenner oder, ich glaube auch, des Herrn Justizministers Dr. Broda und einiger anderer verweisen. Diese haben auch im wesentlichen in jene Kerbe geschlagen, wie ich das in einer kürzlichen Rede tat, als ich die Problematik des mangelnden Interesses für politische Fragen überhaupt streifte. Ich möchte das also nicht zum Thema machen. Dagegen darf ich aber den Ausführungen meines unmittelbaren Voredners, des Herrn Abgeordneten Glaser, folgendes entnehmen: Er hat sehr richtig betont, es wäre notwendig, ein gleiches Erfassungssystem zu schaffen, und mit diesem Gesetz, wie er eben ausführte, ist es ja als Grundlage vorhanden. Es wäre ein Unding — und ich gebe ihm hier vollkommen recht —, wenn etwa in jeder Gemeinde ein anderes System, ja auch wenn in jedem Land ein anderes vorhanden wäre. So wie wir Länder haben mit Wahlzwang und Länder mit Wahlfreiheit, können wir doch feststellen, daß es an sich denkbar wäre, auch in diesem Punkt der Wählererfassung ein föderales System zu schaffen. Ein solcher Weg wäre aber zweifellos falsch. Aber, meine Damen und Herren, wenn der Herr Abgeordnete Glaser völlig zu Recht sagt, das gleiche Erfassungssystem sei richtig, dann darf ich in diesem Zusammenhang allerdings auch unterstreichen: Dann ist doch auch das gleiche Wahlsystem richtig!

Wenn Sie feststellen, daß das Erfassungssystem in Oberösterreich und in Tirol, um zwei Länder einander gegenüberzustellen, und sagen wir in Wien das gleiche ist, warum ist dann das Wahlsystem in diesen Ländern verschieden? Wenn die Karteien in allen Ländern gleich sind, wenn ein Land mit sozialistischer Mehrheit wie Wien und seit kurzem auch ein Land mit Volksparteimehrheit wie Oberösterreich sich dafür entscheiden,

auf Landes- und Gemeindeebene jenen amtlichen Stimmzettel einzuführen, den wir bereits bei der Nationalratswahl erfolgreich verwendeten, so frage ich mich: Warum gibt es dann Ausnahmen? Warum wird etwa im Land Tirol auf Landes- und Gemeindeebene dieser amtliche Stimmzettel nicht verwendet? Warum scheitern Versuche, die nicht nur von uns, sondern auch von der Sozialistischen Partei ausgehen, in Tirol dieses gleiche Wahlsystem einzuführen, wie es im volksparteilich geführten Oberösterreich, wie es im sozialistisch geführten Wien vorhanden ist? Warum wird das nicht ebenfalls eingeführt? Warum wird nicht, wenn wir heute gemeinsam ein Wählervidenzgesetz einstimmig beschließen, auch das Wahlsystem in allen Ländern, für alle Gemeinden, für alle Kammerwahlen genauso einheitlich gemacht? Warum stimmen wir in dem einen Land bei den Bauernwahlen etwa mit amtlichen Stimmzetteln ab und stimmen in einem anderen Land mit Stimmzetteln ab, die jede Partei mitbringen und verteilen muß?

Meine Damen und Herren! Diese Systemwidrigkeit hat hintergrundige Zwecke, und die Tatsache, daß es einige Bundesländer gibt, die wider besseres Wissen die Einführung des amtlichen Stimmzettels auf Landes- und Gemeindeebene hintanhalten, spricht nicht für die Fairneß der dort Verantwortlichen, spricht nicht dafür, daß hier tatsächlich das Richtige getan wird.

Nun zu dem Wählervidenzgesetz zurückkehrend: Wir bejahren das vorliegende Gesetz, unterstreichen aber, daß es dringend notwendig wäre, im Anschluß daran zu beraten, wie wir es dazu bringen, daß auch auf allen politischen Ebenen der amtliche Stimmzettel eingeführt wird, und wir hoffen gleichzeitig, daß wir uns im Zusammenhang mit der Volkszählung im Jahre 1961 und mit der damit verbundenen Neuverteilung der Mandate auch endlich über ein besseres und faireres Wahlsystem in Gesamtösterreich einigen.

Dem vorliegenden Entwurf werden wir unsere Zustimmung geben. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident Olah: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen und der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Ergänzung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (185 der Beilagen): Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung (297 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

Berichterstatter ist Frau Abgeordnete Rosa Rück. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Rosa Rück: Hohes Haus! Ich brauche dem Hohen Hause wohl kaum die Schrecklichkeit und Gefährlichkeit der übertragbaren Kinderlähmung darzustellen, die alljährlich in aller Welt große Opfer an Menschenleben fordert und unzählige Menschen für das ganze Leben zur Hilflosigkeit verdammt.

Diese Erkrankung, die zwar vor keinem Lebensalter hält, befällt vor allem junge Menschen und Kinder, sie ist der Schrecken der Mütter. Sie ist nicht nur eine der gefährlichsten, sondern auch zahlenmäßig die bedeutendste virusbedingte Erkrankung des Zentralnervensystems und bildet somit eine besondere Gefahr für die Volksgesundheit.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, kann die Anfälligkeit der Bevölkerung gegen diese Krankheit durch die Vornahme aktiver Schutzimpfungen weitgehend herabgesetzt werden, und es können vor allem die Krankheitsfolgen, wie sie die Dauerlähmungen darstellen, damit in hohem Maße herabgesetzt werden.

Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Poliomyelitis können epidemiologisch aber nur dann wirklich ins Gewicht fallen, wenn sich weiteste Kreise der Bevölkerung der aktiven Schutzimpfung gegen diese Krankheit unterziehen, wie dies in Form von öffentlichen Schutzimpfungen ermöglicht werden kann. Von dieser Überlegung geht nun der vorliegende Gesetzentwurf aus.

Es wird sich der Regierungsvorlage nach um keine Zwangsimpfungen handeln, sondern diese Impfungen dürfen nur auf Grund freiwilliger Meldung der Impflinge vorgenommen werden. Hiezu möchte ich bemerken, daß es selbstverständlich erscheint, daß eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung durch die dafür maßgeblichen Stellen über den tatsächlichen Schutz, den diese Impfungen gegen die Kinderlähmung darstellen, dazu beitragen kann, den Zweck, den dieses Gesetz verfolgt, zu erreichen, nämlich die Zahl der Erkrankungen auf ein Mindestmaß herabzusetzen. Ich darf dem Hohen Hause hier vielleicht in Erinnerung rufen, welche fürchter-

liche Geißel einmal die echten Pocken auch für die Bevölkerung Europas dargestellt haben und daß diese furchtbare Krankheit durch die Pockenschutzimpfung hier fast ausgestorben ist.

Um nun zu erreichen, daß besonders die Jugend durch diese Impfung möglichst lückenlos erfaßt werden kann, werden die Kosten der Schutzimpfung gegen die Kinderlähmung für Impflinge bis zum erreichten 21. Lebensjahr durch die öffentliche Hand getragen werden, ebenso werden die Impfbescheinigungen im Hinblick auf dieses öffentliche Interesse von den Stempelgebühren befreit sein.

Damit die Bezirksverwaltungsbehörden in der Lage sind, die Wirksamkeit und Unschädlichkeit solcher Impfungen laufend überwachen zu können, haben sie über die Vornahme öffentlicher Schutzimpfungen Vormerkungen zu führen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Vorlage in zwei Sitzungen beraten und diese in seiner zweiten Sitzung am 16. November in Anwesenheit von Bundesminister Proksch und nach einer Debatte, an der sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Uhlir, Reich, Kulhanek, Vollmann, Professor Dr. Schönauer sowie Sozialminister Proksch beteiligten, mit mehreren Abänderungen angenommen.

Nun zu den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage und zu den Abänderungen:

Zum Unterschied von der ursprünglichen Fassung des § 1 Abs. 1, der eine Impfung mit abgetöteten Erregern, wie sie bisher in Österreich angewandt wurde, empfahl, sieht der nunmehrige Gesetzentwurf die ausschließliche Verwendung von Impfstoff aus abgeschwächten lebenden Erregern, die in Form von Dragées eingenommen werden können, für die öffentlichen Impfungen vor. Diese Art der Immunisierung mit Lebendviren wurde von dem beim Bundesministerium für soziale Verwaltung bestehenden Obersten Sanitätsrat empfohlen, weil ein solcher Impfstoff nicht nur individuellen Schutz bietet, sondern weiteste Kreise der Bevölkerung gegen die übertragbare Kinderlähmung immunisieren kann. Es wird also durch die Verminderung von Krankheitsträgern die Streuung solcher Viren erheblich eingeschränkt werden können.

Diese öffentliche Schutzimpfung darf, wie gesagt, nur auf Grund freiwilliger Meldung der Impflinge vorgenommen werden. Bei nichteigenberechtigten Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.

Aus epidemiologischen Gründen ist eine zeitliche Koordination der Immunisierungen unerlässlich. Die Festsetzung der Impftermine

muß daher durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung erfolgen, das den notwendigen Überblick über die epidemiologische Gesamtsituation besitzt. In diesem Zusammenhange ist auch vorgesehen, daß das Bundesministerium unverzüglich durch den Landeshauptmann zu verständigen ist, wenn Umstände auftreten sollten, durch die die Vornahme öffentlicher Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung zum angesetzten Impftermin eine ungünstige gesundheitliche Beeinflussung von Personen befürchten läßt.

Sinngemäß ist auch jeder Arzt anzeigepflichtig, dem in Ausübung seines Berufes Fälle von gesundheitlichen Störungen unterkommen, die nach seinem ärztlichen Ermessens mit einer solchen Schutzimpfung im Zusammenhang stehen könnten.

Sicher ist es wertvoll, hier zu erwähnen, daß die vorgesehene Art der Impfung im Ausland bereits an über 80 Millionen Menschen mit Erfolg und ohne Auftreten von Impfzwischenfällen vorgenommen worden ist.

Um jederzeit einem in der Praxis etwa auftretenden Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit und Unschädlichkeit eines Impfstoffes Rechnung tragen zu können, bestehen im § 7 Bestimmungen über die Zulassung eines Impfstoffes oder Widerruf einer solchen Zulassung.

Die §§ 5 und 6 enthalten die Bestimmungen über die Bestellung der Impfärzte, die Verpflichtung zur Beistellung der notwendigen Räume und des Personals durch die Gemeinden sowie die Ausstellung der Impfbescheinigungen und die Führung der Vormerkungen der Bezirksverwaltungsbehörden.

Dem § 8 wurde ein zweiter Absatz angefügt. Durch die angefügte Bestimmung soll verhindert werden, daß zwischen den öffentlichen Impfterminen oder während dieser Termine private Impfungen mit einer anderen Virentyp als bei den öffentlichen Impfungen durchgeführt werden, weil damit eine ungünstige Beeinflussung der Wirksamkeit der öffentlichen Schutzimpfungen mit dem Lebendimpfstoff zu befürchten wäre.

§ 11 bestimmt die Aufteilung der Kosten dieser öffentlichen Impfung, wonach die Gemeinden für die Bereitstellung der Räume und des notwendigen Hilfspersonals aufzukommen haben und der Bund die Kosten des Impfstoffes übernimmt. Hier sieht die Neufassung die kostenlose Schutzimpfung, wie schon erwähnt, für alle Jugendlichen ohne Prüfung der Einkommensverhältnisse vor, und es wird das Lebensalter, bis zu welchem die Impfung aus öffentlichen Mitteln erfolgen kann, gegenüber der Regierungsvor-

lage vom 18. auf das 21. Lebensjahr erhöht. Den sonstigen sich noch ergebenden Aufwand haben die Länder zu tragen.

Der § 12 legt noch die Strafbestimmungen gegen Ärzte fest, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht beachten.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut, hinsichtlich der §§ 10 und 11 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht beigebrückten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Es liegen keine Wortmeldungen vor, ein Schlußwort entfällt daher. Wir gelangen sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (280 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 abgeändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1960) (296 der Beilagen)

Präsident Olah: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Lebensmittelgesetznovelle 1960.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Plaimauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Plaimauer: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 280 der Beilagen hat eine Änderung des Lebensmittelgesetzes 1951 zum Gegenstand.

Nach der Verordnungsermächtigung des § 47 a des Lebensmittelgesetzes 1951 ist es möglich, Vorschriften zum Schutze der Gesundheit zu erlassen. Soweit solche Vorschriften die hygienische Gebarung bei Lebensmitteln betreffen, erwies es sich als notwendig, den Bauernhof, die landwirtschaftliche Urproduktion, hievon auszunehmen, soweit nicht ein Lebensmittel mit einem besonderen Hinweis in Verkehr gesetzt wird, daß es als Nahrung für Kinder oder Kranke besonders geeignet ist.

Von der gewerblichen Wirtschaft wurde es aus Wettbewerbsgründen als unbefriedigend bezeichnet, daß nach dieser Bestimmung auch ein Verkehr mit Lebensmitteln in Ein-

richtungen eines landwirtschaftlichen Betriebes, die das Bild eines gewerblichen Betriebes ergeben, durch die Hygienevorschriften nicht erfaßt werden kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt in der Fassung des § 7 a diesen Bedenken Rechnung. Grundsätzlich soll der Bauernhof von den Lebensmittel-Hygienevorschriften ausgenommen bleiben. Für die landwirtschaftliche Produktion sollen jedoch nunmehr auch insofern Lebensmittel-Hygienevorschriften erlassen werden können, als es sich um Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder um einen regelmäßigen Verkehr mit Lebensmitteln handelt, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet. Um diese Vorschriften zum Schutze der Gesundheit zu erlassen, ist es notwendig, daß das Lebensmittelgesetz 1951, BGBl. Nr. 239, abgeändert wird, und zwar werden im Artikel I die Absätze 1 und 2 des § 7 a geändert und anschließend zwei weitere Absätze angefügt.

Außerdem sollen durch Artikel II nicht weniger als 14 Rechtsvorschriften, die in die Zeit vom Jahre 1942 bis zum Jahre 1897 zurückreichen, einerseits wegen ihrer Entbehrlichkeit und anderseits wegen ihrer Undurchführbarkeit außer Kraft gesetzt werden.

Nach diesen Feststellungen erlaube ich mir auf die Änderungen näher einzugehen.

Im § 7 a Abs. 1 ist, wie ich bereits erwähnt habe, festgehalten, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien im Verordnungswege Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit erlassen kann, und zwar nach Anhörung des Österreichischen Arbeiterkamertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern. Nun ist die letzte Textierung, die die Landwirtschaftskammern betrifft, nicht mehr zeitgemäß und trägt auch den gegebenen Verhältnissen nicht mehr Rechnung. Es sollen daher an die Stelle des Ausdruckes „der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern“ die Worte „der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ treten. Diese Einrichtung hat sich sehr bewährt und hat auch schon in mehreren Bundesgesetzen ihren Niederschlag gefunden.

Der bisherige Absatz 2 des § 7 a behandelt den Bauernhof beziehungsweise die landwirtschaftliche Urproduktion. Bei der Auslegung des Umfangs dieses Begriffes ist es in den letzten Jahren öfter zu einer uneinheitlichen

Auffassung gekommen, und es kam fortwährend zu Differenzen. Besonders mit der gewerblichen Wirtschaft kam es öfter aus Wettbewerbsgründen zu Meinungsverschiedenheiten. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, soll der Begriff „landwirtschaftliche Produktion“ im Gesetz genau definiert werden, damit er den Bedürfnissen aller Ressorts Rechnung trägt.

Es wird daher der bisherige Text des § 7 a Abs. 2 aufgelassen, und an seine Stelle soll folgende Fassung treten:

„Auf die landwirtschaftliche Produktion finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a keine Anwendung, sofern es sich nicht um Tätigkeiten landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder um einen regelmäßigen Verkehr mit Lebensmitteln handelt, der sich vom Verkehr mit Lebensmitteln in einschlägigen Gewerbebetrieben nicht unterscheidet.“

Und nun sollen zur besseren Übersicht und Klarstellung die Absätze 3 und 4 angefügt werden. Durch den Absatz 3 soll der Verkehr mit Milch und Milchprodukten gegenüber dem bisherigen Ausmaß in einem wesentlich erweiterten Umfang erfaßt werden. Absatz 3 soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Auf den Verkauf, das Feilhalten, die Bezeichnung, die Verpackung und den Transport von Milch und Milchprodukten finden ungeachtet der im Abs. 2 festgesetzten Ausnahme die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a uneingeschränkt Anwendung, sofern solche Lebensmittel nicht für den Verbrauch innerhalb der bäuerlichen Hausgemeinschaft bestimmt sind.“

Der Absatz 4 soll feststellen, daß alle Bestimmungen des Absatzes 1 lit. a uneingeschränkt Anwendung finden, wenn es sich um Lebensmittel handelt, die unter Hinweis auf ihre besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in den Verkehr gesetzt werden.

Der Absatz 4 soll lauten:

„Auf Produkte, die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung unter Hinweis auf ihre besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in den Verkehr gesetzt zu werden, finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a uneingeschränkt Anwendung.“

Durch Artikel II soll eine Reihe von Vorschriften auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes, die noch in Geltung stehen, außer Kraft gesetzt werden. Sie sind ohneweiters entbehrlich, und ihre Aufhebung soll dem Lebensmittelrecht eine besondere Übersichtlichkeit verleihen. Es sollen folgende Rechtsvorschriften aufgehoben werden:

Verordnung der Ministerien des Inneren und des Handels vom 13. Oktober 1897, RGBl. Nr. 239, betreffend das Verbot des Verkaufes und der Verwendung des japanischen Sternanis zu arzneilichen Zwecken und zu Genußmitteln jeder Art, weiter

Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz, des Handels und des Verkehrs vom 5. September 1899, RGBl. Nr. 182, betreffend die Bezeichnung der Malzweine;

Verordnung der Ministerien des Inneren, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 12. April 1906, RGBl. Nr. 83, betreffend die Mischung von Rüben- und Stärkesirup;

Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 18. April 1908, RGBl. Nr. 77, mit welcher Vorschriften über die chemische Untersuchung von Farben, welche bei der Erzeugung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen verwendet werden dürfen, erlassen werden;

Verordnung des Ministeriums des Inneren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 10. Oktober 1910, RGBl. Nr. 184, betreffend den Nachweis der Befähigung für den fachtechnischen Dienst an einer allgemeinen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt;

Verordnung der Ministerien des Inneren, des Handels, des Verkehrs und der Justiz vom 6. August 1915, RGBl. Nr. 229, betreffend das Verbot der fälschlich als Nährmittel oder Backpulver bezeichneten Präparate;

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 10. August 1926, BGBl. Nr. 248, betreffend den Verkehr mit Hefe;

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 3. Jänner 1929, BGBl. Nr. 22, betreffend die Abänderung des Gebührentarifs der bundesstaatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 10/1952;

Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 23. Dezember 1929, BGBl. Nr. 425, womit kosmetische Mittel von bestimmter Beschaffenheit verboten werden;

Verordnung vom 8. Mai 1935, Deutsches RGBl. I S. 590, über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln, in der Fassung der Verordnungen vom 16. April 1937, Deutsches RGBl. I S. 456, vom 20. Dezember 1937, Deutsches RGBl. I S. 1391, und vom 16. März 1940, Deutsches RGBl. I S. 517;

Verordnung über Kakaoschalen vom 31. Dezember 1940, Deutsches RGBl. I S. 17/1941;

Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäther im Lebensmittelverkehr vom 18. April 1942;

Verordnung über die Ersatzgewürze vom 4. Mai 1942 und

Verordnung des Reichsministeriums des Inneren und des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942.

Die Aufhebung dieser 14 Rechtsvorschriften durch dieses Bundesgesetz gibt keinesfalls zu Befürchtungen Anlaß, daß in Hinkunft den Organen der Lebensmittelpolizei die erforderliche Handhabe zur Beurteilung der sich im Verkehr befindenden Lebensmittel ermangeln könnten.

Der Artikel III enthält die Vollzugsklausel. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. November 1960 in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch in Beratung gezogen und mit einer Änderung einstimmig angenommen. Diese Änderung bezieht sich darauf, daß auch im § 23 Abs. 3 lit. b der Ausdruck „der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern“ durch den Ausdruck „der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ zu ersetzen ist.

Im Auftrage des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (280 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formaler Hinsicht beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Olah: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird nicht erhoben.

Wir gehen in die Debatte ein. Zu Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr.-Ing. Johanna Bayer. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die heute zur Diskussion stehende Lebensmittelgesetz-Novelle 1960 beinhaltet verhältnismäßig geringfügige Änderungen des aus dem Jahre 1951 stammenden Lebensmittelgesetzes. Sie be-

treffen einerseits, wie wir gehört haben, die Aufhebung einiger Rechtsvorschriften und die Einfügung des Begriffes „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ statt „der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern.“

Wesentlicher erscheint die genauere Feststellung, inwieweit die zum Schutze der Gesundheit im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen für die landwirtschaftliche Produktion Gültigkeit haben oder nicht. Der Ab-Hof-Verkauf ist in der Regel vom Gesetz nicht erfaßt, es sei denn, die Verkaufseinrichtungen ergäben das Bild eines einschlägigen Gewerbebetriebes. Ebenso werden selbstverständlich die für den bäuerlichen Haushalt bestimmten Lebensmittel nicht einer gesetzlichen Kontrolle unterzogen. Die bäuerliche Bevölkerung und insbesondere die junge Generation ist großteils fortschrittlich genug eingestellt, um zu wissen, daß für sie die Erhaltung der Gesundheit ebenso notwendig ist wie für andere Bevölkerungskreise und daß die Erkenntnisse der modernen Hygiene vor allem auch auf dem Ernährungssektor beachtet und befolgt werden müssen. Für alle Lehrer an den Dorfschulen, an den bäuerlichen Berufsschulen und für den Beratungsdienst ergibt sich eine dankenswerte Aufgabe, auf die Bedeutung der Hygiene hinzuweisen und mitzuwirken, daß sie zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Lebenshaltung auf dem Lande wird.

Einen wertvollen Behelf hiefür bildet die soeben von der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit, Landesgruppe Steiermark, unter Leitung von Herrn Professor Dr. Möse herausgegebene Broschüre „Hygiene am Bauernhof“. Sie befaßt sich unter anderem mit der hygienisch einwandfreien Erzeugung und Verarbeitung der Nahrungsmittel auf dem Lande. Sie verweist auf die Möglichkeiten der Krankheiten und Infektionen, die bei Nichtbeachtung der grundlegenden Erkenntnisse entstehen können, auf deren Gefahren und auf die Bekämpfungsmethoden.

Es ist zu begrüßen, daß die Lebensmittel im Bauernhof und der Ab-Hof-Verkauf in dem vorgesehenen Rahmen keiner gesetzlichen Kontrolle unterliegen. Dies bedeutet aber für die Landwirtschaft erhöhte Verantwortung.

Zu dem Lebensmittelgesetz selbst wäre noch einiges zu sagen. Es bleibt bis auf die erwähnten Bestimmungen in der Fassung aus dem Jahre 1951 aufrecht und ermächtigt die beteiligten Bundesministerien zur Erlassung von Vorschriften, Verboten und Durchführungsverordnungen, die im Interesse der Erhaltung der Gesundheit der Verbraucher

notwendig erscheinen. Daß diese Vorschriften jeweils dem modernen Stand der Wissenschaft und den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt und wirkungsvoll gehandhabt werden, liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung.

Es ist ja bekannt, daß heute mehr denn je Fremdstoffe, die nicht üblicherweise in Lebensmitteln enthalten sind, diesen zugesetzt werden oder bei der Lagerung oder durch die Verpackung auf sie gelangen. Infolge des Transportes vieler Lebensmittel über weite Entfernungen und der geänderten Ansprüche der Verbraucher sind Zusätze verschiedener Fremdstoffe zur Färbung, Konservierung, Schönungs- und Bleichmittel und andere durchaus üblich geworden. Es soll deren etwa 500 geben, und von vielen kann nicht ohne weiteres gesagt werden, daß sie wirklich einwandfrei sind. Vor allem wird die mögliche Anhäufung chemischer Stoffe und deren schädlicher Einfluß auf die Gesundheit nach einem längeren Zeitraum von Fachleuten warnend aufgezeigt. Manche Auswirkungen auf den menschlichen Organismus lassen sich auch mit kostspieligen und langwierigen Tierexperimenten nicht eindeutig nachweisen. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Mit allen diesen Fragen befaßt sich die Internationale Gesellschaft für Nähr- und Vitalstoff-Forschung, der 60 Staaten angehören. Namhafte Ärzte, Physiker, Biologen und andere wissenschaftliche Experten gehören ihr an und betrachten und erforschen das Ernährungsproblem aus einer Gesamtschau von Boden, Pflanze, Tier und Mensch. Der von dieser Gesellschaft im Oktober 1960 in Baden-Baden veranstaltete 6. Internationale Ernährungs- und Vitalstoffkonvent gab eine Empfehlung heraus, die auch für die verantwortungsvollen Stellen in Österreich von Bedeutung erscheint. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Der Wissenschaftliche Rat der Internationalen Gesellschaft für Nahrungs- und Vitalstoff-Forschung empfiehlt den Gesetzgebern, beim Erlaß der Lebensmittelgesetze, insbesondere bei ihren Ausführungen und Rechtsverordnungen, sich dessen bewußt zu sein, daß nur von wenigen Fremdstoffen der Nahrung eine wissenschaftlich gesicherte Unbedenklichkeit feststeht. Vor allem müssen Insekticide, Antibiotika, verschiedene Konservierungsmittel, Farbstoffe und Fettemulgatoren so eingehend untersucht werden, daß ihre Unschädlichkeit für den Menschen bewiesen ist. Massenerkrankungen (beispielsweise die sogenannte Bläschenkrankheit durch die Margarine in Deutschland, die Margarinekrankheit

in Holland, die Karayara), die sogar Todesfälle auslösten, müssen, ebenso wie die chronischen Schädigungen, vermieden werden.“ Soweit die Empfehlung dieses Konvents.

Nach dem geltenden österreichischen Lebensmittelgesetz obliegt die Verantwortung den Stellen, die die Durchführungsverordnungen und Bestimmungen herausgegeben haben oder sie erlassen werden, und den Behörden, die über ihre Durchführung wachen. Es wird aber doch zu überlegen sein, ob nicht ähnlich wie im Schweizer Lebensmittelgesetz sogenannte Positivlisten ins Gesetz selbst aufgenommen werden sollten. Diese enthalten nur die zulässigen Fremdstoffe, während alle nicht darin angeführten verboten sind. In Österreich ist dieses System mit Ausnahme der modernen Farbstoffverordnung noch nicht eingeführt, und solange keine ernstliche Erkrankungsreihe auftritt, gibt man sich der Hoffnung hin: Es wird schon nichts geschehen! Ob dies der richtige und verantwortungsbewußte Standpunkt ist in einer Zeit, da Millionen für die Wiedergesundung von Kranken ausgegeben werden müssen, deren Leiden oft auf Ernährungsfehlern basieren, bleibe dahingestellt. Man wird sich jedenfalls noch eingehend mit der Fülle der Fremdstoffe zu befassen haben, sei es, daß sie direkt den Lebensmitteln zugesetzt oder bei der Schnellmast von Tieren als Wuchsstoffe verwendet werden und das Futtermittelgesetz betreffen.

Zugleich aber erscheint auch eine umfassende Unterrichtung und Information der Bevölkerung notwendig, wie sie heute schon in manchen Städten durch Hausfrauen- und Verbraucherorganisationen erfolgt. Noch immer gibt es zahlreiche Hausfrauen, die die sogenannten Saftzitronen vorziehen, weil sie glauben, daß diese besonders saftig seien, und nicht wissen, daß deren Schale wegen des anhaftenden Konservierungsmittels nicht genossen werden soll. Vielfach findet auch der Hinweis zuwenig Bedeutung, daß gewisses Dörrobst in größeren Mengen für den Rohgenuß ungeeignet ist.

In vielen Ländern hat sich die gesetzliche Deklarationspflicht bestens bewährt, die besagt, daß die zugesetzten Fremdstoffe auf der Verpackung des Lebensmittels angeführt und kenntlich gemacht werden müssen. Dies würde wesentlich dazu beitragen, daß tatsächlich nur einwandfreie Fremdstoffe verwendet und die Konsumenten in ihrem eigenen Interesse mehr interessiert sind und besser informiert werden. Die Deklarationspflicht würde nicht, wie man vielfach befürchtet, eine Beunruhigung der Konsumenten bewirken, sondern ihnen im Gegenteil die Sicherheit vermitteln,

einwandfreie Produkte zu erhalten, und jedenfalls bei weitem umfassender wirken, als dies bei der derzeitigen Regelung der Fall ist, die besagt, daß man beim Sozialministerium um die Genehmigung ansuchen muß, wenn man einen Fremdstoff zusetzen will.

Auch das Herstellungsdatum müßte bei Konserven und anderen Lebensmitteln angeführt sein. Diese Maßnahmen würden viele Kleingewerbetreibende, die heute bitter darüber Klage führen, daß damit zusammenhängende und manchmal geringfügige Fahrlässigkeitsdelikte nicht von den Verwaltungsbehörden geahndet werden, vor solchen Delikten und manchen unangenehmen gerichtlichen Verurteilungen schützen.

Schließlich darf darauf hingewiesen werden, daß die Arbeiten an dem neuen österreichischen Lebensmittelkodex durch die im Lebensmittelgesetz vorgesehene Kodexkommission beschleunigt werden sollten. Die Öffentlichkeit wartet ebenso darauf wie die verantwortlichen Stellen, wobei die umfangreiche Arbeit, die den weltberühmten, aber veralteten Codex Alimentarius Austriacus ablösen soll, nicht zu unterschätzen ist.

Im Hinblick auf die europäischen Wirtschaftsblöcke und die intensivierten Handelsbeziehungen erscheint weiter jegliche Förderung des europäischen Lebensmittelkodex von größter Bedeutung, der eine generelle Koordinierung der Lebensmittelgesetze der europäischen Staaten und ihrer Kodizes vorsieht.

Österreich war gerade auf dem Gebiete des Lebensmittelrechtes für viele Staaten ein Vorbild. Heute muß es unser Bestreben sein, wieder vorbildlich zu arbeiten, der Entwicklung auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Chemie und Technik Rechnung zu tragen und alles daran zu setzen, um durch einwandfreie Qualität der Lebensmittel die Gesundheit, das kostbarste Gut der Bevölkerung, zu erhalten und ihre Gefährdung mit allen Mitteln zu verhindern.

In diesem Sinne geben wir der Gesetzesvorlage unsere Zustimmung. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (103/A) der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Uhlir und Genossen, betreffend Verbesserung und Ergänzung der Beihilfen aus dem Familienlastenausgleichsfonds (308 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (104/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend eine Änderung des Mutterschutzgesetzes (299 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag (105/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes (304 der Beilagen)

8. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (106/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (298 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 5 bis einschließlich 8 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Die Tagesordnungspunkte sind bekannt: Verbesserung und Ergänzung der Beihilfen aus dem Familienlastenausgleichsfonds; Änderung des Mutterschutzgesetzes; Änderung des Landarbeitsgesetzes und Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Berichterstatterin zu Punkt 5 ist Frau Abgeordnete Grete Rehor. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Grete Rehor: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Die Abgeordneten des Hohen Hauses haben heute Gelegenheit, einer Gesetzesvorlage die Zustimmung zu geben, deren Inhalt eine für das gesamte österreichische Volk gute Wirkung auslöst und weithin eine zustimmende Aufnahme findet. Darüber hinaus sind wir als Abgeordnete mit Genugtuung erfüllt, daß es sich um einen Initiativantrag handelt, der durch uns zur Behandlung in das Hohe Haus kam. Auf der Tagesordnung von heute stehen noch weitere Initiativanträge.

Darf ich eine kurze Randbemerkung einfließen. Wir würden uns als Abgeordnete freuen, wenn die Vertreter der sogenannten neutralen Presse diese unsere Initiative in für das gesamte österreichische Volk entscheidenden Fragen auch in ihren Zeitungen vermerken würden. Bisher hat man über die Abgeordneten im Parlament nur negativ berichtet. Leider! Ein positiver Beitrag für

unsere Demokratie und zur staatsbürgerlichen Erziehung unserer Jugend war das jeweils nicht.

Erlauben Sie mir in Ergänzung dieser kurzen Randbemerkungen auch festzustellen, daß die Abgeordneten nicht nur bei den Initiativanträgen, sondern auch bei einer großen Anzahl von Regierungsvorlagen, lange bevor sie in das Haus kommen, ebenso entscheidend an deren Zustandekommen mitwirken. In vielen Dutzenden, ja oft in hunderten Besprechungen werden solche Vorlagen vorberaten und geben Anlaß zu Entwürfen in den zuständigen Ministerien. Die Beweise hiefür sind jedermann zugänglich.

Familienpolitische Maßnahmen wurden bisher im Parlament immer einstimmig beschlossen. Diese Tatsache bestätigt doch eindeutig, daß das Parlament und die Regierung richtig handeln, wenn sie sich entschließen, nach Wegen zu suchen, die den österreichischen Familien fühlbare Hilfe bringen. Es ist unbestritten, daß die überwiegende Zahl der Familien in unserem Lande diese Hilfe dringend braucht. Die Einkommen der selbständigen oder unselbständigen Tätigen erreichen die vom Wirtschaftsforschungsinstitut errechneten Lebenshaltungskosten für Familien mit einem Kind oder mehreren Kindern nicht, sofern nur ein Verdiner in der Familie ist. Das ist keine Anklage, aber leider ein Faktum.

Es ist erfreulich, daß zuständige Fachleute nunmehr feststellen, daß die Mittel, die in den Familienlastenausgleichs- und in den Kinderbeihilfenzöpfen eingeflossen sind und im kommenden Jahr voraussichtlich einfließen werden, im Steigen begriffen sind. Die Wünsche der Familien und deren Organisationen sowie der politischen Parteien einerseits und die günstige finanzielle Gestion im Bund andererseits boten Anlaß, neue zusätzliche familienpolitische Maßnahmen in die Wege zu leiten. Um den wichtigsten Wünschen und den gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen, wurde erstmals ein Weg gewählt, der bisher auf dem Gebiet der Familienpolitik nicht begangen wurde: nämlich in Etappen, und zwar für die Zeit vom 1. Jänner 1961 bis 1. Jänner 1964, ein Gesamtprogramm zu erstellen und es zunächst ab 1. Jänner 1961 schrittweise zu erfüllen.

Die erste dieser Maßnahmen ist eine volle **14. Kinderbeihilfe**, die mit 1. Jänner 1961 für alle anspruchsberechtigten Kinder gewährt wird. Diese Maßnahme kommt rund 1,8 Millionen Kindern zugute und wird den Familien zusätzlich durch den Fonds, die Länder und Gemeinden ungefähr 250 Millionen Schilling bringen.

Eine weitere Maßnahme ist die Mütterbeihilfe für alle Mütter mit drei und mehr Kindern, erstmalig mit 1. Jänner 1961, die in 14 Auszahlungen mit zunächst je 50 S, im Kalenderjahr zusammen also 700 S, als erste Etappe dieser neuen Maßnahme wirksam wird. In den folgenden Jahren wird die Mütterbeihilfe, und zwar mit 1. Jänner 1962 75 S, mit 1. Jänner 1963 100 S und mit 1. Jänner 1964 150 S 14mal im Kalenderjahr, demnach 2100 S pro Jahr betragen. Zweck dieser Maßnahme ist es, den Müttern mit drei und mehr Kindern den Entschluß, daheimzubleiben und sich ausschließlich den Kindern und dem Haushalt zu widmen, wirtschaftlich zu erleichtern. Mit der vierten Etappe, in der die Mütterbeihilfe 150 S im Monat und im Jahr 2100 S betragen wird, wird die Beihilfe für die Familie bereits eine wesentliche Hilfe darstellen. Diese Maßnahme kommt rund 200.000 Müttern zugute und wird diesen Familien in der ersten Etappe, also ab 1. Jänner 1961, ungefähr 137 Millionen Schilling bringen.

Eine weitere Maßnahme ist die Säuglingsbeihilfe. Sie beträgt ab 1. Jänner 1961, wenn das Kind den ersten Lebensmonat vollendet hat, 300 S; mit Vollendung des sechsten Lebensmonats fallen weitere 300 S an. Ab 1. Jänner 1963 werden je 600 S gewährt, ähnlich in zwei Raten wie bei den 300 S.

Mit dieser Beihilfe soll der Mutter die Möglichkeit gegeben werden, unter Verzicht auf außerhäusliche Erwerbstätigkeit das Kind im zartesten Alter selbst zu pflegen und zu erziehen. Diese Maßnahme bringt diesen Familien rund 78 Millionen Schilling. Insgesamt betragen die Mittel, die den Familien in Österreich mit diesen neuen familienpolitischen Maßnahmen zukommen, ab 1. Jänner 1961 ungefähr 465 Millionen Schilling.

Das Familienlastenausgleichsgesetz in der geltenden Fassung muß entsprechend abgeändert werden.

In dem vorliegenden Antrag werden im Artikel I die neuen Beihilfen behandelt. Die Gewährung der 14. Kinderbeihilfe bedingt die Abänderung des § 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes. Die 14. Kinderbeihilfe wird zusammen mit der schon bestehenden 13. Beihilfe in vier gleichen Vierteljahresbeträgen gewährt.

Die Einführung der Mütterbeihilfe bedingt die Schaffung eines neuen Artikels II a, in dem die erforderlichen Regelungen zusammengefaßt sind. In allen jenen Fällen, wo Anspruch auf Beihilfe, sei es auf Kinderbeihilfe, sei es auf Familienbeihilfe, für drei oder mehr Kinder besteht, fällt die Mütterbeihilfe an. Dabei sind die Bezugsberechtigungen, die dem

Beihilfenwerber gewährt wurden, zuzurechnen; solche, die einer anderen Person gewährt wurden, abzurechnen.

Der Abschnitt III a des Familienlastenausgleichsgesetzes behandelt die Bestimmungen über die Säuglingsbeihilfe. Voraussetzung zur Gewährung dieser Beihilfe ist, daß sich das Kind bei der Mutter im gleichen Haushalt befindet. Diese Voraussetzung ist gemäß einem Antrag auch dann gegeben, wenn diese Betreuung nur aus gesundheitlichen Gründen unterbrochen ist oder das Kind in ärztlicher Behandlung steht. Überdies wird die Beihilfe von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht, um zu gewährleisten, daß das Kind ärztlich betreut wird. Entsprechend einem weiteren Antrag im Ausschuß wurde beschlossen, daß dieses Zeugnis, das als Bezeichnung beim Finanzamt vorzulegen ist, nicht älter als 14 Tage alt sein darf.

Durch Abänderung der §§ 30 und 31 des Familienlastenausgleichsgesetzes wird dem Wunsch nach einer deutlicheren Herausstellung der Zweckbindung der Fondsmittel entsprochen.

Im Artikel II wird das Kinderbeihilfengesetz insoweit abgeändert, daß auch hier die Zweckbindung der Fondsmittel deutlich herausgestrichen wird. Die Freigrenze des absetzbaren Betrages bei der Berechnung der Beitragsgrundlage soll von 1000 auf 2000 S erhöht werden. Dies bedeutet eine Entlastung kleinsten Dienstgeber; es handelt sich um Zwergbetriebe im Gewerbe und in der Landwirtschaft. Entsprechend einem Antrag im Ausschuß wurden alle juristischen Personen ohne Ausnahme mit einbezogen. Überdies stellt diese Maßnahme auf Grund von Gutachten von Fachleuten eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung dar; sie wird mit 1. Jänner 1962 wirksam.

Der Artikel III beinhaltet die notwendigen Übergangsvorschriften.

Der Artikel IV enthält die Vorschriften über das Inkrafttreten und die Vollziehung.

Erlaufen Sie mir, verehrte Damen und Herren, daß ich Sie im einzelnen auf den Ihnen vorliegenden Ausschußbericht verweise.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Zugleich gebe ich die Anregung, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter für den Punkt 6 der Tagesordnung ist die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Wilhelmine Moik:** Hohes Haus! Die zu beschließende Novelle zum Mutterschutzgesetz ist ein Teil eines großzügigen Familienreformplanes, der vor kurzem in einem Unterausschuß behandelt wurde. Der Teil, über den ich zu berichten habe, wurde am 16. November 1960 vom Sozialausschuß verabschiedet. Die Änderung des Mutterschutzgesetzes wurde auf Grund eines Initiativantrages der beiden Regierungsparteien eingeleitet.

Das österreichische Mutterschutzgesetz, das im Jahre 1957 in Kraft getreten ist, sieht für Mütter nach Ablauf der Wochenhilfe einen Karenzurlaub von höchstens sechs Monaten vor. Österreich ist das erste Land, das seinen berufstätigen Müttern eine solche Möglichkeit geschaffen hat. Leider hat das bisher keine Nachahmung in anderen Ländern gefunden. In Deutschland bemüht man sich jetzt, einen sechsmonatigen Karenzurlaub einzuführen, stößt dabei aber auf den energischen Widerstand der Unternehmerkreise. Für die Schaffung des Karenzurlaubes in Österreich im Jahre 1957 war auch die große Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahr maßgebend, die ihre Ursache wahrscheinlich in der hohen Zahl von Frühgeburten in Österreich hat. Ausschlaggebend war aber auch die Erkenntnis, daß die beste Pflege des Kindes dann gewährleistet ist, wenn die für diese Tätigkeit geschulte Mutter die Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten selbst übernehmen kann.

Österreich hat eine starke Berufstätigkeit der Frauen. Im Jahre 1957 waren in Wien von 100 Frauen, die einem Kind das Leben schenkten, 58 berufstätig. Das Mutterschutzgesetz, das nun drei Jahre in Wirksamkeit ist, hat aber auch gezeigt, daß die Mütter wohl den Karenzurlaub in Anspruch nehmen, selten aber die sechs Monate voll ausschöpfen, da sie finanziell nicht so lange durchhalten können.

Das heute zu beschließende Gesetz sieht nun eine Erweiterung des Karenzurlaubes bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes vor. Dem Gesetzgeber war es klar, daß eine Erweiterung auf ein Jahr nur dann zielführend sein kann, wenn den Müttern eine finanzielle Hilfe zuteil wird. So steht heute gleichzeitig auch die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die diese finanzielle Hilfe für die Mütter sicherstellt, auf der Tagesordnung. Das Karenzurlaubsgehalt aus der Arbeitslosenversicherung wird erst den familienpolitischen Charakter und Zweck dieser Einrichtung zeigen und erfüllen.

Und nun zur Abänderung des § 15 des Mutter- schutzgesetzes.

Die Absätze 1 und 4 sehen vor, daß der Karenzurlaub von sechs Monaten auf ein Jahr, und zwar vom Tag der Geburt des Kindes an, verlängert wird, sodaß der Frau durch ein volles Jahr der Arbeitsplatz gesichert bleibt, und daß sie nach Wiederantritt der Beschäftigung so wie nach dem Stammgesetz noch einen vierwöchigen Kündigungsschutz hat.

Der Absatz 2 dieses Paragraphen ist neu und regelt die sogenannten einmaligen Bezüge wie Urlaubszuschuß, Weihnachtsremuneration und ähnliches, und zwar verkürzen Zeiten des Karenzurlaubes aliquot den Anspruch auf Sonderzahlungen. Zeiten des Wochengeldanspruchs — das sei ausdrücklich festgestellt —, Zeiten des Krankengeldanspruchs oder ähnliche gelten jedoch als Beschäftigungszeiten und sind nicht in die Verkürzung des Anspruches einzubeziehen. In diesem Absatz wird ausdrücklich festgestellt, daß für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen davon nicht berührt werden.

Absatz 3 ist neu und behandelt die Verkürzung des Gebührenurlaubes im aliquoten Ausmaß, wenn Zeiten des Karenzurlaubes in das Dienstjahr fallen.

Der Artikel II setzt den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes fest, und zwar mit 1. Jänner 1961. Er enthält weiters die Vollzugsklausel, die der des Stammgesetzes entspricht.

Da die Novellierung des § 15 dieses Gesetzes aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Länder und Gemeinden sowie auf die Vertragsbediensteten dieser Gebietskörperschaften, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, keine Anwendung findet, wurde die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung, gezeichnet von Abgeordneten aller drei in diesem Hause vertretenen Parteien, im Ausschuß einstimmig angenommen.

Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Lassen Sie mich bei der Verabschiedung der vier heute auf der Tagesordnung stehenden Gesetze, die sich mit der Hilfe für die Familien beschäftigen, die Feststellung machen, daß die heutige Parlamentssitzung mit Fug und Recht als eine erfolgreiche familienpolitische Sitzung bezeichnet werden kann.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in sachliche Beratung gezogen und ihm sowie dem Entschließungsantrag seine Zustimmung gegeben.

An der Debatte im Ausschuß beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Kummer, Kulhanek, Holzfeind, Grete Rehor, Dr. Kandutsch, Minister Proksch und die Berichterstatterin.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die dem Ausschußbericht beigedruckte Entschließung annehmen.

Ich stelle ferner den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter für den Punkt 7 der Tagesordnung: Änderung des Landarbeitsgesetzes, ist der Herr Abgeordnete Nimmervoll. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Nimmervoll: Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, dem Hohen Hause über den Antrag 105/A der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes, zu berichten.

Unter Punkt 6 der heutigen Tagesordnung wurde die Einführung eines Karenzurlaubsentgeltes und die Erweiterung des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz behandelt. Es ist nun erforderlich, die Bestimmungen über den Karenzurlaub im Landarbeitsgesetz im gleichen Sinne zu ändern. Dies ist notwendig, um auch den Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft den Genuß dieser Verbesserung gesetzlich zu sichern.

In der Sitzung des Nationalrates vom 9. November 1960 wurde der oben bezeichnete Initiativantrag eingebracht, der dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung zugewiesen wurde. Die bisherigen Bestimmungen sehen einen Karenzurlaub in der Höchstdauer von sechs Monaten vor. Um dem familienpolitischen Zweck dieser Einrichtung mehr Erfolg zu verleihen, wird in Zukunft aus den Leistungen der Arbeitslosenversicherung ein Karenzurlaubsgeld gewährt. Damit sich die Mutter dem Kind während seines ganzen ersten Lebensjahres widmen kann, sieht der vorliegende Initiativantrag eine Verlängerung des Karenzurlaubes bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes vor.

Zu Artikel I: Im § 75 h Abs. 1 wird die Verlängerung des Karenzurlaubes vorgenommen.

Zu § 75 h Abs. 2: Im Hinblick auf die bedeutende Erweiterung des Karenzurlaubsanspruches erschien es gerechtfertigt, finanzielle Belastungen des Dienstgebers auf jenes Ausmaß einzuschränken, das der tatsächlichen Beschäftigungszeit der Mutter entspricht.

Zu § 75 h Abs. 3: Im Hinblick auf die Erweiterung des Karenzurlaubsanspruches erscheint es auch gerechtfertigt, die Dauer des Gebührenurlaubes im aliquoten Ausmaß um

jenen Zeiten zu verkürzen, die im betreffenden Urlaubsjahr dem durch den Karenzurlaub in Anspruch genommenen Teil entsprechen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 17. November 1960 in Behandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Anna Czerny, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Kandutsch, Vollmann und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihns sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Ferner wurde vom Ausschuß die dem Ausschußbericht beigedruckte, von allen drei Parteien unterzeichnete Entschließung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die Entschließung annehmen.

Die Entschließung hat folgenden Wortlaut:

Nach der verfassungsrechtlichen Lage haben die Landtage binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an die Ausführungsgesetze zu erlassen. Mütter, die nicht unter dieses Bundesgesetz fallen, bekommen schon ab dem 1. Jänner 1961 den Karenzurlaubsausgleich. Um nun die Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft nicht schlechter zu stellen, ersucht daher der Nationalrat die Bundesregierung, den Landtagen zu empfehlen, möglichst rasch nach Kundmachung dieses Gesetzes die hiezu notwendigen Ausführungsgesetze zu erlassen.

Ich stelle den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 8 der Tagesordnung: Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Die Notwendigkeit der Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ergibt sich aus den vorher referierten Novellen zum Mutterschutzgesetz und zum Landarbeitsgesetz.

Mediziner und Psychologen stimmen darin überein, daß die persönliche Betreuung des Kindes in seinem ersten Lebensjahr durch die Mutter von entscheidender Bedeutung für seine Entwicklung ist. Die Säuglingssterblichkeit könnte durch eine Verwirklichung dieser Forderung herabgedrückt werden. Viele Mütter

können jedoch deshalb nicht beim Kind bleiben, weil sie in einem Arbeitsverhältnis stehen. Schon das Mutterschutzgesetz hat versucht, diesen Zwiespalt zu lösen, indem ein Karenzurlaub ermöglicht wurde. Von diesem Recht können allerdings nur solche Mütter Gebrauch machen, die nicht auf den Arbeitsverdienst und auf die damit verbundene Krankenversicherung angewiesen sind. Aus diesem Grunde wird vielfach die Tätigkeit nach Ablauf des gesetzlichen Wochengeldanspruches wieder aufgenommen und das Kind anderen Personen anvertraut. Sind solche nicht vorhanden, bleibt der Mutter meist nichts anderes übrig, als das Arbeitsverhältnis zu lösen und ihren Unterhalt aus dem Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu decken.

Es liegt daher auf der Hand, eine Lösung des Problems auf dem Weg zu suchen, allen Dienstnehmerinnen für die Dauer ihres gesetzlichen Karenzurlaubes eine finanzielle Unterstützung zu gewähren, die es ihnen ermöglicht, von dem Karenzurlaub Gebrauch zu machen und beim Kind zu bleiben.

Der vorliegende Initiativantrag der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen sieht eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vor, mit der als eine neue Leistung der Arbeitslosenversicherung der Anspruch auf ein Karenzurlaubsgehalt eingeführt wird. Der Anspruch auf das Karenzurlaubsgehalt wurde weitgehend dem Anspruch auf das Arbeitslosengeld nachgebildet. Abweichungen waren allerdings insoweit notwendig, als der Anspruch auf das Arbeitslosengeld Arbeitslosigkeit voraussetzt, das Karenzurlaubsgehalt jedoch im Regelfalle während des Bestandes eines Dienstverhältnisses gewährt wird.

Mit dieser Leistung übernimmt die Arbeitslosenversicherung eine neue familienpolitische Funktion, die nur deshalb dem System der Arbeitslosenversicherung zugeordnet werden kann, weil sie einen teilweise bestehenden Zustand nunmehr in sozialere Form bringt.

Im einzelnen verweise ich auf den gedruckten Bericht 298 der Beilagen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 16. November in Verhandlung genommen und in der dem Ausschußbericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Ferner hat der Ausschuß über Antrag der Abgeordneten Holzfeind, Grete Rehor, Dr. Kandutsch und Genossen den dem Ausschußbericht beigedruckten Entschließungsantrag angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und
2. die Entschließung anzunehmen.

Falls Redner vorgemerkt sind, bitte ich General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich als erster Redner die Frau Abgeordnete Grete Rehor zu den Punkten 6 und 7 der Tagesordnung.

Abgeordnete Grete Rehor: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich erlaube mir in der Vorbemerkung festzustellen, daß ich zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 sprechen möchte.

Wir sind in der glücklichen Lage, den berufstätigen Müttern durch die in Verhandlung stehenden Initiativanträge eine bedeutende Verbesserung und Erleichterung für die Erfüllung ihrer mütterlichen Aufgaben und Pflichten zu bringen. Es ist oftmals darauf hingewiesen worden, daß Österreich im Vergleich mit einer großen Zahl anderer Länder einen hohen Prozentsatz berufstätiger Frauen aufweist. Über 35 Prozent der unselbstständig Beschäftigten sind Frauen, und im Bereich der Selbstständigen sind es 40 Prozent. Die berufstätigen Frauen — auch das wurde oftmals anerkennend festgestellt — sind Mitträger bei der Erbringung des Sozialproduktes und helfen mit, das Volkseinkommen zu vergrößern. In einer Reihe von Berufszweigen, wie in der Verwaltung, im Handel, in den Schulen, in den Krankenkassen, in der Fürsorge, in den Kindergärten, in den Horten, im Haushalt und nicht zuletzt in großen, bedeutenden Industriezweigen überwiegt die Zahl der weiblichen Berufstätigen. Rein volkswirtschaftlich gesehen kann unser Land auf die Berufstätigkeit der Frau nicht verzichten, auch nicht vom Standpunkt der Dienstleistung an den Menschen.

Bei der Beurteilung der Frage der berufstätigen Frauen treten oftmals diese volkswirtschaftlichen Erkenntnisse in den Hintergrund, und die objektiven Tatsachen werden unobjektiv vertauscht. Nun ist man allzuleicht geneigt, die Berufstätigkeit der Frau als Sucht zum höheren Lebensstandard zu umschreiben. Diese Wertung trifft sicher für eine Anzahl berufstätiger verheirateter Frauen zu. Diese sind aber selten Mütter. Sie brauchen auch keinen besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schutz. Sie leben in verhältnismäßig guten Verhältnissen, und sozial bedürftige verheiratete Frauen und

Mütter erleiden durch diese oftmals ein echtes Ärgernis. Das Plus dieser verheirateten Frauen liegt wohl — wie ich schon erwähnt habe — im Beitrag zu der Vermehrung unseres Sozialproduktes und unseres Volkseinkommens.

Die Beurteilung der berufstätigen Frauen und Mütter vom Standpunkt des Einkommens der überwiegenden Zahl der Einkommenträger sowohl im Bereich der Selbstständigen als auch im Bereich der Unselbstständigen veranlaßt uns zu anderen Schlußfolgerungen. Es ist bekannt, daß mehr als 50 Prozent der Einkommen in unserem Lande unter den vom Wirtschaftsforschungsinstitut errechneten Lebenshaltungskosten liegen. Wenn also ein Ehemann mit einem solchen Einkommen Frau und Kind oder gar Kinder erhalten muß, kommt es zu schwierigen wirtschaftlichen Problemen.

Es ist uns aber auch noch die andere Tatsache bekannt, daß junge Ehepaare, auch wenn sie fleißig sparen, kaum in der Lage sind, aus ihren Rücklagen rechtzeitig die Kosten für eine Wohnung und für den Hausrat aufzubringen. Um sich ein eigenes Heim zu erwerben, ist die verheiratete Frau veranlaßt, mitzuverdienen. In der Regel wird ein Einkommen für den Lebensunterhalt und das zweite für die Beschaffung der Wohnung und der Einrichtung verausgabt. Wer könnte dem Fleiß und diesem positiven Streben entgegentreten?

Natürlich wäre es der Idealfall, wenn die verheiratete Frau und Mutter in die Lage versetzt wäre, auf außerhäuslichen Erwerb zu verzichten. Solange wir jedoch in unserem Lande nicht in der Lage sind, den jungen heiratsfähigen Menschen ein Einkommen zu sichern, das die Frau und Mutter in die Lage versetzt, zu Hause zu sein, müssen wir dafür Sorge tragen, daß bestehende Schwierigkeiten und echte Notstände saniert werden.

Wir haben in der österreichischen Gesetzgebung — das haben heute bereits die Berichterstatter zum Ausdruck gebracht — Schritt um Schritt versucht, der Überforderung der berufstätigen Frau und Mutter Rechnung zu tragen. Ich selbst habe mir erlaubt, bei Verabschiedung des österreichischen Mutterschutzgesetzes im März 1957 darauf zu verweisen, daß die Mutter, die einem außerhäuslichen Erwerb nachgeht, einer dreifachen Belastung ausgesetzt ist. Hausfrau und Mutter zu sein und die Berufstätigkeit erfordern ein so hohes Maß an Pflichten und Aufgaben, das nur der richtig beurteilen kann, der selbst in diese Lage versetzt ist und alles aufbieten muß, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Wir haben in Jahrzehntelangen Bemühungen erreicht, daß die überlange Arbeitszeit der Berufstätigen herabgesetzt wird. Sie beträgt derzeit für Arbeiter, für Angestellte und für die öffentlich Bediensteten im allgemeinen 45 Stunden. Leider gilt das noch nicht für alle. Hier möchte ich besonders auf die Krankenschwestern verweisen. Allerdings: Die Arbeitszeit der berufstätigen Mütter erstreckt sich zumeist auf mindestens 100 und mehr Stunden in der Woche.

Nun unsere Sorge: Sollen wir die Mütter auch in Zukunft so überfordern? Wollen wir nicht doch auch den Kindern der berufstätigen Mütter, gleich den Kindern nicht berufstätiger Mütter, die Möglichkeit bieten, daß sie auch Zeit haben für all die vielen großen und kleinen Anliegen, die ein Kind eben nur der Mutter anvertraut. Alle Nöte unserer Jugendlichen haben sicherlich mit ihre Ursache darin, daß die Mütter wenig Zeit haben für ihre Kinder.

Es geht hier nicht darum — ich bitte mich nicht mißzuverstehen —, daß die berufstätigen Mütter ihren Kindern nicht die gleiche Liebe und Sorgfalt in der Pflege angedeihen lassen wie andere Mütter. Wir wissen aus der Erfahrung, daß alle Mütter — und die Ausnahmen bestätigen die Regel — und nicht zuletzt die berufstätigen Mütter ihre Kinder bestens betreuen und alles aufbieten, um sie gut zu versorgen. Aber der so wichtige Kind-Mutter-Kontakt, der so entscheidend im Leben unserer Kinder ist, ist eben durch die außerhäusliche Erwerbstätigkeit für acht oder mehr Stunden im Tag unterbrochen.

Aus diesen Gründen sind wir als Volksvertreter verpflichtet, familienpolitische Maßnahmen zu treffen. Und jeder weitere Schritt in dieser Richtung ist ein Markstein für unsere junge, harmonische und gesunde kommende Generation. Alle Maßnahmen, die wir heute auf diesem Gebiet beschließen, werden gute Früchte bringen. Und ich stehe nicht an, zu sagen, daß wir uns im Koalitionsunterausschuß bei der Behandlung dieser familienpolitischen Maßnahmen in einer zufriedenstellenden Weise einigen könnten.

Am Anfang schien allerdings das Bukett an Wünschen und Forderungen im Verhältnis zu den gegebenen Möglichkeiten fast unerfüllbar. Nach eingehenden Beratungen jedoch fanden wir einen Weg, und ich glaube, ohne überheblich zu sein, sagen zu dürfen: Wir haben das Beste aus den immer zu knappen finanziellen Mitteln in unserem Lande gestaltet. Es ist nun so, daß die Mittel aus dem Familienlastenausgleichs- und dem Kinderbeihilfenfonds, ergänzt um finanzielle Mittel

aus dem Arbeitslosenversicherungsfonds, zusammen ein Gesamtprogramm im Sinne familienpolitischer Maßnahmen ab 1961 in Etappen bis 1964 ergeben, das fühlbare Erleichterungen für alle Familien in unserem Lande bringt.

Wir freuen uns feststellen zu dürfen, daß alle diese Maßnahmen zusammen den Familien in Österreich weit über eine halbe Milliarde Schilling bringen werden.

Im besonderen möchte ich darauf verweisen, daß es gelungen ist, den Karenzurlaub der berufstätigen Mutter, wie bereits von der Berichterstatterin ausgeführt, einer Verlängerung zuzuführen. Dieser erstreckt sich nämlich auf ein Jahr ab dem Tag der Niederkunft. Entsprechend den Erkenntnissen der Mutter selbst, der Mediziner, der Pädagogen und der Fürsorger ist es nun der Mutter möglich, im zartesten Alter ihres Kindes es selbst zu pflegen und zu erziehen. Bisher war es leider einer großen Zahl von berufstätigen Müttern nicht möglich, vom Karenzurlaub Gebrauch zu machen, da dieser ohne Gebühren gewährt wurde.

Und wenn wir vom Einkommen des Familienerhalters gesprochen haben und auch berichtet haben, daß eben diese jungen Familienerhalter noch Abzahlungen für Wohnung und Hausrat im besonderen leisten müssen, so reichte eben das Einkommen auch dann nicht aus, wenn die Mutter dringend beim Säugling bleiben sollte. Darum ist der Karenzurlaubsausgleich aus den Mitteln des Arbeitslosenversicherungsfonds eine sinnvolle Ergänzung zum Karenzurlaub des Mutter-schutzgesetzes. Die berufstätigen Mütter werden in Zukunft nunmehr ein Jahr bei ihren Kindern verbleiben können, sie sind in die Lage versetzt, allen mütterlichen Pflichten leichter nachzukommen.

Es wird uns durch diese Maßnahmen auch möglich sein, die leider heute noch große Säuglingssterblichkeit herabzudrücken. Ich habe auch die Hoffnung, daß die jungen Familien, denen durch ein Jahr der Überbrückung die wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingedämmt werden, sich so einstellen, daß eben die Mutter im Haus bleibt und daß sie vielleicht auch weiterhin, zumindest so lange, als das Kind die Mutter dringend benötigt, im Hause bleiben kann.

Diese Maßnahmen werden den Kindern und den Familien zugute kommen, nicht zuletzt aber auch unserer Volkswirtschaft, und dieser in zweifacher Hinsicht: Die harmonischen Menschen werden unserem Volk wertvollste Staatsbürger sein und Mitträger zur Vergrößerung unseres Sozialproduktes und Volkseinkommens und damit dem ganzen

Volke dienlich sein. Diese Mütter werden in Zukunft wieder der Volkswirtschaft voll einsatzfähig zur Verfügung stehen können, wenn sie nicht wie bisher durch die dreifache Belastung überfordert werden; dies zu der Zeit, in der die Kinder die Mutter nicht mehr unbedingt im Hause brauchen.

Wir brauchen — und das habe ich mir am Beginn meiner Ausführungen erlaubt hier festzustellen — in unserem Lande jede gute und vollwertige Arbeitskraft. Sollen wir allen unseren Aufgaben gerecht werden, dann können wir, wie ich mir erlaubte zu sagen, auf die Berufstätigkeit der Frau nicht verzichten.

An dieser Stelle und in dieser Stunde wollen wir alle der großen Zahl der Familienerhalter und Mütter in Österreich, die unter größten Opfern und unter Verzicht auf eigene Bedürfnisse dem Staat beste Dienste leisten, Dank sagen, ganz besonders aber den berufstätigen Müttern, die mit den größten Opfern in dreifacher Art ihre Aufgaben erfüllen. Die Familien und die berufstätigen Mütter dürfen überzeugt sein, daß wir sie schätzen und achten und ihnen helfen wollen. Wir wollen auch nicht anstehen, an dieser Stelle dem Herrn Finanzminister, der bei allen Beratungen im Koalitionsunterausschuß zugegen war und trotz angespannter Lage des Staatshaushaltes mit uns einen Weg gefunden hat, um diese Maßnahmen zu setzen, den besten Dank zu sagen. Er ist kein Verschwender, wenn es darum geht, die Familien besser zu versorgen. Ich glaube, daß alle Beiträge, die für die Familie aufgewendet werden, unseren Staatshaushalt in anderer Weise wieder bereichern.

Nach diesen Gesichtspunkten die neuen familienpolitischen Maßnahmen überdacht und durchgeführt, geben sie meiner Partei Anlaß, diesen neuen Gesetzen die Zustimmung zu geben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Als nächster Redner ist zu Wort gemeldet die Frau Abgeordnete Rosa Rück. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Rosa Rück: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn ich nun einige Worte zu dem dritten vorliegenden Gesetzentwurf zu sagen habe, so scheint mir ein Punkt ganz besonders wertvoll, und zwar der, daß es uns gelungen ist, ein Gesamtprogramm für die nächsten vier Jahre aufzustellen und etappenweise den Fortschritt und die Fortentwicklung dieser Teile einer echten Familienpolitik festzulegen. Es muß nicht wieder jede kleinste Stufe erst wieder neu erklommen werden, für die nächsten Jahre sind, wenn diese Gesetze heute beschlossen werden, stufenweise Verbesserungen gesichert und, was unter den gegebenen Verhältnissen auch wertvoll ist, die dafür zuständigen Fondsmittel

dauernd gebunden. Die Mütter und die Eltern in unserem Lande aber wissen: Wenn ihnen heute nur ein kleines Stück gegeben wird, morgen wird es besser und größer sein. Und das scheint mir ein sehr großer Fortschritt.

Die Schwierigkeiten sind damit — wie die heute zur Behandlung stehenden Fragen — für eine übersehbare Zeit beseitigt, es muß nicht im nächsten Jahr wieder verhandelt werden. Dabei möchte ich aber feststellen: Wir verhandelten gerne! Es ist aber gut, daß nun im voraus festgelegt und beschlossen wird.

Die zum Bezug der Kinderbeihilfe und des Familienlastenausgleichs berechtigten Kinder werden also nunmehr eine 14. Beihilfe bekommen, die, zusammen mit der 13., alle Vierteljahre einen halben Beihilfenbetrag ausmachen wird, mit welchem Betrag die Eltern dieser Kinder nun fest rechnen können.

Jeder Mensch, meine Damen und Herren, der weiß, was Ernährung und Bekleidung der Kinder kosten, kann diesen Beschuß nur begrüßen und sich darüber freuen. Rund 1,8 Millionen Kinder in Österreich werden, wie bereits die Berichterstatterin erwähnt hat, dieser Verbesserung teilhaftig werden.

Ich begrüße die Gelegenheit, um auch einmal darüber zu reden: Leider sind nicht alle Kinder in Österreich in der glücklichen Lage, diese Beihilfe zu bekommen. Viele Kinder der Ärmsten, viele Kinder, die eine Hilfe sehr, sehr nötig hätten, fallen hier noch um. Diese Tatsache ergibt sich aus der Entwicklung des Kinderbeihilfen- und des Familienlastenausgleichsgesetzes. Ich würde mir persönlich wünschen, daß kein Kind ausgeschlossen wäre und daß alle Kinder unseres Landes von dieser familienfreundlichen Maßnahme erfaßt werden könnten. Hier gibt es eine Menge von Lücken, die geschlossen werden müßten, wenn dieser Wunsch erfüllt werden soll.

Vielleicht darf ich einige mir bekanntgewordene Fälle hier aufzeigen. Da ist einmal die Frage der sogenannten Kostkinder. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes werden vom Genuß der Kinderbeihilfe als Kostkinder jene Kinder ausgeschlossen, bei denen die Aufwendungen der Pflegeeltern für diese Kinder geringer sind als das Pflegegeld, das für das Kind gezahlt wird; und zwar das Pflegegeld, das sich einschließlich der Kinderbeihilfe ergeben würde. Nach § 32 des Einkommensteuergesetzes sind solche Kinder von der Kinderermäßigung ausgenommen und damit auch vom Anspruch auf die Beihilfe. Nun kennt aber weder das Jugendwohlfahrtsgesetz noch die Sozialversicherung den Begriff Kostkinder, auch das Einkommensteuergesetz definiert diesen Begriff nicht, sondern es wird

dieser Ausdruck hauptsächlich heute noch auf dem Lande für Pflegekinder angewendet. Und wie man sieht, entscheiden darüber, ob ein Kind auf die Kinderbeihilfe Anspruch hat oder nicht, die Finanzämter. Hier wird nun von den Finanzämtern genau untersucht: Was wird für das Kind gezahlt und wieviel Einkommen haben die Pflegeeltern? Ist das Einkommen der Pflegeeltern gering, dann wird angenommen, daß sie nicht überwiegend für ein solches Kind sorgen, und sie bekommen keine Kinderbeihilfe.

Dabei ist gar nirgends festgelegt: Wieviel ist denn die Arbeit einer Pflegemutter wert, die, wenn sie selber nicht viel hat, doch ein solches Kind an ihr Herz genommen hat, ihm Heim und Liebe gibt, die ihm seine eigenen Eltern oft gar nicht geben können? Ein Kind braucht ja nicht nur zu essen, sondern jede Mutter, auch die Pflegemutter, hat ein gerütteltes Maß an Arbeit für ein solches Kind zu leisten, da doch jedes Kind gepflegt und erzogen werden muß. Wenn man diese Arbeitsleistung richtig mitwerten würde, dann könnte es nicht möglich sein, daß so viele Pflegemütter von den Finanzämtern abgewiesen werden, weil angeblich ihr Beitrag zur Erhaltung des Kindes zu niedrig ist.

Man müßte nur einmal feststellen können, meine Damen und Herren: Was ist es denn wert, wenn so eine Pflegemutter vielleicht vier, fünf, sechs Nächte bei einem schwerkranken Kind sitzt, dieses Kind ins Spital bringt, unter Aufopferung ihrer eigenen Kräfte dem Kind aus dem, was sie selbst erwirbt, das unumgänglich Notwendige gibt, auch wenn sie selber dabei Hunger leidet? Ich kenne aus meiner Praxis unzählige solcher Fälle. Da müßte man einmal fragen: Was ist das nun finanziell wert?

Da ist, wenn ich einige Beispiele bringen darf, zum Beispiel eine Taglöhnerin. Sie erhielt für ihr Pflegekind 225 S Pflegegeld. Da ihr eigenes Einkommen, wie das bei Taglöhnerinnen ja oft der Fall ist, nicht genau nachweisbar ist, wurde ihr Antrag auf Kinderbeihilfe abgewiesen.

Eine Witwe, die für ihr Pflegekind 300 S monatlich erhielt — das ist so der Durchschnitt der Pflegesätze: 220 S, 225 S, 300 S, darüber hinaus ist das schon im allgemeinen ein ganz gutes Pflegegeld —, hatte zur gegebenen Zeit selber nur 500 S eigene Rente. Sie wurde abgewiesen.

Wenn aber — und das ist das sonderbare — die Pflegeeltern einen höheren Lebensstandard aufweisen, dann wird angenommen, daß sie auch für das Kind im Maßstab ihrer eigenen Lebenshaltung mehr leisten, und dann wird

bei der Bewertung angenommen, daß ihr Recht auf Beihilfe feststeht.

Ich kann mir nicht helfen, meine Damen und Herren: Das scheint mir irgendwie unlogisch zu sein. Ein Finanzbeamter, der diese Dinge zu bearbeiten hat, hat einer Gemeindeangestellten, die für eine solche arme Familie interveniert hat, erklärt: Weil sie zu arm sind, deshalb können sie jetzt nichts kriegen! Und da, glaube ich, hat der Mann den Nagel auf den Kopf getroffen.

Aber auch in anderer Hinsicht ist die Pflegemutter schlecht dran. Wenn ein Sohn einrückt, bekommen die Eltern die Kinderbeihilfe weiter. Die Pflegemutter verliert in dem Fall, daß ihr Pflegesohn einrückt, die Kinderbeihilfe, auch dann, wenn sie diesen Jungen ihr ganzes Leben kostenlos versorgt und erhalten hat, ihn behandelt hat wie ihr eigenes Kind und — wie das oft ja auch so sein wird — sie ihm über die Zeit des Militärdienstes mit kleinen Geldunterstützungen und Packerln usw. hinweghilft.

Noch etwas scheint mir unlogisch zu sein: Wenn ein Bub nach Beendigung seiner Lehrzeit in eine technische Lehranstalt kommt, dann bekommt er keine Kinderbeihilfe mehr, denn das wird nicht als Berufsausbildung, sondern als Berufsfortbildung behandelt, und in dem Moment fällt die Kinderbeihilfe weg.

Derselbe Fall tritt auch ein, wenn ein Kind zuerst die Fachschule besucht und dann in eine höhere Lehranstalt eintritt. Dabei ist es doch oft unmöglich, ein Kind gleich in die höhere Lehranstalt zu bringen. Manches Mal ist Platzmangel, und das Kind wird nicht aufgenommen, oder aber es haben die Eltern zu dem gegebenen Zeitpunkt noch nicht die Mittel, dieses Kind in die höhere Lehranstalt zu bringen, und erst später bessern sich die Verhältnisse, und der Junge oder das Mädchen kommt dann in eine solche Anstalt.

Es wäre also meiner Meinung nach sehr zweckmäßig, wenn man in unserem Gesetz an das Wort „Berufsausbildungszeit“ das Wort „Berufsfortbildungszeit“ für die Gewährung der Beihilfe anfügen würde.

Ich halte es auch für eine Härte, daß man Studenten, die während der Sommerferien für einige Wochen eine Arbeit annehmen, um sich zusätzlich ein paar Groschen zu verdienen, vielleicht um sich die notwendigen Schuhe und Kleider kaufen zu können, dann für diese Zeit die Kinderbeihilfe entzieht. Das erscheint mir eine unbillige Härte zu sein, denn es sind ja gerade die besten unter den jungen Menschen; oft stammen sie aus ärmeren Schichten, und ihr Fleiß und ihr Streben kann gar nicht hoch genug angerechnet werden. Sie sollten keine Einbuße erleiden,

wenn sie sich in ihrer Freizeit ein paar Groschen dazuverdienen.

Die Kinderbeihilfe und der Familienlastenausgleich in seiner Entwicklung stellen bestimmt eine sehr schöne und menschliche Leistung dar. Ich glaube aber doch: Es wäre noch manches hier zu vermenschenlichen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch sagen, daß sehr häufig von den Familienbünden bei den diversen Besprechungen Beschwerde darüber geführt wird, daß bei der Inanspruchnahme von Vergünstigungen für Kinder immer wieder die Beihilfen in den Gesamtlohn eingerechnet werden, wobei dann natürlich eine höhere Lohnsumme herauskommt und damit manchmal die erbetene Vergünstigung wegfällt. Diese Beihilfen sollten also außer Ansatz bleiben, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen.

Gleichfalls mit 1. Jänner 1961 werden rund 200.000 Mütter mit drei und mehr Kindern, wie ja schon die Berichterstatterin erwähnt hat, nunmehr vierzehnmal im Jahr eine Mütterbeihilfe, monatlich 50 S, also jährlich 700 S, erhalten. Es wäre ja wünschenswert, wenn überhaupt keine Mutter, die ein Kind zu versorgen und zu erziehen hat, Berufsunfall annehmen müßte. Aber wenn eine Frau drei Kinder oder sogar mehr hat und sie betreuen muß, ist ihre Arbeitsleistung im eigenen Haushalt bestimmt so groß, daß eine außerhäusliche Beschäftigung nur mehr auf Kosten ihrer Gesundheit geht.

Was nun diese Frauen bekommen, ist gewiß kein unerhört hoher Betrag. Aber wenn man bedenkt, wie schwierig für eine Frau und Mutter mit drei oder mehr Kindern schon allein die Beschaffung der Bekleidung ist, dann weiß man, daß hier jeder Betrag eine große Hilfe ist; abgesehen davon, daß manche Mutter für sich selber überhaupt nichts kaufen kann.

Da hat bei einer familienpolitischen Tagung einmal ein Referent mit sehr viel Bitterkeit für diese Frauen das Wort „Fetzenmütter“ geprägt. Ich finde es immer staunenswert genug, meine Damen und Herren, daß trotz dieser vorhandenen Schwierigkeiten und der echten wirtschaftlichen Not, in der sich diese Familien manchmal noch befinden, diese Frauen und Kinder immer noch so gut und so gepflegt aussehen. Welches Ausmaß von finanzieller Begabung müssen doch diese Frauen haben! Welche bewundernswerte Begabung! Ich glaube, mancher Finanzminister könnte von ihnen lernen; denn nicht die Wohlhabenden in unserem Lande sind es, die mehrere Kinder haben, sondern überwiegend sind es die Arbeiter und die Angestellten, die jeden Groschen umdrehen müssen.

Und dann ergibt sich halt oft für eine solche Frau die Frage: Etwas zum Essen oder etwas zum Anziehen?

Und heute herrscht — das muß ich als eine Frau, die in der Fürsorge tätig ist, feststellen — hier eine ganz andere Auffassung als noch vor wenigen Jahrzehnten, eine vollkommen andere Auffassung. Wenn oft nur die Klage laut wird, daß Mütter in Berufsunfall stehen, die zu Hause Kinder zu versorgen und zu erziehen hätten, so liegt hier auch ein Teil der Beweggründe für diese Berufsunfall. Auch die Frauen der Arbeiter unseres Landes haben heute andere Ansprüche, als sie sie seinerzeit hatten und haben dürfen. Auch sie wollen ihre Kinder nicht nur satt, sondern sie wollen sie auch anständig gekleidet sehen, weil sie aus eigener Erfahrung, aus einer Vergangenheit, die noch nicht so weit zurückliegt, wissen: Nichts macht ein Kind so unglücklich, als anders auszusehen als die anderen Kinder, als abzustechen von den anderen durch Ungepflegtheit oder schlechte Kleidung, nichts schafft größere Minderwertigkeitsgefühle in einem solchen Kind.

Auch die Mütterbeihilfe wird also in den nächsten Jahren steigen. Alljährlich wird mehr gegeben werden, sodaß im Jahre 1964 mit dem Betrag von 2100 S im Jahr gerechnet werden kann und sich damit doch wirklich eine spürbare Hilfe für die Frauen und Mütter ergeben wird. Das wird helfen, die Last zu tragen, die diese Mütter finanziell zu tragen haben.

Aber da ist noch ein anderer Umstand, der mir nicht weniger wichtig erscheint. Erstmals wird mit dieser finanziellen Hilfe die Leistung der Hausfrau und Mutter für die Gesellschaft anerkannt. Die Notwendigkeit dazu ist nicht erst jetzt entdeckt worden. Die Sozialisten hatten in ihrem Parteiprogramm — und schon im alten Parteiprogramm, nicht erst in dem neuen — schon immer die Forderung der Anerkennung der Mutterschaft als eine soziale Leistung festgelegt. Dieses neue Gesetz hilft vielleicht auch mit, das Selbstbewußtsein dieser Frauen zu stärken, die sich oft einer geringen Einschätzung ihrer Arbeit gegenübersehen. Hausfrauenarbeit wird auch heute noch oft sehr, sehr niedrig gewertet, auch von den nächsten Angehörigen — nicht immer aus böser Absicht, es wird meist nur nicht richtig gesehen —, ja ich möchte sagen: es ist geradezu Tradition.

Und dabei sind diese Frauen wirklich Schwerarbeiterinnen mit oft sehr viel mehr Arbeitszeit, als sie der berufstätige Gatte hat. Für ihre Arbeit gibt es keine Pensionsversicherung; bleibt die Frau allein zurück,

1770

Nationalrat IX. GP. — 45. Sitzung — 28. November 1960

dann hat sie bestenfalls die Hälfte der Rente des Mannes.

Darum glaube ich, daß heute mit der Schaffung dieses Gesetzes ein Schritt gemacht wurde, der sehr bedeutsam ist. Ich gratuliere heute von dieser Stelle aus den Frauen Österreichs zu dieser Anerkennung ihres Wertes für die menschliche Gesellschaft.

Ab 1. Jänner 1961 erhalten die Mütter unseres Landes nunmehr auch eine Säuglingsbeihilfe, die ab 1. Jänner 1963 verdoppelt werden wird. Das soll es nun den Müttern erleichtern und es ihnen ermöglichen, bei ihrem kleinen Kind zu bleiben und sich seiner Pflege zu widmen. Daß die Betreuung des Kindes durch die Mutter im ersten Lebensjahr besonders wertvoll ist, das brauche ich nicht mehr zu erwähnen, das ist heute hier schon mehrere Male besprochen worden. Ein solches Kind braucht ja nicht nur körperliche Pflege, sondern Mutterliebe, um lernen zu können, ein Mensch zu werden.

Gestatten Sie mir aber, die Gelegenheit zu ergreifen, wieder ein paar Worte über die uneheliche Mutter zu sagen. Gewiß haben wir durch das neue Unterhaltsschutzgesetz manches Unrecht beseitigt, und dieses Gesetz wirkt sich sicher sehr zum Vorteil von Mutter und Kind aus. Viele dieser Frauen können ihre Kinder nie bei sich haben, viele können aus der Besonderheit ihrer Lage heraus nicht einmal den Karenzurlaub in Anspruch nehmen. Ich möchte die Gelegenheit ergreifen, wie ich das schon vor einem Jahr getan habe, und die Notwendigkeit betonen, mehr Möglichkeiten zu schaffen, daß solche Mütter mit ihren Kindern in Kontakt bleiben können. Mehr Kinderkrippen, mehr Säuglingsheime, mehr Tagesheimstätten, höhere Pflegegelder-zuschüsse — alle diese Dinge werden es vielleicht ermöglichen, diese Kinder in der Nähe ihrer Mütter zu belassen. Die Unterbringung von Säuglingen auf privaten Pflegeplätzen wird immer schwieriger, ganz besonders in den Städten. Hier müßte man sich wohl überlegen, was da zu tun wäre.

Die Not dieser Frauen wird so richtig ersichtlich, wenn wir die Säuglingssterblichkeit in unserem Land betrachten und wenn wir deren Ursache einmal untersuchen.

Von den unehelichen Müttern ist natürlich prozentmäßig eine größere Anzahl berufstätig als von den ehelichen, weil ja der Familienerhalter fehlt: rund 72 Prozent gegenüber 57,1 Prozent der ehelichen Mütter. Es ergibt sich bei den unehelich Geborenen ein bedeutend höherer Prozentsatz von Frühgeburen, und hier ist etwas ganz besonders auffallend. Insgesamt haben uneheliche Müt-

ter 12,6 Prozent Frühgeburen gegenüber 7,2 Prozent bei den verheirateten Müttern; das sind um mehr als 5 Prozent mehr. Nun sind diese Frauen körperlich nicht anders geartet und nicht anders gestaltet als die verheirateten Frauen. Das hat andere Ursachen: Berufstätige uneheliche Mütter haben 12,4 Prozent Frühgeburen gegenüber 7,5 Prozent der ehelichen. Aber das ist nämlich das Wichtigste daran. Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie besonders darauf aufmerksam machen: 12,4 Prozent bei den berufstätigen unehelichen Müttern, bei den nicht berufstätigen aber 13,8 Prozent gegenüber 6,7 Prozent bei den ehelichen. Also die unehelichen Mütter, die im Beruf stehen, haben weniger Frühgeburen als die nicht im Beruf stehenden. Bei den ehelichen ist es umgekehrt. Das erweist klar, daß dort, wo ein eigenes Einkommen der unehelichen Mutter da ist, mehr Aussicht vorhanden ist, daß ihr Kind rechtzeitig und damit lebensfähiger zur Welt kommt.

Das Statistische Zentralamt in Wien hat festgestellt, daß in diesen Fällen nicht die körperliche Anstrengung, sondern in weit höherem Ausmaß die seelische Not, die gesellschaftlich und materiell so schwierige Lage diese Frühgeburen verschuldet. Damit müssen wir uns beschäftigen, wenn es uns ernst ist mit dem Wunsch, geborenes Leben zu erhalten.

Im Jahre 1953 hatten wir noch 20 Prozent außereheliche Kinder. Heute sind es je nach dem Land 12 bis 14 Prozent; wir haben also schon eine Senkung auf diesem Gebiet, die zu begrüßen ist. Wenn junge Menschen leichter eine Wohnung bekommen und sich rechtzeitig verheiraten könnten, dann würde nach meiner Überzeugung dieser Prozentsatz noch weiter absinken.

Ich bekomme sehr oft Broschüren und Zuschriften über die Notwendigkeit, das ungeborene Leben zu schützen, aber viel, viel weniger darüber, was zu tun wäre, das Recht bereits Geborener auf ihr Leben durch Maßnahmen zu verteidigen, die schon eine bessere Befürsorgung der werdenden Mutter garantieren würden.

Wir wissen alle, daß Frühgeburen eine höhere Sterblichkeitsquote haben, als die anderen Kinder. In Österreich liegt die Sterblichkeitsziffer ohnehin noch sehr hoch, bei rund 4 Prozent; das ist sehr viel gegenüber anderen westlichen Staaten. Hier wäre es für die Gesamtheit der Mütter notwendig, daß der Fürsorgeapparat besser ausgebaut würde, um eine rechtzeitige Beratung der Mütter und eine richtige Überwachung der Säuglinge zu garantieren. Besonders auf dem Lande könnten fliegende Mutterberatungsstellen viel er-

reichen. Der Wert der Mutterberatung — meine Damen und Herren, ich weiß, daß das Aufgabe der Länder ist, aber ich glaube, es ist doch notwendig, daß man hier einmal ein paar Worte darüber sagt — für die Erhaltung eines gesunden Nachwuchses ist gar nicht hoch genug einzuschätzen. Die rechtzeitige Erfassung der Säuglinge und Kleinkinder soll nicht nur die Sterblichkeitssziffer herabsetzen, sondern auch Schäden, die das ganze Lebensglück eines solchen werdenden Menschleins beeinträchtigen könnten, richtig erkennen und der Behandlung zuführen. So hat eine einzige Landfürsorgerin im Laufe von 20 Jahren 14 Fälle von angeborenen Hüftluxationen entdeckt. Diese Kinder konnten rechtzeitig einer Behandlung zugeführt werden und sind heute gerade gewachsene Menschen.

Deshalb ist es auch so wertvoll, daß die Gewährung der Säuglingsbeihilfe vom Nachweis der ärztlichen Betreuung des Kindes sowie die Geburtenbeihilfe von der Vorlage der Bestätigung der Untersuchung durch einen Arzt abhängig ist.

Ich finde es auch noch sehr, sehr beklagenswert, meine Damen und Herren, daß die Schulfürsorge auf dem Lande, also die Reihenuntersuchung der Kinder aller Schulklassen, noch nicht überall obligatorisch ist. Viele körperliche Unzulänglichkeiten, wie Kurzsichtigkeit, leichte Schwerhörigkeit, deformierte Füße, Haltungsfehler, könnten rechtzeitig entdeckt und behandelt werden. Sie werden oft erst später festgestellt, wenn der junge Mensch ins Berufsleben eintritt oder zum Militär kommt.

Abschließend, meine Damen und Herren, möchte ich sagen: Viele neue Wege müßten eigentlich noch gesucht und gegangen werden, um allen in unser Volk hineingeborenen jungen Menschen das gleiche Recht auf einen gesunden Körper und auf eine glückliche Kindheit zu sichern.

Ich betrachte diese Gesetze als einen Akt der Solidarität unseres Volkes denen gegenüber, deren Kinder später durch ihre Leistungen für Staat und Gesellschaft den Weiterbestand des Sozialstaates sichern sollen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Mahnert. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Mahnert: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vier Gesetze, die nunmehr zur Debatte stehen, berühren wohl eines der brennendsten Probleme in Österreich, das Problem, daß zu einem erheblichen Teil heute die Familie nicht in der Lage ist, ihre erzieherische Funktion auszuüben. Wir wollen

nun die Bedeutung dieser Gesetze, denen wir Freiheitliche selbstverständlich unsere Zustimmung geben werden, keinesfalls irgendwie schmälern, wir wollen aber doch feststellen, daß sie wohl noch nicht zum Kern dieses Problemes vorstoßen. Wir wollen auch feststellen, daß vor allem das Gesetz, das die 14. Kinderbeihilfe festlegt, längst fällig gewesen ist.

Wenn die Frau Abgeordnete Rehor als Berichterstatterin in so rührender Weise an die Presse appelliert hat, man möge ihre Initiative doch entsprechend zur Notiz nehmen, so glaube ich, die Presse wird vor allem im Zusammenhang mit dem ja auch heute behandelten Rechnungsabschluß doch zur Feststellung kommen müssen, daß es sich bei dieser Initiative, ich möchte sagen, um eine Art Spätzündung handelt. Der Rechnungsabschluß stellt fest, daß der Kinderbeihilfunds einen Überschuß von 268,3 Millionen Schilling erbracht hat. Und wir stellen weiter im Zusammenhang mit dem Gesetz, das heute nun zur Behandlung steht, fest, daß dieser Betrag ungefähr dem entspricht, der für die Auszahlung einer 14. Kinderbeihilfe notwendig ist. Wir stellen also fest, daß nicht nur diese 268,3 Millionen Schilling, die dann, wie wir alle wissen, im großen Topf verschwunden sind, sondern auch ähnliche Beträge der früheren Jahre, insgesamt wohl ein Betrag von mehr als 1 Milliarde, den Familien entzogen worden sind, den Familien — und dieses Problem ist ja schon zur Genüge angeschnitten worden —, die vorwiegend aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre erzieherische Aufgabe, ihre erzieherische Funktion wirklich zu erfüllen.

Frau Rehor hat dann später als Rednerin ganz richtig die Problematik der Frauenarbeit angeschnitten. Sie hat vollkommen richtig festgestellt, daß wir heute auf die berufstätige Frau nicht mehr verzichten können. Ebenso richtig ist aber auch, daß in bestimmten Entwicklungsjahren — und das betrifft nicht nur das erste Säuglingsjahr, sondern noch viel mehr die Jahre, in denen der junge Mensch heranwächst — das Kind die Mutter braucht. Es muß nun möglich sein, Verhältnisse zu schaffen, die es der Mutter möglich machen, in diesen Jahren wirklich für ihre Familie, ihre Kinder zu leben.

Wir müssen uns das Ausmaß der Frauenarbeit vor Augen führen, das wir heute in Österreich haben, wir müssen uns die Folgen vor Augen führen, wir müssen uns das Ausmaß, das erschreckend ist, die Folgen, die verheerend sind, und die Ursachen, die beschämend sind, vor Augen halten.

Mir stehen im Moment keine Zahlen über die Situation in ganz Österreich zu Verfügung, ich darf Ihnen daher Zahlen nennen, die ich

dem Bericht der Arbeiterkammer für Tirol über das Jahr 1959 entnommen habe; ich glaube aber, daß diese Zahlen einigermaßen symptomatisch sein werden, daß sie für andere Bundesländer, die stärker industrialisiert sind als Tirol, eher noch etwas ungünstiger sein werden.

Tirol hatte im Jahre 1959 44.598 unselbständig berufstätige Frauen, das sind 35,2 Prozent der Erwerbstätigen überhaupt. Das bedauerliche dabei ist aber die Entwicklung, denn im Jahre 1958 waren es nicht 35,2 Prozent, sondern nur 34,8 Prozent. Dieser Prozentsatz des Anteils der Frauen an der Gesamtzahl der Berufstätigen ist also im Steigen, das ist die bedenkliche Entwicklung, die wir feststellen müssen. Auf 90 arbeitende Männer kommen bereits 50 arbeitende Frauen, das heißt, daß mindestens jede zweite Frau heute mitverdient und im Arbeitsprozeß steht.

Diese Entwicklung der Frauenarbeit geht auch aus einer anderen Zahl hervor. Der Beschäftigtenstand der Männer ist von 1950 bis 1958 in Tirol um 28 Prozent gestiegen, der Beschäftigtenstand der Frauen in demselben Zeitraum jedoch um 55 Prozent. Das Ausmaß dieser Frauenarbeit, mit dem wir, so glaube ich, in Europa ziemlich an der Spitze liegen, kommt uns beängstigend vor, ist erschreckend, besonders wenn wir uns die Folgen der Tatsache vor Augen führen, daß die Frauen als Mütter den Kindern in den entscheidenden Entwicklungsjahren nicht voll zur Verfügung stehen. Die Folgen sind eben die Vernachlässigung der erzieherischen Aufgabe der Frau, der Umstand, daß der Einfluß der Mutter nicht ein entsprechendes Gegenmittel gegen die modernen Massenbeeinflussungsmittel darstellt. Die Tagung „Jugend in Not“ hat sich im Mai 1958 sehr ausführlich mit diesem Problem befaßt und ist zu erschütternden Ergebnissen gekommen. Sie hat festgestellt, daß sich die Gesamtsituation, in der sich heute die Jugend befindet und für die nicht zuletzt die Ursache eben darin liegt, daß die Familie ihre Funktion nicht ausüben kann, in der Tatsache ausdrückt, daß heute die Gemeinschaftsfähigkeit der Jugend in Frage gestellt ist, daß mangelnde Achtung vor der Autorität festzustellen ist, daß es an Spargesinnung mangelt, daß eine Überbetonung des Materiellen und Lustbetonten festzustellen ist, eine Verflachung, die für Kitsch und Sensation empfänglicher macht, als Folge davon wieder Nachlassen der Konzentrationsfähigkeit infolge Reizüberflutung, daß sich ein sozialer und politischer Absentismus in der Jugend breit macht. Über diese Folgen ist sich jeder von uns vollkommen im klaren.

Und wo liegen die Ursachen? Frau Abgeordnete Rehor hat auch hier vollkommen

richtig festgestellt, daß nur ein ganz geringer Teil der Frauen deswegen berufstätig ist, weil der Drang nach einem höheren Lebensstandard sie dazu bestimmt, ohne daß eine wirtschaftliche Notwendigkeit dahintersteckt. Es ist zweifellos, wie meine Vorrednerin gesagt hat, richtig, daß dahinter eben die nackte Notwendigkeit für die Frau steht, zum Familienunterhalt beizutragen.

Auch dazu möchte ich Ihnen aus dem Jahrbuch der Arbeiterkammer Tirol für 1959 einige Zahlen bekanntgeben, die beweisen, daß es heute eben soundso viele Familien gibt, bei denen es gar nicht anders geht, als daß die Frau zum Unterhalt der Familie mitbeiträgt. Nach dieser Aufstellung, die ich dem Bericht der Arbeiterkammer entnommen habe, haben in Tirol 52,7 Prozent aller Arbeitnehmer einschließlich der Überstunden, die sie bezahlt bekommen, ein Einkommen unter 1575 S. Ein Einkommen zwischen 1575 S und 2025 S haben weitere 22,6 Prozent. Das heißt also, daß 75,3 Prozent der Arbeitnehmer in Tirol laut Statistik der Tiroler Arbeiterkammer ein Einkommen unter 2025 S haben. Daß es bei dieser Situation eine absolute Notwendigkeit ist und man nicht von einem Drang nach Luxus, nach höherem Lebensstandard sprechen kann, wenn die Frau unter zwangsläufiger Vernachlässigung ihrer mütterlichen Pflichten in den Beruf geht, das liegt wohl auf der Hand.

Was müßte also geschehen? Wir wollen, wie gesagt, nicht schmälern, was jetzt durch diese vier Gesetze geschieht. Es sind wesentliche Maßnahmen, es sind Maßnahmen, die zweifellos zu einer Erleichterung der Situation dieser Familien führen werden. Wir müßten aber, glaube ich, noch in anderer Richtung an diese Problematik herangehen, um zu einer wirklichen Gerechtigkeit und zu einem wirklichen Lastenausgleich für die Familie zu kommen. Es wäre notwendig — und auch diese Frage ist schon oft im Hause angeschnitten worden —, auch auf dem steuerlichen Gebiet mehr zu tun, als jetzt geschieht, und zu einem stärkeren Auseinanderziehen der Steuertarife zu kommen.

Es wäre notwendig, auch eine andere Frage anzugehen — auch diese ist schon oft angeschnitten worden —, nämlich auf die familienfeindliche Kopfsteuer der Warenumsatzsteuer doch einmal irgendwie einzugehen, auf jene Steuer, die die Familien in einem solchen Maße belastet. Wenn es möglich gemacht würde, wenigstens für die Grundnahrungsmittel diese Kopfsteuer aufzuheben, würde eine ganz wesentliche Erhöhung des Lebensstandards der Familien eintreten.

Ich glaube, man müßte in diesem Zusammenhang noch an eine weitere Frage herangehen. Man müßte auch versuchen, dadurch zu einer Hebung des Lohnniveaus zu kommen, daß man endlich auch einmal darangeht, in Österreich das so ungünstige Verhältnis zwischen der Zahl der Produzierenden und der Zahl der Verwaltenden zu revidieren. Das ist eine Frage, die immer wieder, besonders in Wahlkämpfen, eine Rolle spielt. Immer wieder spricht man von Verwaltungsreform. Man erkennt dann immer, daß eben diese Tatsache, daß diese Relation von Produzierenden zu Verwaltenden bei uns denkbar ungünstig ist, zwangsläufig eine Senkung der Kopfquote, die auf den einzelnen Produzierenden entfällt, zur Folge haben müßte. Diese Überbesetzung der Verwaltung drückt sich nicht nur im staatlichen Bereich aus, wir sehen sie genauso in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in den Kammern, ja diese Überbesetzung der Verwaltung greift zwangsläufig auch schon auf den privatwirtschaftlichen Bereich über. Die Kompliziertheit unseres Steuersystems macht es notwendig, daß sich in jedem Betrieb Fachleute auch mit diesen Fragen steuerlicher Art befassen. Wir kommen daher auch im privatwirtschaftlichen Bereich zu einer immer ungünstigeren Relation zwischen Produzierenden und Verwaltenden.

Auch hiezu einige Zahlen, die uns zeigen, daß dieser Prozeß der Verbürokratisierung, des ständigen Ungünstigerwerdens dieses Verhältnisses keineswegs am Ende ist, sondern daß wir in dieser Richtung der weiteren Verbürokratisierung sogar noch Fortschritte machen. Auch hier wieder Zahlen, die ich dem Bericht der Tiroler Arbeiterkammer entnehmen konnte.

Die Zahl der im öffentlichen Dienst Beschäftigten ist in Tirol von 1958 auf 1959 um 6,9 Prozent gestiegen, während die allgemeine Steigerung der Beschäftigtenzahl nur 5 Prozent betrug. Während wir in der Urproduktion, vor allem in der Landwirtschaft, sogar einen Rückgang um 3 Prozent hatten, verzeichneten wir eine Steigerung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten um 6,9 Prozent und sogar von 9,5 Prozent der in öffentlich-rechtlichen Körperschaften Beschäftigten. Wir haben hier also einen langsam immer weitergehenden Prozeß trotz aller Erkenntnisse, daß hier einer der Grundfehler unserer Struktur liegt.

Und in welchem Maße unsere Verwaltung überbesetzt ist, das möge ein Beispiel zeigen, das Sie kürzlich wahrscheinlich auch in der Presse gelesen haben, nämlich die Stärke unserer Exekutive im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Sie werden in der Zeitung gelesen haben — das kann ich Ihnen hier auf jeden Fall wiederholen —, daß wir in dieser Richtung in

Österreich einen Rekord halten, da nach dieser Zeitungsmeldung das genannte Verhältnis bei 26.351 Exekutivbeamten in Österreich 1 : 264 beträgt. Erst nach uns kommt das autoritäre Spanien mit einer Quote von 1 : 276. Es folgen Frankreich mit 1 : 310, Italien mit 1 : 319, Westdeutschland mit 1 : 450, die Niederlande mit 1 : 562, England mit 1 : 620, Dänemark mit 1 : 687, die Schweiz mit 1 : 697, Norwegen mit 1 : 800. Norwegen, dessen Bevölkerungszahl ungefähr der Österreichs entspricht, kommt mit etwa 7000 Exekutivbeamten aus. Schweden hat ein Verhältnis von 1 : 896. Das heißt, Österreich hat mehr als das Dreifache an Exekutivbeamten als Schweden.

Jahr für Jahr wäre an sich die Möglichkeit, in den Budgetberatungen auch auf diese Fragen einzugehen. Statt dessen bleiben wir auch in diesem Jahr wieder bei platonischen Sparerahnungen, ohne an dieses Kernproblem heranzugehen. Es wird herumgedoktert. Es wird auch in dieser Frage schließlich herumgedoktert, ohne tiefgreifende Maßnahmen zu ergreifen. Es wird gedoktert dort, wo eine tiefgreifende Heilung notwendig wäre, um eine gesunde Familie zur Zelle und zum Kern eines gesunden Volkes zu machen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet die Frau Abgeordnete Marie Emhart. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Marie Emhart: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich glaube, es kommt wohl in der Geschichte des Parlaments selten vor, daß Vertreter aller Parteien ein Gesetz als so vorbildlich hinstellen, wie das heute der Fall ist, und daß selbst die Opposition es als gut anerkennt. Wir haben also allen Grund, uns zu freuen.

Aber ich glaube, es gibt gerade für uns Frauen einen zweiten Grund, uns zu freuen: alle Redner und Berichterstatter haben die Frauenarbeit als notwendig anerkannt. Ich erinnere mich noch sehr genau an die Zeit der großen Arbeitslosigkeit vor 1934. Wenn in den Betrieben Entlassungen bevorstanden, dann mußten meist zuerst die Frauen daran glauben. Ich erinnere mich weiter an den ersten und an den zweiten Weltkrieg, wo man die Frauen durch Gesetze dazu bringen mußte, Einsatz zu leisten, und wo sie nach Beendigung des Krieges wieder wegmußten, um den Männern den Arbeitsplatz freizumachen. Wir — vor allem die Frauen — haben also doppelten Grund, uns heute zu freuen.

Wir beschließen heute eine Novellierung des Mutterschutzgesetzes und sagen einstimmig, daß wir uns von diesem Gesetz

sehr viel Gutes und vor allem einen weiteren Fortschritt auf familienpolitischem Gebiet erwarten.

Wir haben schon im Mutterschutzgesetz von 1957 einen Karenzurlaub vorgesehen, mußten aber zur Kenntnis nehmen, daß ein großer Teil der Berechtigten von diesem Recht keinen Gebrauch machte, weil er es sich einfach finanziell nicht leisten konnte. Vor allem die alleinstehende Mutter konnte das nicht, denn sie mußte ja die sozialen Abgaben bezahlen und hat außerdem ihren Verdienst zur Gänze eingebüßt, wenn sie von der Möglichkeit des Gesetzes Gebrauch machte. Wir erlebten nun nach Einführung des Karenzurlaubes von sechs Monaten lebhafte Diskussionen in den Betrieben, bei Konferenzen, auch bei Gewerkschaftstagungen, und immer wieder erscholl der Ruf, man müßte auch eine finanzielle Abgeltung während dieses Karenzurlaubes möglich machen.

Bei der vierten familienpolitischen Tagung der sozialistischen Frauen hörte ich die Vertreterin der niederösterreichischen Frauen im Gewerkschaftsbund, die dort erklärte, daß ihr kein einziger Fall bekannt wäre, daß eine berufstätige, alleinstehende Mutter aus Niederösterreich diesen Karenzurlaub in Anspruch genommen habe.

Dazu kamen noch die verschiedenen Feststellungen auch von Seite der Ärzte, die immer wieder besagten, daß vor allem eine längere Stillzeit die Sterblichkeitsquote, die, wie heute schon betont wurde, in Österreich noch immer sehr hoch ist — sie liegt bei 4 Prozent —, wesentlich herabdrücken könnte, wenn die Möglichkeit geboten wäre, daß auch die berufstätige Mutter Zeit hätte, sich länger dem Neugeborenen zu widmen.

Es ist auch erwiesen, daß ein längeres Zusammensein von Mutter und Kind nach der Entbindung die Mutter-Kind-Bindung wesentlich fördert. Darf ich Ihnen vielleicht ein einziges Beispiel aus unserem Bundesland Salzburg zur Bestätigung dieses Ausspruches sagen. Wir haben ein Mutter und Kind-Heim, in dem von 300 ledigen Müttern, die kein Heim hatten und die dort auf ihre schwere Stunde warteten, 60 Prozent bereit waren, das Kind zur Adoption an fremde Eltern freizugeben. Der Umstand allein, daß sie die Möglichkeit hatten, auch nach der Entbindung noch drei Monate mit ihrem Kind zusammenzusein, hat dazu geführt, daß von diesen 60 Prozent, die ihr Kind herschenken wollten, eine einzige Mutter übriggeblieben ist. Das allein ist sicherlich auch ein Umstand, der uns immer wieder bewogen hat, zu fordern, daß auch die berufstätige Frau die Möglichkeit haben soll, sich länger, als das bisher der Fall war, ihrem Kinde zu widmen.

Auf die große Zahl der berufstätigen Frauen ist heute bereits mehrmals hingewiesen worden. Ich möchte sagen, daß ich fast gefürchtet habe, als der Herr Kollege Mahnert herausgegangen ist, daß er nun zu jenen gehören wird, die sagen, die Frau gehört ins Haus und zum häuslichen Herd, und sie hat Kinder zu bekommen und dem Manne zu dienen und so ähnliche Dinge. (Abg. Mahnert: *Da habe ich Sie angenehm überrascht!*) Sie haben mich angenehm überrascht, es freut mich, daß Sie nun auch zu den Bekehrten gehören. (Abg. Dr. Migsch: *Ein bissel hat er ja dazugelernt!* — Abg. Mark: *Er wird es schon lernen!*) Ich weiß aber, daß es schon noch solch ewig Gestrigie gibt, und denen, die noch immer glauben, daß es viele Frauen nicht notwendig hätten, zu arbeiten, möchte ich sagen, daß die öffentlich Bediensteten heute Anfangsgehälter haben, um deren Erhöhung wir seit Monaten raufen, Gehälter, die es überhaupt nicht erlauben, eine Familie zu gründen, zu heiraten, geschweige denn Kinder in die Welt zu setzen — so niedrig sind diese Gehälter! Darf ich daran erinnern, daß auch meine Vorfahrin, die Frau Abgeordnete Rehor, betont hat, daß die Lebenshaltungskosten heute in Österreich im Verhältnis zum Einkommen zu hoch sind. Es steht fest, daß viele Familien mit dem Einkommen des Mannes allein das Auslangen absolut nicht finden können und daß daher die Frauen notgedrungen in den Betrieben arbeiten müssen.

Vielleicht darf ich als Begründung für die Notlage der Familie etwas anführen, was sicherlich eine große Rolle spielt: die derzeit sehr hohen Zinsen in den Neubauten. Die jungen Ehepaare müssen sich eine Neubauwohnung nehmen, weil sie selten eine billige Wohnung bekommen. Welches Einkommen erlaubt aber heute, wenn der Mann allein verdient und vielleicht noch Kinder in der Familie sind, einen Mietzins von 350 bis 400 Sch. monatlich zu bezahlen? Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. All das führt dazu, daß die Frauen notgedrungen einer Berufsausbildung nachgehen muß.

Das heute zu beschließende Gesetz wird einstimmig als ein sehr gutes Gesetz bezeichnet, und ich möchte doch sagen, daß es nur ein Anfang ist. Wenn heute auf die Berufstätigkeit der Frau und auf die große Zahl der berufstätigen Frauen hingewiesen wurde, dann möchte ich sagen, daß wir wissen, daß die Arbeitskraftreserve bei den Männern bereits ausgeschöpft ist, daß eine derartige Reserve bei den Frauen aber noch vorhanden ist. Wenn die Konjunktur anhält oder weiter steigt, dann werden wir auf die Arbeitskraftreserve der Frauen zurückgreifen müssen, und es werden noch mehr Frauen

berufstätig sein und noch mehr Mütter in die Arbeit gehen, und wir werden also mit den derzeit bestehenden Bestimmungen nicht das Auslangen finden. Wir werden uns also entschließen müssen, mehr Einrichtungen als bisher ins Leben zu rufen.

Es ist mir ein Herzensbedürfnis, zu erklären, daß ich seit meiner frühesten Jugend in der sozialistischen Bewegung stand. Ich weiß, daß am Anfang des Kampfes der Kampf um die Besserstellung der Familie stand. Man verweist heute auf die Berufstätigkeit der Frauen. Ich kann mich noch erinnern: Als ich noch ein Kind war, sind auch alle Arbeitermütter und die Mütter von vielen Kindern arbeiten gegangen. Sie sind waschen, reiben, putzen und bedienen gegangen und haben nebenbei noch Heimarbeit geleistet. Heute haben sie eben noch andere Möglichkeiten, einem Verdienst nachzugehen, und es scheint das etwas besser zu sein. Aber die Frauen der Arbeiter mußten zu allen Zeiten arbeiten gehen. Ich habe als junges Mädchen in der Monarchie gearbeitet, und ich habe die schutzlose Mutter bis zu ihrer schweren Stunde bei der Maschine gesehen. Ich habe sie bei der Nachtarbeit erlebt, und ich erinnere mich an die Zeit, wo die Mutterschaft nicht als eine Krankheit anerkannt war und wo es dafür nur das halbe Krankengeld gegeben hat.

Es ist vieles besser geworden. Aber ich erinnere mich auch — ich habe alte Protokolle durchgelesen —, welch schweren Kampf die sozialdemokratischen Frauen in der Ersten Republik zur Grundsteinlegung für die soziale Gesetzgebung, vor allem aber für gute Gesetze für die Mütter selber geführt haben. Damals wurde nur der Anfang gemacht, die Weiterführung der sozialen Gesetzgebung wurde durch die große Arbeitslosigkeit verhindert. In der Zweiten Republik haben wir schon sehr vieles gemacht. Ich freue mich, daß wir heute allen diesen Gesetzen die Zustimmung geben werden, möchte aber trotzdem erklären, daß es unsere Pflicht ist, in Zukunft die noch ausstehenden Verbesserungen durchzuführen.

Es wurde heute schon von den Berichterstattern angeführt, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen einige Berufssparten erst dann in den Genuß dieses Gesetzes kommen werden, wenn auch die Landtage dement sprechende Beschlüsse fassen. Das gilt für die öffentlich Bediensteten der Länder und Gemeinden, auch für die Vertragsbediensteten dieser Gebietskörperschaften. Es ist ein Entschließungsantrag dem Ausschußbericht beigegeben, der nun an die Länder den Appell richtet, unverzüglich dafür zu sorgen, daß auch die

in den Kompetenzbereich der Länder fallenden Bediensteten in den Genuß dieses Gesetzes kommen.

Ich möchte diesen Antrag unterstreichen und vor allem auch für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Frauen sprechen, denn auch für sie muß erst in den Landtagen ein Gesetz beschlossen werden. Wir alle wissen, daß gerade die Frauen, die in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig sind, es noch viel schwerer haben als die Frauen in der Stadt, die Frauen in der Industrie oder im Gewerbe. Sie haben schon mit vielen Beschwerissen vor ihrer schweren Stunde zu kämpfen, vor allem draußen in den Gebirgsländern, wo die Hebamme weit hinauf gehen muß, wo man lange auf den Arzt warten muß und wo ihnen dann auch nach der Entbindung nicht all die Möglichkeiten, wie Mutterberatung und dergleichen, zur Verfügung stehen wie den Frauen, die in der Stadt oder im Ort herunter wohnen. Wenn wir heute dieses Gesetz beschließen, dann möchte ich sagen: Ich freue mich darüber. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, daß auch die auf dem Lande berufstätige Frau in das Gesetz mit einbezogen wird.

Wir geben gerne dem Gesetz unsere Zustimmung, wir sagen freudig ja, weil wir glauben, daß es einen wesentlichen Fortschritt auf familienpolitischem Gebiet bedeutet, wenn sich die Mutter in Zukunft ihrem Kinde mehr als bisher widmen kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! „Ein glückliches Familienleben“, so schrieb Lilienkron, „zwischen Mann und Weib und ihren Kindern ist der Treffer unseres Daseins. Auf ihm beruht der Staat, die Sittlichkeit, die Ruhe und im großen ganzen unsere geistige und körperliche Gesundheit.“ Ich habe bewußt dieses Zitat vorausgeschickt. Ich habe jetzt nicht vor, in dieser Stunde, die familienhaft sein soll, in der wir der Familie dienen wollen, etwa darauf einzugehen, wer das Prinzip in diesen familienhaften Fragen hätte. Ich habe es fast bedauert, daß meine sehr verehrten Vorrednerinnen zumindest ein paarmal darauf angespielt haben. Ich will das vorläufig übersehen. Wir hätten es allerdings sehr leicht — nehmen Sie das bitte zur Kenntnis —, auch unsererseits gewichtige und entscheidende Erwägungen anzustellen. Vor allen Dingen aber wollen wir der Familie dienen. Es ist auch die Aufgabe des Familienlastenausgleiches, der Familie zu dienen. Es war aber auch die Aufgabe der Personen — und ich freue mich, das hier feststellen zu können —,

die in diesem Unterausschuß des Koalitionsausschusses für die familienpolitischen Fragen, also für die Vorbereitung dieses in Behandlung stehenden Initiativantrages zu arbeiten hatten, der Familie zu dienen.

Trotz aller zuerst auftretenden gegenseitigen Meinungen freue ich mich, daß es doch gelungen ist, eine gute, einvernehmliche Regelung zu finden. Ich habe sogar als Vorsitzender die Pflicht — und ich tue das, weil vielleicht da und dort diese meine Darlegungen mißverstanden werden — zu sagen, daß alle Fragen in diesem Unterausschuß gründlich überlegt und jedes Dafür und Dawider abgewogen wurde. Von Packeln in der verpönten Art zu reden, wäre hier wahrhaftig nicht am Platz. Auch hier möchte ich sagen, daß ich mich freue, daß alle Parteien einschließlich der Oppositionsparteien so positiv zu dieser Gesetzesvorlage Stellung genommen haben. Vielleicht war auch ein Grund hiezu, daß wir uns bemüht haben, unsere Vorlage frühzeitig den Mitgliedern dieses Hohen Hauses zukommen zu lassen, und darüber hinaus wurde der Gesetzentwurf auch im Finanzausschuß verantwortungsvoll beraten. Die Tatsache, daß drei Abänderungs- beziehungsweise Ergänzungsanträge im Hohen Finanzausschuß, gezeichnet von allen drei dort vertretenen Parteien, eingebracht und einstimmig beschlossen wurden, ist hiefür der beste Beweis.

Der fundamentale Grundsatz, alle Familien sind gleichwertig und sie müssen daher auch gleichmäßig im Familienlastenausgleich betreut werden, ist auch bei dieser Novelle der feste Boden. Daher wird der Karenzurlaub für Mütter, die vor der Geburt in einem Arbeitsverhältnis standen, aus Mitteln des Arbeitslosenfonds bezahlt. In Form des Arbeitslosenbeitrages zahlen ja alle diese Leute in den Fonds ein. Ich möchte hier betont sagen, es ist in diesem Falle auch gerechtfertigt, daß nur sie, also jene, die eingezahlt haben, den Karenzurlaub aus den Mitteln des Arbeitslosenfonds bezahlt bekommen.

Die 14. Beihilfe für Kinder — und ich will mich jetzt bemühen, möglichst solche Dinge darzulegen, die heute noch nicht so eindeutig erwähnt wurden — hat etwas in sich, und das scheint mir wesentlich zu sein, nämlich die Stufung für die Mehrkindfamilie. Bekanntermaßen bekommt ja das erste anspruchsberechtigte Kind eine Beihilfe von 115 S, das zweite von 135 S, das dritte von 150 S, das vierte von 185 S und das fünfte und weitere Kind von 210 S. Zwischen der Auffassung, überhaupt keine 13. und 14. Beihilfe zu geben und diese Beihilfen auf 12 Monate aufzuteilen, und jener, daß man lieber einen großen Betrag auf einmal bekommen soll,

damit man auch große Anschaffungen, wie etwa Betten oder Kleidung, und Ausgaben beim Schulanfang bestreiten kann, geht diese Novelle bewußt den Mittelweg.

Die bisher zum Schulanfang auf Basis des Septembers anfallende Dreizehnte wird nun bekanntlich mit der Vierzehnten in Hälftenbeträge aufgeteilt und vierteljährlich ausbezahlt. Bei den Familienbeihilfen, das sind die Beihilfen für selbständig Erwerbstätige, für Grenzgänger, unständig Beschäftigte oder an mehreren Orten Beschäftigte, die schon jetzt vierteljährlich ausbezahlt werden, kommt eigentlich das ganze Jahr über — natürlich vorausgesetzt auch das ganze Jahr über der gleiche Familienstand — ein gleichmäßig hoher Betrag zur Auszahlung. Bei den Kinderbeihilfen, wo bisher und auch in Zukunft besonders aus verwaltungsmäßigen Gründen die Auszahlung monatlich, und zwar über den Betrieb erfolgt, ist im wesentlichen der erhöhte Vierteljahrsbetrag des Monats November zur Eindeckung für den Winter, der Februarbetrag für den kommenden Semesteranfang und zusammen mit dem Maibetrag auch für die Anschaffung der Sommerkleider gedacht und der Augustbetrag für die Ausgaben zu Anfang des Schuljahres.

Wir haben nämlich wiederholt Einwände gehört, daß damals unsere Regelung, die wir bei der Schaffung der Dreizehnten getroffen haben, Auszahlung nach Familienstand Basis September, zu spät kommt, um vor dem Schulanfang noch rechtzeitig einen gewählten Einkauf zu tätigen. Sie sehen an diesem einen Beispiel, daß der Gesetzgeber, selbst wenn er vom besten Willen beseelt ist, immer noch dazulernen muß und daß er, wenn er sieht, daß etwas nicht den guten Zweck erreicht hat, wie er es sich vorgestellt hat, auch bereit sein muß, eine andere Regelung zu treffen. Daher die bewußte Regelung in dem Fall mit August.

Darüber hinaus vermindert die Auszahlung der Dreizehnten und Vierzehnten in vier Raten eine zu starke Biegung. Bisher war es nämlich so, daß ein Kind, das nach 24 Uhr des 30. September zur Welt gekommen ist, die volle Dreizehnte verloren hat. Genau dasselbe, nur im umgekehrten Sinn, trat auch ein, wenn ein Kind aus der Anspruchsberechtigung herausfiel. Auf diese Art ist nun diese Härte oder zumindest die scheinbare Härte um die Hälfte gemildert. Außerdem wurde uns auch im Unterausschuß nachgewiesen, daß diese Form die wenigste Verwaltungsarbeit erfordert.

Nun könnte man aber fragen: Warum die Einführung einer Säuglingsbeihilfe? Und man könnte darauf hinweisen, daß ein Kleinkind verhältnismäßig weniger kostet, als wenn es älter ist. Man könnte dies

sogar noch damit bekräftigen, daß man nachweisen kann, daß es verschiedene Staaten gibt, die diese Beihilfe für Kinder unter sechs Jahren niedriger halten als für Kinder über sechs Jahre. So betrachtet, könnte man tatsächlich sagen, die Einführung der Säuglingsbeihilfe ist unverständlich. Sie wird aber dann verständlich, wenn wir uns überlegen und wenn wir vergleichen, wie hoch in Österreich die Säuglingssterblichkeit gegenüber anderen Staaten mit annähernd gleichem Kulturkreis ist. Sie steht in Österreich, bezogen auf 1000 Lebendgeburten — ich nenne nur einige Zahlen, sonst wird es zu lange — auf 39,8, dagegen etwa in der Schweiz auf 22,2, in Norwegen auf 20,5, in den Niederlanden auf 16,8, in Schweden auf 15,8. Wir sind also in diesem Anliegen recht schlecht daran, und es hat daher auch eine Tagung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern in Schallerbach über diese Frage, über die hohe Säuglingssterblichkeit in Österreich, die freilich in den bäuerlichen Kreisen keinesfalls geringer ist, eingehend beraten.

Wir wollen damit — das wurde allerdings schon von einer meiner Vorfrauen, ich glaube, von der Frau Abgeordneten Grete Rehor, festgehalten, ich muß es aber vielleicht als Mannsbild doch noch einmal bekräftigen — nicht etwa sagen, daß unsere Mütter die Kinder weniger liebevoll betreuen oder daß sie untüchtig sind; wir glauben aber, wenn wir diese Säuglingsbeihilfe haben, dann können wir von den hiezu Berufenen mit noch viel mehr Recht verlangen, daß sie alles daran setzen, die Säuglingssterblichkeit herabzusetzen. Denn, Hohes Haus, hier stehen wir an den Quellen des Lebens, hier geht es um Menschenleben.

In diesem Falle wurde bewußt auch eine vermehrte Verwaltungsarbeit in Kauf genommen. Wir haben es daher so eingerichtet, daß die Säuglingsbeihilfe frühestens nach Vollendung des ersten und die zweite Hälfte nach Vollendung des sechsten Lebensmonates in Anspruch genommen werden kann, wobei — und das möchte ich jetzt ganz besonders hervorgehoben haben, und das soll jetzt keine Härte sein, sondern damit wollen wir den Zweck erreichen, den ich vorhin darlegen durfte — eine ärztliche Betreuung des Kindes bestätigt werden muß. Ins Praktische übertragen, wird diese Bestätigung fast ausnahmslos von den Mütterberatungsstellen ausgefolgt werden. Dieser bewährten Einrichtung, so will mir scheinen, sollen sich unsere Mütter noch viel mehr und regelmäßig bedienen. Und wo noch keine Mütterberatungsstellen sind, erheischt es der Wille zum Kind, erheischt es die Verantwortung, daß wir solche Mütterberatungsstellen einrichten.

Nur ein Beweis, und der soll für viele andere gelten: Wenn es mit dieser Neueinführung der Säuglingsbeihilfe gelingt, nur ein Kind von der Rachitis freizuhalten, daß dieses Kind nicht ein Leben lang unter Umständen ein geschlagener, körperbehinderter Mensch ist und damit die eigene Familie und somit irgendwie die ganze Gemeinschaft finanziell belastet, wäre dieser eine Fall schon genug Rechtfertigung dafür, daß wir mit der Einrichtung der Säuglingsbeihilfe doch einen guten Zweck erreicht haben.

Darüber hinaus: das erste Lebensjahr ist ja für die Gesundheit des Kindes und die körperliche Entfaltung des späteren Menschen wesentlich, wesentlich aber auch für seine Charaktereigenschaften. Die Mutter ist gewissermaßen die Trägerin des Lebensinhaltes, das Symbol der sich opfernden Liebe, die auch andere Familienmitglieder zur Liebe erzieht.

Wir haben uns im Unterausschuß überlegt, statt des Namens Mütterbeihilfe, der ja zugegebenermaßen falsch verstanden werden könnte, die Bezeichnung Haushaltsbeihilfe zu verwenden. Die Forderung nach einer Mütterbeihilfe verfolgte ja primär den Zweck, den Kindern ganzjährig die Mutter zu geben. Sie, die Mutter, soll ja das Kind zur Liebe erziehen, zur Gebefreudigkeit, zur Einordnung in die Gemeinschaft. Am besten kann das zugegebenermaßen eine Mutter, die ständig beim Kinde ist, wo schon für das Kleinkind die vielen Hilfleistungen und das mütterliche Sorgen zum Erlebnis werden und wo mit kleinen Geboten und Verboten das kindliche Gewissen mitgeformt wird. Der Karenzurlaubsausgleich ist ja an das Beim-Kind-Bleiben gebunden. Die Säuglingsbeihilfe soll noch ein Mehr dazugeben. Auch die Mütterbeihilfe entspricht diesem Leitbild. Da sie erst bei mindestens drei anspruchsberechtigten Kindern anfällt, wird die Mutter in der Regel bei den Kindern daheim sein. Wenn nicht, wird auch diese Mütterbeihilfe dazu beitragen, daß sich die Mutter hoffentlich dann dazu entschließt.

Diese Beihilfe, vierzehnmal jährlich gegeben, macht durch die Steigerungsbeträge im Jahre 1964 doch jährlich 2100 S aus. Hohes Haus! Alle diese Erwägungen haben uns bewogen, doch die Bezeichnung Mütterbeihilfe zu wählen. Aus Verwaltungsgründen wird diese Mütterbeihilfe allerdings auf das bestehende Beihilfenrecht aufgestockt. Sie wird also trotz des Namens Mütterbeihilfe nur dort, wo die Mutter selbst für die Kinder- oder Familienbeihilfe anspruchsberechtigt ist, der Mutter ausgefolgt. Dagegen kommen aber — auch hier haben wir uns bemüht, eine gute Mitte zu finden — nicht nur die

bisher schon bestandene Geburtenbeihilfe, sondern auch die neugeschaffene Säuglingsbeihilfe und selbstverständlich auch der Karenzurlaubsausgleich in allen Fällen an die Mutter zur Auszahlung. Freilich fällt diese Art der Mütterbeihilfe nur in der Mehrkindfamilie an. Solche Familien geraten aber auch zu Konjunkturzeiten, ja vielleicht sogar gerade in Konjunkturzeiten am ehesten an die finanzielle Bedrängnisgrenze.

Sie werden mir gestatten, daß ich nun auf die folgende Frage etwas breiter eingehe, weil — wenn ich richtig zugehört habe — keiner der sehr geehrten Vorrednerinnen und Vorredner näher auf diese Frage eingegangen ist. Viele wird die Erhöhung des Freibetrages ab 1962 stören; anderen aber wird diese Verbesserung als viel zu gering scheinen, und sie werden auf die Nickerhöhung der Freigrenzen hinweisen.

Wie steht die Sache wirklich? 1950 wurde für jene Betriebe, die eine monatliche Bruttolohnsumme von 3000 S — das wäre also diese sogenannte Freigrenze — nicht erreichen, die Erleichterung eingeführt, daß sie bei der Errechnung der Bezahlung von der Bruttolohnsumme zum Beihilfenzfonds 1000 S — das ist der Freibetrag — absetzen können. Man wollte damit bewußt — das steht sogar in den Erläuterungen zum damaligen Gesetzesantrag — die Kleinbetriebe entlasten, denen damit zumindest bis zu drei Beschäftigten diese Erleichterung zugute kommen sollte.

1951 kam dann aber das 5. Preis- und Lohnübereinkommen. Sie wissen alle, daß seither weitere Preis- und Lohnsteigerungen waren, sodaß man also — das wurde auch vorgerechnet —, sollte man den gleichen Zweck erreichen, den man 1950 erreicht hatte, nicht nur den Freibetrag, sondern auch die Freigrenze verdoppeln müßte. Bei den meisten Steuern — das muß zugegeben werden — wurde auch Zug um Zug durch die Erhöhung der Freibeträge diese Entwicklung berücksichtigt. Eine solche Erhöhung würde allerdings dem Familienlastenausgleich jährlich einen Mindereingang von rund 150 Millionen Schilling bringen.

Nach vielen Überlegungen kam dann im Unterausschuß die Lösung zustande, die Freigrenze nicht zu erhöhen, dagegen aber den Freibetrag zu verdoppeln, also mit ihm von 1000 auf 2000 S hinaufzugehen. Damit ist allerdings in der Regel nur jenen geholfen, die außer Lehrlingen nur eine fremde Arbeitskraft haben. Oft muß sogar in kleinen Betrieben oder Haushalten, die in der Regel überhaupt keine bezahlten Mitarbeiter halten können, etwa bei Geburt, Krankheit, Todesfall, eine fremde Person eingestellt werden. Da

man meist heilfroh ist, eine solche überhaupt zu bekommen, ist es selbstverständlich, daß sie dann auch gut entlohnt wird.

Auch innerhalb der österreichischen Landwirtschaft, deren Nutzungsfläche wie in keinem anderen europäischen Staat zu einem überwiegenden Prozentsatz im Hügel- und im Bergland liegt, gibt es gewaltige Unterschiede. Bei gleichen Erträgnissen kann der Bauer im Tal, in der Ebene, bei gutem Boden und guten Klimaverhältnissen mit Maschinen ohne fremde Arbeitskräfte auskommen. Der andere aber, der oben in der Steillage ist, der muß seine eigene Arbeitskraft und die Arbeitskraft seiner Familie über Gebühr einsetzen und braucht dann dazu noch familienfremde Arbeitskräfte.

Eine weitere Erwägung, um diesen Freibetrag zu verdoppeln, waren die verhältnismäßig sehr hohen Verwaltungskosten. Die Kontrolle in solchen Kleinbetrieben und Haushalten erfordert eine Riesenarbeit, und da diese begreiflicherweise meistens keine oder nur eine mangelhafte Buchführung haben, macht das häufig Amtshandlungen notwendig, die oft als schikanös empfunden werden.

Diese Regelung der Freigrenze und des Freibetrages soll nun auch auf juristische Personen ausgedehnt werden. Dabei kommen nur finanziell schwache Gemeinschaften in Frage, wie etwa kleine Genossenschaften, Vereine, wenn der Obmann und der Kassier eine kleine Entlohnung haben, gemeinsame Weiden von Kleinbauern für das Bezahlten des Hirten und Pfarrkirchen für das Bezahlten des Mesners.

Die Erhöhung des Freibetrages und die Einbeziehung der juristischen Personen wird dem Fonds allerdings einen jährlichen Mindereingang von 60 Millionen Schilling bringen. Dieser Ausfall wird aber zum Teil durch folgende neue, zugegebenermaßen mehr interne Angelegenheiten wettgemacht. Bekanntlich machen die Hoheitsverwaltungen, Bund, Länder und Gemeinden mit über 2000 Einwohnern, in ihrem Bereich den Ausgleich selber. Sie zahlen also von der Bruttolohnsumme nicht 6 Prozent ein; sie müssen aber an die Familienerhalter in ihrem Bereich als Arbeitgeber gerechterweise selbst die Beihilfen zahlen. Da nachweislich die Anzahl der Kinder in diesem Bereich durchschnittlich geringer ist als in den Familien, die vom Familienlastenausgleich bezuschußt werden, ist diese Regelung für die Hoheitsverwaltung ein finanzieller Vorteil. Nun wurde aber bisher die Geburtenbeihilfe nur aus dem Familienlastenausgleichsfonds gezahlt, also auch für jene, die in die Hoheitsverwaltung hineinfallen würden. Diese Ausscheidung und Über-

führung in die Verrechnung der Hoheitsverwaltung entlastet die Fondsgewährung des Familienlastenausgleichs, und ich glaube, auch das muß hier als eine besonders erfreuliche Neuregelung dargestellt werden.

Mit dieser Novelle wird darüber hinaus die gesetzliche Verankerung einer Halbjahrsreserve im Familienlastenausgleichsfonds und noch einmal die Bindung der Mittel nur für gleichmäßige familienpolitische Maßnahmen festgelegt. Bewußt haben wir bisher alle Arten von Beihilfen zudem auch überschaubar gestaltet, damit jedermann selbst ausrechnen kann, wieviel er zu bekommen hat, damit er weiß, daß ihm nicht Unrecht geschieht. Diese Halbjahrsreserve — mag man sie auch beanstanden — ermöglicht es, für die kommenden Jahre großzügig zu planen; denn nirgends steht geschrieben, daß bis 1964 jedes Jahr den um über 100 Millionen Schilling erhöhten Ausgaben in der Vorausplanung auch gleichhohe erhöhte Einnahmen gegenüberstehen.

Der Bund ist also, soweit es nicht seinen eigenen Bereich als Arbeitgeber betrifft, an den Eingängen zum Familienlastenausgleich nicht beteiligt, doch übernimmt er die Durchführungs- und Verwaltungskosten. Für die Einhebung und für die Kontrolle einer anderen Steuer oder Abgabe gilt als volle Entschädigung bekanntermaßen 4 Prozent des Einganges. Der Bund trägt aber nicht nur die Kosten der Einhebung, sondern auch die der Verteilung. So leistet auch der Bund in der Verrechnung, zwar unsichtbar, in den Familienlastenausgleich einen Betrag von weit über 100 Millionen Schilling, wenn nicht sogar von einigen 100 Millionen Schilling jährlich.

Diese segensreiche wohltuende Wirkung des Familienlastenausgleiches überhaupt sei dankbar anerkannt. Das zu hören wird freilich manchem nicht passen. Sie finden entweder diese Maßnahmen zu gering, sodaß es sich gar nicht lohne, darüber zu reden oder gar danke zu sagen. Andere geben zwar insgeheim zu, daß es sich hier wirklich um ansehnliche Werte handelt, fürchten aber, das Danke-Sagen hieße: Jetzt ist das Ziel erreicht, jetzt hat man für die Familie genug getan.

Es kommt mir aber vor: Gerade in der geordneten Familie muß die Dankbarkeit hoch im Kurs stehen, durch sie wird das Zusammengehörigkeitsgefühl gefestigt, das gegenseitige Wohlwollen gefördert und wie von selbst ein vernünftiger Gehorsam der Kinder den Eltern gegenüber erzielt. Oder wollen wir, wenn uns das Wort Dankbarkeit so schwer oder gar nicht von den Lippen geht, uns mit jenem dummen Knaben im Gedicht vergleichen lassen, dem zuerst das erfrischende

Wasser gut mundet, der aber hernach in die Quelle spuckt?

Schon im kommenden Jahr werden durch die verschiedenen Beihilfen des Familienlastenausgleichsfonds und des gleichgeordneten Ausgleiches in den Hoheitsverwaltungen $3\frac{3}{4}$ Milliarden Schilling ausgezahlt. 1964 werden es über 4 Milliarden Schilling sein. Auf den Kopf der österreichischen Wohnbevölkerung bezogen macht das 1961 535 S und 1964 sogar 575 S jährlich aus.

Freilich, und das muß dazugesagt werden, bleibt auch im Wohlfahrtsstaat der Vergleich der Lebensgestaltung ein relativer. Man denkt weniger daran, wie schwer es die Familien früher hatten, sondern vielmehr, wieviel der kinderarme Nachbar ausgeben kann. Der an sich erfreuliche Beschäftigungsstand gibt jenen Familien, wo beide Ehegatten verdienen können, in der Gestaltung von wirklichen oder vermeintlichen Lebensannehmlichkeiten tatsächlich gegenüber den anderen ein starkes Voraus. Zudem sind heute die finanziellen Anforderungen an Ernährung, Kleidung, Ausbildung und an anderen Ausgaben viel höher als früher.

Auch die Formen der Familien haben sich geändert. Fielen früher die finanziellen Aufgaben neben der eigentlichen Familie zunächst der großen Verwandtschaftsfamilie und erst nachher den Gemeinden, den Ländern und ganz zuletzt erst dem Staate zu, so ist das heute anders geworden. Die größere Familie der Verwandtschaft ist stark zurückgedrängt worden, sie fällt als finanzielle Sicherung für die Familie überhaupt nicht mehr ins Gewicht.

Wieweit diese Entwicklung gut ist, soll hier nicht untersucht werden, jedenfalls müssen, ja wollen wir uns auf diese Kernfamilie einstellen. Diese Kernfamilie ist unterzuteilen in die Orientierungsfamilie, in der wir geboren und erzogen wurden, und in die sogenannte Fortpflanzungsfamilie, die wir selbst gründen. Beide werden zum Mittelpunkt unseres Herzens, zum glückhaften Inhalt des ersten und zweiten Lebensabschnittes. Andere Familien sind heute von rasch abnehmender Bedeutung, vielleicht noch die Familien der Brüder und der Schwestern.

Das Kind muß eine warme, von Liebe und Verantwortung getragene Heimstatt in dieser Kernfamilie haben. Seine Heranbildung zum gütigen, verstehenden Menschen und zum vollwertigen Mitglied der Gesellschaft soll in der väterlichen und mütterlichen Wesensart begründet sein. Wir sind nicht allein da und sind auch nicht nur für uns selbst da. So ist die Familie Schicksal und Entscheidung für das Zusammenleben im Staate. Der Dienst an der Familie und der Dienst

in der Familie soll unsere vornehmste Aufgabe, sein, das ist zugleich aber auch Dienst an der Zukunft des Vaterlandes und an der Sicherung einer guten gemeinsamen Entwicklung. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden

der Gesetzentwurf, betreffend Verbesserung und Ergänzung der Beihilfen aus dem Familienlastenausgleichsfonds,

der Gesetzentwurf, betreffend eine Änderung des Mutterschutzgesetzes,

der Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes, und

der Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,

jeweils in der Fassung des Ausschußberichtes, in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Die Ausschußentschließungen zur Änderung des Mutterschutzgesetzes, zur Änderung des Landarbeitsgesetzes und zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes werden einstimmig angenommen.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Dienstag, den 29. November, 9 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung wurde bereits verteilt.

Die Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung, die jetzt stattfinden sollte, findet nicht statt. Hingegen tritt der Justizausschuß sofort nach Schluß der Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 18 Uhr 50 Minuten